



Wortprotokoll

Der 210. Sitzung vom 11. Juni 1993

Resoconto integrale

della seduta n. 210 dell'11 giugno 1993

X. Legislatur
X. Legislatura
1988 - 1993



**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO
SÜDTIROLER LANDTAG**

SEDUTA 210. SITZUNG

11.6.1993

INDICE

Mozione n. 336/93 del 25.3.1993, presentata dal consigliere Viola, riguardante il reparto di geriatria dell'ospedale di Bolzano. pag. 3

Disegno di legge provinciale n. 190/92-bis: "Provvedimenti in materia di tutela del lavoro". ... pag. 9

Mozione n. 324/93 del 4.3.1993, presentata dal consigliere Pahl, riguardante la centrale elettrica a Riva di Tures. pag. 41

Disegno di legge provinciale n. 199/93: "Disciplina del procedimento amministrativo e del diritto di accesso ai documenti amministrativi". pag. 48

INHALTSVERZEICHNIS

Beschluantrag Nr. 336/93 vom 25.3.1993, eingebracht vom Abgeordneten Viola, betreffend die geriatrische Abteilung im Krankenhaus Bozen. ... Seite 3

Landesgesetzentwurf Nr. 190/92-bis: "Manahmen im Bereich Arbeitsschutz". Seite 9

Beschluantrag Nr. 324/93 vom 4.3.1993, eingebracht vom Abgeordneten Pahl, betreffend das Kraftwerk in Rein in Taufers. Seite 41

Landesgesetzentwurf Nr. 199/93: "Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen". Seite 48

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

PROF. ROMANO VIOLA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 10.09 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

TRIBUS (Sekretär - GAF-GVA): *(Verliest das Sitzungsprotokoll - legge il processo verbale)*

PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Comunicazioni della Presidenza:

Sono state presentate le seguenti interrogazioni: interrogazione n. 2224/93 (Peterlini), riguardante il piano del traffico provinciale; interrogazione n. 2225/93 (Klotz), riguardante le speculazioni immobiliari nel settore commerciale ed industriale.

Hanno ricevuto risposta scritta le seguenti interrogazioni: interrogazione n. 2177/93 (Viola), riguardante l'interrogazione urgente sull'ippodromo di Merano Maia; risposta da parte dell'assessore Alber; interrogazione n. 1305/91 (Tribus/Zendron), il progetto di variante a San Leonardo; risposta da parte dell'assessore Pellegrini.

Sono stati presentati i seguenti disegni di legge: n. 218/93: "Pareri sulle iniziative nei settori agricoltura, foreste, caccia, pesca, sistemazione bacini montani, regolazione corsi d'acqua ed elettrificazione rurale"; presentato dall'assessore Mayr l'8 giugno 1993; n. 219/93: "Modifiche alla legge provinciale 1 giugno 1983, n. 13:"Promozione del Servizio giovani nella Provincia di Bolzano"; presentato dagli assessori Achmüller e Pellegrini il 9 giugno 1993.

Hanno giustificato la loro assenza i consiglieri Brugger, Holzmann, Pahl (giust. di matt.) e l'assessore Saurer (pom. giust.).

Ricordo che con oggi entra in vigore il nuovo Regolamento interno approvato dopo 10 lunghissime sedute.

Punto 29) all'ordine del giorno: "**Mozione n. 336/93 del 25.3.1993, presentata dal consigliere Viola, riguardante il reparto di geriatria dell'ospedale di Bolzano.**"

Punkt 29 der Tagesordnung: "Beschlüßantrag Nr.336/93 vom 25.3.1993, eingebracht vom Abgeordneten Viola, betreffend die geriatrische Abteilung im Krankenhaus Bozen."

Nel reparto di geriatria dell'ospedale di Bolzano i pazienti che non sono in grado di alzarsi dal letto possono comunicare telefonicamente all'esterno facendo uso di un telefono a gettoni montato su rotelle. Non è invece possibile per i pazienti in genere ricevere telefonate dall'esterno, anche se ciò avrebbe una utilità psicologica e pratica del tutto evidente.

Questa ulteriore possibilità sarebbe, tuttavia, facilmente realizzabile dotando il reparto di geriatria di un'ulteriore linea telefonica e di un telefono senza fili da portare al letto dei singoli pazienti. Nei pochi ospedali italiani in cui è già stata realizzata, questa semplice e poco costosa facilitazione si è rivelata per gli anziani pazienti, come ognuno può intendere, assai utile e gradita. Poiché il personale infermieristico è già notevolmente impegnato dai normali compiti di assistenza e cura, non sarebbe realistico gravarlo anche dell'ulteriore compito di rispondere alle chiamate e di portare il telefono al letto degli ammalati. Tale compito, non richiedendo nessuna particolare specializzazione, potrebbe invece essere agevolmente svolto da eventuali volontari che si rendessero disponibili (ed eventualmente dagli stessi che con notevole impegno già operano all'interno dell'ospedale di Bolzano).

Ciò premesso,

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

impegna

la Giunta provinciale:

- 1) A verificare la possibilità di dotare il reparto di geriatria dell'ospedale di Bolzano di una o più linee telefoniche collegate a telefoni senza fili per consentire ai pazienti ricoverati, anche se non in grado di alzarsi dal letto, di ricevere telefonate (almeno in determinate ore del giorno).*
- 2) Di prendere contatti con le organizzazioni del volontariato per verificare la loro disponibilità a collaborare con l'amministrazione nello svolgimento di questo servizio.*
- 3) A verificare la possibilità, nel caso che questa esperienza fatta al reparto geriatria si rivelasse fattibile e positiva, di estenderla gradualmente anche in altri reparti dell'ospedale ove si rivelasse particolarmente necessaria ed opportuna.*

In der geriatrischen Abteilung des Bozner Krankenhauses können die Patienten, die nicht imstande sind, sich vom Bett zu erheben, mittels eines mobilen Münztelefons Telefongespräche führen. Normalerweise ist es den Patienten allerdings nicht möglich, Telefongespräche von auswärts zu empfangen, auch wenn dies in psychologischer und praktischer Hinsicht zweckmäßig wäre.

Diese zusätzliche Möglichkeit wäre allerdings ohne großen Aufwand verwirklichtbar, wenn die geriatrische Abteilung mit einer weiteren Telefonlinie und mit einem Mobiltelefon ausgestattet würde, das zu den Krankbetten gebracht werden kann. In den wenigen italienischen Krankenhäusern, in denen diese einfache und nicht teure Einrichtung

bereits besteht, konnte man feststellen, daß sie sich für die betagten Patienten verständlicherweise als sehr nützlich und willkommen erwies. Nachdem das Pflegepersonal mit dem normalen Betreuungs- und Pflegedienst bereits ausreichend ausgelastet ist, wäre es nicht zumutbar, dieses mit einer weiteren Aufgabe zu betrauen, nämlich die Telefonanrufe entgegenzunehmen und das Telefon zum Krankenbett zu bringen. Diese Aufgaben erfordern keine besondere Ausbildung und könnten gegebenenfalls von Freiwilligen (eventuell von denselben, die mit großem Einsatz bereits heute innerhalb des Krankenhauses von Bozen tätig sind), die sich dazu bereit erklären, durchgeführt werden. Dies vorausgeschickt,

verpflichtet

DER SÜDTIROLER LANDTAG

die Südtiroler Landesregierung,

- 1. zu überprüfen, ob die Möglichkeit besteht, die geriatrische Abteilung des Bozner Krankenhauses mit einer oder mehreren Telefonlinien mit Mobiltelefonanschlüssen auszustatten, damit auch die Patienten, die das Bett nicht verlassen können, Telefongespräche erhalten können (zumindest zu bestimmten Tageszeiten);*
- 2. mit den ehrenamtlich tätigen Organisationen Kontakte aufzunehmen, um in Erfahrung zu bringen, ob sie zu einer Zusammenarbeit mit der Verwaltung bei der Ausführung dieses Dienstes bereit wären;*
- 3. zu überprüfen, ob es nicht möglich wäre, wenn sich diese Initiative in der geriatrischen Abteilung als machbar und positiv erweist, diesen Dienst teilweise auch auf andere Abteilungen des Krankenhauses, wo er besonders notwendig und angebracht wäre, auszudehnen.*

VIOLA (PDS): La mozione chiede di introdurre un miglioramento nelle condizioni di vita degli anziani che non sono in grado di muoversi dal letto e che sono ospitati al reparto geriatria dell'ospedale di Bolzano. Questo reparto è di estrema importanza, vi è profuso un grande impegno, vi sono da parte dei pazienti e familiari valutazioni positive sull'impegno dei sanitari e del personale al riguardo. Tuttavia c'è il problema di assicurare il massimo di possibilità e di contatto a questi pazienti. Attualmente, come avviene in tutti gli ospedali d'Italia, chi non può alzarsi dal letto può fare una telefonata all'esterno tramite un telefono a gettoni montato su rotelle. Invece se qualcuno da fuori vuole telefonare a uno di questi pazienti non lo può fare perché giustamente si tratta di un reparto e non c'è possibilità di ricevere telefonate. Queste possibilità ci sono soltanto per quei pazienti che possono permettersi la camera privata di prima classe.

Io ho potuto vedere personalmente presso l'ospedale di Parma che il problema di consentire ai pazienti che non sono in grado di muoversi dal letto di ricevere telefonate è stato risolto con una operazione estremamente semplice, cioè con i telefoni senza filo. Non mi riferisco a quei telefoni vip il cui uso a partire da oggi è severamente proibito, mi riferisco ai normali telefoni che funzionano entro un km. di raggio, senza fili. Questo telefono consentiva a chiunque di telefonare ai ricoverati, nel senso che ricevuta la telefonata qualcuno portava al letto del paziente il microfono. Mi sono informato e a Parma la cosa funziona benissimo. Fra l'altro è interessante ricordare che in questo

ospedale, che è molto meno moderno del nostro dal punto di vista architettonico, c'è però un primario che ha delle concezioni molto originali e creative per quanto riguarda il far sentire a casa propria gli anziani, per cui addirittura è consentito in casi eccezionali, se proprio un anziano muore dalla voglia, di tenersi per un periodo di tempo anche il suo animale domestico nella stanza.

Mi sono informato per quanto riguarda la situazione del telefono, c'è sicuramente da parte degli operatori interesse per questa iniziativa. Naturalmente c'è subito il problema di chi farebbe il servizio di ricevere la telefonata e portare il microfono al letto del singolo paziente. Il personale infermieristico che noi abbiamo, e che è di grande valore, non può assicurare questo, perché estremamente impegnato. Operano tuttavia all'interno dell'ospedale, già adesso, con lodevolissimo impegno volontari. Quindi nella mozione chiedo di verificare la possibilità di prendere contatto con questi volontari ed eventualmente di promuoverli in un'altra maniera, o attraverso i "Senioren club" o per esempio attraverso il sindacato della CGIL si è costituita l'associazione "Auser" che è un'altra associazione che si occupa di queste cose, per vedere se c'è qualche volontario disponibile, in particolari ore del giorno, a fare un po' il centralinista, ricevere la telefonata e portare il telefono al letto del paziente. Per questo bisogna istituire una linea nuova perché non si può certo occupare o intasare la linea del reparto che deve avere altre funzioni.

Si tratta quindi di una cosa estremamente semplice, non costosa, il volontario lavora gratuitamente e sono sicuro che qualcuno si troverebbe disposto a fare due ore, negli orari di visita, il telefonista, e con questa piccola e poco costosa misura si riuscirebbe tuttavia ad ottenere un sensibile miglioramento della condizione complessiva dell'anziano, della sua capacità di comunicare con l'esterno, si allevierebbe insomma la sua situazione.

KLOTZ (UFS): Der Beschlußantrag ist im beschließenden Teil sehr bescheiden gehalten, weil geschrieben steht "... zu überprüfen, ob die Möglichkeit besteht ...". Ich bin der Meinung, daß das Anbieten dieses neuen Dienstes notwendig wäre. Wer jemals in der Altenabteilung eines Krankenhauses oder eines Pflegehauses war, weiß, daß gerade bei alten Leuten Traurigkeit und Depression ein häufiger Zustand sind. Diese Situation wird sich sicherlich auch auf den gesamtheitlichen Zustand des Patienten auswirken, vor allem wenn er seine Wochen im Gedanken verbringt, daß niemand an ihn denkt. Auch wenn dem nicht so ist, wird der alte Patient, der sich nicht bewegen kann und darauf angewiesen ist, daß er von seinen Angehörigen besucht wird, in den fixen Gedanken verfallen, daß sich niemand bei ihm meldet. Dies stimmt objektiv nicht, da es gar nicht möglich, daß sich die Angehörigen bei ihm melden. Es ist gerade für alte Menschen wichtig, daß sie in ihren letzten Lebensjahren oder -monaten die Möglichkeit haben, zu ihrer gewohnten Umgebung ausreichend Kontakt zu halten, so daß sie nicht in Traurigkeit und Depression verfallen.

Das Mobiltelefon oder die Möglichkeit angerufen zu werden, ist eine sehr einfache Lösung. Dabei stellt sich selbstverständlich die Frage, wer diese Geräte bedient und den Kontakt zu den Patienten herstellt. Kollege Viola spricht von den Freiwilligen-Verbänden, wie beispielsweise vom Seniorenklub. Ich frage mich auch, ob man nicht manchen Zivildienstler dafür gewinnen könnte, um diesen Dienst zu bestimmten Zeiten vorzusehen. Es muß nicht unbedingt rund um die Uhr geschehen. Wenn den Angehörigen einmal gesagt wird, daß sie beispielsweise von 8.00 oder 9.00 Uhr bis 19.00 oder 20.00 Uhr anrufen können, dann bin ich mir sicher, daß sie sich auch daran halten werden. Ich bin überzeugt, daß die Angehörigen vom Mobiltelefon sehr ausgiebig Gebrauch machen würden, da das natürliche Verständnis zu Grunde liegt. Ein Mensch, der sich nicht bewegen kann und somit in seiner Kontaktmöglichkeit behindert ist, ist besonders darauf angewiesen, daß ihm seine Angehörigen das Bewußtsein oder die Gewißheit vermitteln, daß er nicht vergessen bzw. verlassen ist. Der Einbringer stellt ebenso fest, daß dies ein besonders psychologischer Faktor ist. Wir wissen alle, wie entscheidend der psychologische Faktor auf das physische Gesamtbefinden des Patienten Einfluß hat.

Ich hoffe, daß dieser Beschlußantrag nicht nur zu einer Überprüfung, sondern zu einer Umsetzung in die Praxis führt. Die Union für Südtirol stimmt somit für diesen Beschlußantrag.

FRASNELLI (SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich will mich kurz fassen. Wir erachten diese Maßnahme als vernünftig und notwendig. Wir würden gerne aus dem Munde des Landesrates Saurer hören, in der Beantwortung der Vorschläge durch die Regierung, inwieweit die technisch-baulichen Voraussetzungen gegeben sind, dieses Vorhaben umzusetzen. Außerdem würden wir gerne in Erfahrung bringen, was er zum Thema "Einsatz von Freiwilligen-Organisationen" in diesem Bereich denkt. Wir stehen dem grundsätzlich positiv gegenüber, machen aber darauf aufmerksam, daß gerade im Krankenhaus Bozen die Frage der Sprache von wesentlicher Bedeutung ist. Wir fragen uns, ob bei Überantwortung dieser Arbeiten an Freiwilligen-Organisationen sichergestellt ist, daß die Kenntnis der Landessprachen gegeben ist.

Vorausgeschickt, daß man eine positive Wertung dieser Fragestellungen durch die Regierung bekommt, ist die SVP-Fraktion der Meinung, dafür stimmen zu können. Danke. Herr Präsident!

BOLZONELLO (MSI-DN): Anche noi del MSI condividiamo i suggerimenti che il collega Viola porta in questa mozione. Riteniamo che in effetti con poca spesa e poca rivoluzione tecnica sia possibile dare un segnale preciso per mettere in comunicazione i degenti con il mondo esterno. Resta poi il problema della reale fattibilità di questo, dei costi eventuali non solo delle telefonate ricevute, ma di quelle che verranno fatte, ma importante è che si parta con questa innovazione. Mi pare fuori luogo sollevare la questione linguistica per quanto riguarda l'associazione del volontariato. Credo che tutti

coloro che prestano la loro opera in una casa di cura vadano ammirati, al di là del fatto che siano capaci o meno di spiegarsi. Credo che comunque già la presenza di un sorriso sia importante, quindi la questione è del tutto fuori luogo. Resta il problema importante di limitare al massimo l'eventuale disturbo che può arrecare agli altri degenti presenti nella camera; quindi gli orari dovranno essere controllati e fatti rispettare in maniera precisa. Approviamo comunque la mozione del collega Viola.

SAURER (Landesrat für Gesundheits- und Arbeitswesen und Berufsausbildung - SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir tun gut daran, uns mit den Problemen unserer älteren Mitbürger zu beschäftigen. Ich weise darauf hin, daß Kollege Bolognini und ich ein Einvernehmensprotokoll mit den Rentnergewerkschaften unterzeichnet haben. Die Dinge, die noch nicht erfüllt bzw. in die Wege geleitet sind, werden wir jetzt Punkt für Punkt ausführen. Außerdem verweise ich darauf, daß wir uns im Entwurf zum neuen Gesundheitsplan, der zwar nicht in einer genehmigten Fassung, aber immerhin in einer vorerst definitiven Fassung vorliegt, eingehend mit dem Problem des alten Menschen und der Pflegebedürftigen beschäftigt haben. Darin werden eine Reihe von Maßnahmen aufgezählt, die wir ergriffen haben, ausbauen wollen bzw. zu ergreifen gedenken. Wir haben ein großes und gutausgebautes Netz an Hauspflegediensten und unterstützen den mobilen Hilfsdienst. Wir unterstützen sehr stark die freiwillige Organisation "Awuls", die sich vor allem für die alten Menschen einsetzt. Wir sind sicher, daß die Probleme des alten Menschen weitgehend durch unsere älteren Mitbürger selbst gelöst werden können. Vor allem dort muß die Freiwilligenarbeit aktiviert werden. Es haben bereits einige Kurse von seiten der Caritas, des KVW und der ODAR stattgefunden, um eine Mindestanlernung für den Einsatz zu Gunsten der alten Mitbürger zu vollziehen.

Der Beschlußantrag des Abgeordneten Violas geht in die richtige Richtung. Wir haben schon versucht, einige Dinge auf diesem Gebiet, die er gemeinsam mit dem Abgeordneten Bolognini vorgeschlagen hat, zu verwirklichen. Ich glaube, daß die Kommunikation des alten Menschen, der sich vielleicht zur Zeit mehr in den Pflegeheimen, in der Geriatrie oder in anderen Abteilungen des Krankenhauses befindet, sehr wichtig ist. Gerade in den Städten existieren die Pflegeeinrichtungen nicht in dem Ausmaß, wie wir sie bräuchten. Wenn ältere Menschen länger gezwungen sind, sich in den Spitälern aufzuhalten, dann ist es klar, daß diese Kommunikation unter Zuhilfenahme des technischen Gerätes hergestellt werden muß. Ich muß allerdings um Verständnis bitten, da wir gerade dabei sind, vom Zentral- in den Nebenbau des Bozner Krankenhauses umzusiedeln. Wir werden somit zuerst umsiedeln und anschließend die technischen Voraussetzungen, wie beispielsweise die Zusammenarbeit mit der Sip, schaffen, damit dem, was hier vorgeschlagen wird, Rechnung getragen wird.

Grundsätzlich geht der Beschlußantrag also in Ordnung. Wir haben bereits mit den Freiwilligen-Organisationen gearbeitet. Der Primar Donà hat diesbezüglich versucht, das Möglichste zu tun, um die Freiwilligen-Organisationen einzubinden. Diese

Bemühungen können gerade im Zusammenhang mit der Benützung dieser Geräte verstärkt werden. Ich möchte allerdings um Verständnis ersuchen, daß es noch einige Zeit dauern wird. Die Landesregierung stimmt somit für diesen Beschlußantrag.

VIOLA (PDS): C'è accordo sulla mozione, quindi non c'è molto da aggiungere. Capisco perfettamente quello che ha detto l'assessore. E' chiaro che se c'è in atto il trasferimento, il problema è più importante. Quindi la cosa vale come un principio da accettare, poi si metterà in funzione non appena il trasloco sarà stato fatto.

E' importante comunque che quando sarà possibile si possa iniziare questo esperimento perché, se riesce, credo che ci saranno tutte le premesse per farlo nelle case di riposo per esempio, che sono di competenza comunale. Quando ero a Parma non è che arrivava una telefonata ogni 30 secondi, arrivavano 10, 20 telefonate nell'arco di due ore. Vediamo poi come funziona la cosa con il volontariato. Si potrebbe in futuro estendere questo servizio anche ad altri reparti, se i volontari ci sono, in ortopedia per esempio, dove la gente con la gamba rotta è immobilizzata.

Quello che diceva la collega Klotz sul fatto che un domani possono essere impiegati anche degli obiettori di coscienza ecc. va bene, è tutta una cosa da sperimentare. Io sono sicuro comunque che con un po' di attenzione e anche andando un po' alla ricerca i volontari si trovano. I volontari già ci sono e fanno un lavoro a volte poco conosciuto ma che ha dell'incredibile, gente che passa ore, notti accanto a pazienti che neppure conosce. Essi sono i nuovi eroi del nostro tempo. Sono sicuro che si trovano, nel caso non si trovassero sono sicuro che basterebbe fare un avviso sul giornale e si troverebbero.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

ROBERT KASERER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Beschlußantrag ab: einstimmig genehmigt.

Punkt 32 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 190/92/bis: "Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz."*

Punto 32) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 190/92/bis: "Provvedimenti in materia di tutela del lavoro."*

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

PROF. ROMANO VIOLA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: Dò lettura della lettera di rinvio del Commissario del Governo:

Si comunica che il Governo si oppone all'ulteriore corso del disegno di legge indicato in oggetto.

In particolare il Governo ha rilevato che le finalità della istituenda società, in quanto rivolte, tra altro, al controllo tecnico di materiale, macchine, impianti ed apparecchi nonché alla sicurezza dei medesimi, esula dalla competenza provinciale ponendosi in contrasto con la normativa nazionale vigente che attribuisce ad altri organismi i predetti compiti.

Per i suesposti motivi il Governo ha rinviato il disegno di legge in oggetto ad un nuovo esame del Consiglio provinciale.

Ich teile Ihnen mit, daß sich die Regierung dem weiteren Instanzenweg des gegenständlichen Gesetzentwurfes widersetzt.

Insbesondere hat die Regierung darauf hingewiesen, daß die Zielsetzungen der zu gründenden Gesellschaft, die sich unter anderem auf die technischen Kontrollen von Stoffen, Maschinen, Anlagen und Geräten sowie auf die Sicherheit derselben beziehen, über den Zuständigkeitsbereich der Provinz hinausgehen und den auf Staatsebene geltenden Bestimmungen zuwiderlaufen, welche die genannten Aufgaben anderen Körperschaften zuweisen. Aus den oben ausgeführten Gründen hat die Regierung den Gesetzentwurf zwecks neuerlicher Prüfung durch den Südtiroler Landtag rückverwiesen.

Prego il Presidente della III. Commissione legislativa di dare lettura della relazione accompagnatoria.

PETERLINI (SVP): Die III. Gesetzgebungskommission hat bei ihrer Sitzung vom 26. März 1993 den randvermerkten Gesetzentwurf behandelt, der von der Regierung am 12. Februar 1993 rückverwiesen worden war. Der Einbringer des Gesetzentwurfes, Landesrat Dr. Erich Achmüller, beantragte in einem der Kommission vorgelegten Schreiben einen Beharrungsbeschuß gemäß Art. 55 Abs. 2 des Autonomiestatuts, wie von der Landesregierung am 15. Februar 1993 beschlossen; die Entscheidung, auf der Wiederbestätigung zu beharren und den Einwänden der Regierung nicht Rechnung zu tragen, wird im Schreiben, das vom Landesrat vorgelegt wurde, folgendermaßen begründet:

a) der Einwand der Regierung, wonach die mit besagtem Gesetzentwurf verfolgten Zielsetzungen über die Zuständigkeiten des Landes hinausgehen, bedeutet letztendlich, daß sämtliche technischen Kontrollen, die die Landesverwaltung bisher aufgrund der geltenden Landesbestimmungen (L.G. Nr. 41/1988) in diesem Bereich durchgeführt hat, wegen Kompetenzmangels ungesetzmäßig gewesen wären;

b) der Einwand stellt zudem eine Verneinung jeglicher Selbstverwaltungsbefugnisse des Landes und der Wahl der Mittel zur Durchführung der eigenen Aufgaben dar;

c) der gesetzliche Rahmen, auf den sich der Gesetzentwurf bezieht, ist ausreichend klar und deutlich genug, um einige Interpretationszweifel, die aufgetreten waren, auszuräumen; es wird unter anderem darauf verwiesen, daß die Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut auf dem

Sachgebiet Hygiene und Gesundheitswesen (D.P.R. vom 28. März 1975, Nr. 474) vor kurzem durch den Art. 1 des Legislativdekrets vom 16. März 1992, Nr. 267, ergänzt wurden;

d) aufgrund der rigiden Besoldungsstruktur im öffentlichen Dienst ist es der Landesverwaltung bisher noch nicht gelungen, für diesen Bereich genügend hochqualifiziertes Personal einzustellen;

e) die erforderlichen Kontrollen werden immer zahlreicher, u.zw. sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht (diesbezüglich sei auf die kürzlich erfolgte Verabschiedung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie auf die Notwendigkeit verwiesen, die Bodenverseuchung auf gewissen Produktionsflächen zu kontrollieren und zu beseitigen, über zuverlässige Angaben über die Emissionen von Gewerbe- oder Industrieanlagen zu verfügen oder Studien über Qualität und Sicherheit von Kanalisationssystemen durchzuführen); gerade weil diese Erfordernisse komplexer Natur und die einheimischen Gesellschaften und Freiberufler nicht in der Lage sind, diese Bedürfnisse abzudecken, ist die Landesverwaltung derzeit gezwungen, auf auswärtige Gesellschaften oder universitäre Einrichtungen zurückzugreifen;

f) aus all diesen Gründen ist die Beteiligung an der Gründung eines qualifizierten Dienstleistungszentrums im Bereich Arbeitssicherheit und Umweltschutz von öffentlichem Interesse, zumal dadurch auch Erfordernisse der privaten Unternehmen befriedigt werden können.

Ich erinnere den Landtag daran, daß anlässlich der Anhörung der betroffenen Berufsgruppen zum Landesgesetzentwurf Nr. 132/91 ("Errichtung einer Gesellschaft für die technische Überwachung zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einflüssen und Risiken der Technik") die meiner Meinung nach gerechtfertigte Forderung erhoben worden ist, die Tätigkeit der zu gründenden Gesellschaft dürfe nicht Bereiche betreffen, die laut staatlicher Gesetzgebung den sogenannten "geschützten Berufen" vorbehalten sind. Aus diesem Grunde habe ich persönlich einen Änderungsantrag zu besagtem Gesetzentwurf eingebracht, der auf eine genaue Festlegung des Tätigkeitsbereiches der Aktiengesellschaft ausgerichtet war und ausdrücklich vorsah, daß "die von der Gesellschaft ausgeführte Tätigkeit Aufgaben betreffen muß, die (...) den institutionellen Zielsetzungen der Autonomen Provinz entsprechen" und sie folglich auf Dienstleistungen einschränkte, die in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen; zudem beschränkte der Änderungsantrag die Ausübung der Tätigkeit auf das Landesgebiet. In Anbetracht der Tatsache, daß der Beschluß, mit dem der Gesetzentwurf genehmigt wurde, nach dessen Anfechtung durch den Ministerpräsidenten vor dem Verfassungsgerichtshof auf Vorschlag der III. Gesetzgebungskommission, der ich vorstehe, von diesem Landtag widerrufen wurde, habe ich es für zweckmäßig erachtet, anlässlich der zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfes folgenden Änderungsantrag zu Art. 1 einzubringen, der in etwa oben genanntem Antrag entspricht: "Die von der Gesellschaft ausgeführte Tätigkeit muß Aufgaben betreffen, die besondere technische und wissenschaftliche Kenntnisse sowie den Einsatz einer umfassenden technischen Organisation erfordern und in den Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz, bezogen auf das Landesgebiet, fallen."

Ich bin der Ansicht, daß in diesem besonderen Bereich nur dann effiziente Leistungen erbracht werden können, wenn eine umfassende technische Organisation zur Verfügung steht, die in der Lage ist, die verschiedensten be-

ruflichen Fachrichtungen zu koordinieren; es sei auch darauf verwiesen, daß das Gesetz über die Lokalautonomien (Gesetz vom 8. Juni 1990, Nr. 142) ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, daß die Gebietskörperschaften öffentliche Dienste auch über Aktiengesellschaften mit mehrheitlicher öffentlicher Beteiligung führen, falls hinsichtlich der Art des zu leistenden Dienstes die Beteiligung anderer öffentlicher Körperschaften oder Privater zweckmäßig ist (Art. 22 Abs. 3 Buchst. e). Hervorheben möchte ich auch, daß mein Änderungsantrag den Prinzipien Rechnung trägt, die diesbezüglich von der neuesten Rechtsprechung gesetzt wurden: demnach muß sich die Tätigkeit einer Aktiengesellschaft mit öffentlicher Beteiligung auf das Gebiet der beteiligten Lokalkörperschaft beschränken und Aufgaben betreffen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Schließlich sei noch betont, daß laut den jüngsten Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (Nr. 497/1992, Nr. 154/1990, Nr. 158/1988 und Nr. 79/1989) das wiederbestätigte Gesetz durch die Genehmigung der Neuerungen gemäß Änderungsantrag keineswegs als "neues" Gesetz einzustufen ist, da die Änderung den Inhalt des rückverwiesenen Gesetzentwurfes nicht verändert hat und deshalb das wiederbestätigte Gesetz als "identisch oder nicht neu" zu gelten hat.

Abg. Benussi sprach sich entschieden gegen den Beharrungsbeschluß zur Wiederbestätigung des Gesetzentwurfes aus, da er die Gründung einer solchen Gesellschaft für völlig überflüssig hält; seiner Meinung nach sind Freiberufler mit einschlägigen Erfahrungen in diesem Bereich beizuziehen. Der Abgeordnete hob zudem hervor, daß der lange und mühselige Weg des Gesetzentwurfes die von seiner Fraktion seit eh und je geäußerten Zweifel bestätigt.

Gemäß Art. 37 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages wurde über den genannten Änderungsantrag zu Art. 1 (siehe Beilage zu diesem Bericht) sowie über den so abgeänderten Art. 1 und über den Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit abgestimmt, die jeweils stimmenmehrheitlich bei 1 Gegenstimme (des Abg. Benussi) genehmigt wurden.

La III Commissione legislativa ha esaminato nella seduta del 26 marzo 1993 il succitato disegno di legge, rinviato dal Governo il 12 febbraio 1993. Il proponente del disegno di legge, assessore E. Achmüller, ha richiesto con una nota presentata alla commissione che il Consiglio riapprovi ai sensi dell'art. 55, comma 2, dello statuto speciale di autonomia, il disegno di legge rinviato, conformemente a quanto deliberato dalla Giunta provinciale il 15 febbraio 1993; la decisione di insistere nella iniziativa legislativa e di non tenere conto della censura governativa deriva - secondo quanto indicato nella nota dell'assessore proponente - dalle seguenti valutazioni:

- a) il rilievo del Governo in base al quale le finalità perseguite con il provvedimento in esame esulano dalla competenza provinciale, implica, in ultima analisi, che tutta l'attività di controllo tecnico nel campo della sicurezza del lavoro posta in essere finora dall'amministrazione provinciale ai sensi della vigente normativa provinciale (l.p. n. 41/1988) sarebbe stata svolta illegittimamente per difetto di competenza;
- b) il rilievo comporta una negazione di ogni potestà di autoorganizzazione della Provincia e di scelta dei mezzi per l'esercizio delle proprie funzioni;
- c) il quadro normativo di riferimento del disegno di legge risulta sufficientemente chiaro e preciso al fine di superare taluni dubbi interpretativi insorti in precedenza; si ricorda, fra l'altro, che le norme di attuazione dello statuto di autonomia in materia di igiene e sanità contenute nel DPR 28 marzo 1975,

n. 474 sono state recentemente integrate dall'art. 1 del decreto legislativo 16 marzo 1992, n. 267;

d) a causa della rigida regolamentazione del trattamento economico nel settore pubblico, l'amministrazione provinciale non è stata finora in grado di reperire sufficiente personale specializzato da impiegare in tale settore;

e) le esigenze di controllo sono ormai in crescita costante, sia sotto il profilo quantitativo che qualitativo, (viene ricordata l'emanazione della recente disciplina provinciale sulla VIA, la necessità di controllare e debellare le contaminazioni del suolo accertate presso talune aree di produzione della provincia, così come la necessità di disporre di attendibili riscontri sui dati delle emissioni presso insediamenti produttivi o industriali, o di studi sulla qualità e affidabilità dei sistemi di canalizzazione); vista la complessità di tali esigenze, alle quali le società ed i liberi professionisti operanti in Provincia non sono in grado di rispondere, l'amministrazione provinciale è costretta attualmente ad avvalersi di società o istituti universitari extraprovinciali;

f) il concorso nella realizzazione di un qualificato centro di servizi del campo della tutela del lavoro e dell'ambiente avviene nel pubblico interesse, in quanto risponde ad esigenze anche dell'imprenditoria privata.

Ricordo a codesto Consiglio che dall'audizione dei rappresentanti delle categorie interessate - audizione effettuata in occasione dell'esame del disegno di legge n. 132/91, diretto ad istituire una società per i controlli tecnici finalizzati alla protezione dell'uomo e dell'ambiente da azioni dannose e dai rischi della tecnica - è emersa l'esigenza, a mio parere senz'altro giustificata, di evitare che l'attività della istituenda società potesse riguardare ambiti che la legislazione statale riserva alle "professioni protette". Per questo motivo mi sono fatto personalmente promotore di una proposta di modifica al suddetto disegno di legge, finalizzata a circoscrivere l'attività sociale della S.P.A., stabilendo espressamente che essa avrebbe dovuto essere corrispondente agli scopi istituzionali della Provincia e quindi destinata ad assolvere servizi riconducibili alla sua sfera di attribuzioni, nonché limitata al territorio della stessa. Considerato che la delibera legislativa concernente il suddetto disegno di legge, dopo la sua impugnazione dinnanzi alla Corte costituzionale da parte del presidente del Consiglio dei ministri, è stata revocata da codesto Consiglio, su proposta della commissione da me presieduta, ho ritenuto opportuno, in sede di secondo esame del presente disegno di legge, presentare il seguente emendamento, all'art. 1, di contenuto simile a quello sopra ricordato: "1-bis. L'attività posta in essere dalla società deve riguardare compiti che richiedano speciali competenze tecniche e scientifiche nonché l'impiego di una complessa organizzazione tecnica, e deve essere riconducibile alla sfera di attribuzioni della Provincia autonoma nell'ambito del proprio territorio."

Sono dell'avviso che efficienti prestazioni in questo particolare settore possano essere assicurate soltanto avvalendosi di una organizzazione complessa, che sia in grado di coordinare una pluralità di specializzazioni professionali; ricordo che la legge sulle autonomie locali, 8 giugno 1990, n. 142, prevede espressamente la possibilità di gestione di servizi pubblici da parte degli enti locali territoriali a mezzo di società per azioni a prevalente capitale pubblico locale, qualora sia opportuna, in relazione alla natura del servizio da erogare, la partecipazione di altri soggetti pubblici o privati (art. 22, comma 3, lettera e); sottolineo inoltre che la mia proposta di emendamento tiene conto dei principi risultanti dalla più recente giurisprudenza in

materia, laddove viene affermato che l'attività di una S.P.A. a partecipazione pubblica deve essere ristretta al territorio dell'ente locale che detiene la quota del pacchetto azionario e deve assolvere a servizi riconducibili alla sfera di attribuzioni del medesimo. Preme infine sottolineare che la modifica introdotta per effetto dell'approvazione di tale emendamento non è da considerarsi rilevante, alla luce della più recente e consolidata giurisprudenza costituzionale (sentenze n. 497/1992, n. 154/1990, n. 158/1988, n. 79/1989), al fine di considerare come "nuova" la legge riapprovata; non essendo infatti questa modifica tale da comportare un mutamento del significato normativo del provvedimento oggetto del rinvio, la legge riapprovata va considerata come "identica o non nuova".

Nel suo intervento, il cons. Benussi ha espresso la propria totale contrarietà alla riapprovazione del disegno di legge, considerando inutile l'istituzione di una simile società e preferendo invece l'ausilio di professionisti esperti in questo settore. Il consigliere ha sottolineato che il lungo e travagliato iter della proposta di legge conferma le perplessità espresse dal proprio gruppo sin dal suo inizio.

A norma dell'art. 37, comma 3, del regolamento interno, sono stati posti in votazione il sopradescritto emendamento all'art. 1, risultante nel testo allegato alla presente relazione, nonché l'art. 1 modificato ed il disegno di legge nel suo complesso, approvati tutti a maggioranza con 1 voto contrario (espresso dal cons. Benussi).

PRESIDENTE: E' aperta la discussione generale. Ha chiesto la parola il consigliere Benussi.

BENUSSI (MSI-DN): Mi trovo nuovamente ad affrontare questo argomento che ci ha impegnati già in diverse sedute di questo Consiglio. Lo avevo definito una telenovela perché fin dalla prima volta avevo espresso la mia contrarietà per diversi motivi che non starò qui ad illustrare dettagliatamente come ho fatto in precedenza.

Quello che desidero affermare oggi è che nuovamente, come risulta anche dal verbale della terza Commissione, il sottoscritto, che ha votato logicamente contro, ha espressamente detto: *"Nel suo intervento il cons. Benussi ha espresso la propria totale contrarietà alla riapprovazione del disegno di legge, considerando inutile l'istituzione di una simile società e preferendo invece l'ausilio di professionisti esperti in questo settore. Il consigliere ha sottolineato che il lungo e travagliato iter della proposta di legge conferma le perplessità espresse dal proprio gruppo sin dal suo inizio"*. E voglio chiarire questo concetto. Il motivo della nostra contrarietà a questo disegno di legge è basato su alcuni punti. Primo punto: è logico ed interessante vedere che c'era un particolare interessamento per risolvere i problemi come il titolo "Provvedimenti in materia di tutela del lavoro". Questo titolo è stato creato in un secondo momento perché la legge non prevedeva inizialmente questo, perché l'idea fissa della Giunta è quella di avvalersi della struttura del TÜV per conseguire certi risultati che potrebbero essere raggiunti anche senza la presenza di questo. Non metto in dubbio la capacità del lavoro della società TÜV che è una società multinazionale che ha sede a Milano della quale si possono avvalere tutti

quelli che ritengono di basarsi sull'utilizzo di persone ultra qualificate. Non voglio fare elogi perché la struttura organizzativa e la capacità di lavoro sono noti, però faccio presente che il fatto di creare noi una struttura avvalendosi dell'esperienza loro comporta, oltre che l'impiego di capitale, la creazione di una società privata che può essere efficiente esclusivamente se dispone di personale altamente qualificato, e ogni qual volta si debba ricorrere ad un collaudo preventivo di opere per avere la tranquillità di avere ottemperato nel migliore dei modi a tutte quelle che sono le necessità per conseguire i risultati che si intendono conseguire, di ridurre cioè al minimo quelli che sono i rischi dei lavoratori impiegati in un certo settore operativo, è indubbiamente valido. Per quale motivo però si vuole creare una società quando anche in zona abbiamo degli elementi qualificati? Ma non solo, sia la Costituzione, sia l'ordinamento legislativo italiano, al quale dobbiamo attenerci per certe cose basilari, stabilisce che non si possa fare un'interferenza creando qualcosa che menomi la capacità operativa o che faccia concorrenza senza assumersi i rischi che invece si assume chi come professionista opera nel proprio settore di collaudatore prendendosi tutta la responsabilità che ne conviene. Di volta in volta ci si può avvalere di qualsiasi struttura, del TÜV se l'esperienza di una persona qualificata che lavora presso il TÜV può essere superiore a quella di un rappresentante locale. Non voglio proteggere delle categorie particolari, intendo esclusivamente fare il mio dovere nei limiti delle mie modeste capacità tecniche e legislative per la tutela della nostra popolazione. Per i lavori di collaudo che si devono fare nel momento in cui si cerca di conseguire il miglior risultato ottimale ci si può avvalere di un professore d'università specializzato che abbia la capacità e che sia iscritto all'albo, per cui ci si può avvalere di chiunque. Per quale motivo possiamo credere che in tempi brevi e con dispendio di cifre sopportabili non potremmo disporre qui in zona di persone altamente qualificate nostre che possono fare quello che oggi stanno facendo degli esperti professionisti? E' possibile che non si possa credere di reperire in tempi brevi una disponibilità di laureati che facciano dei corsi di aggiornamento e perfezionamento come previsto, avvalendosi di quelle cognizioni tecniche della TÜV per avere anche loro possibilità di operare con garanzia di successo proprio evitando al massimo tutti quegli inconvenienti che purtroppo di tanto in tanto si verificano? Non voglio fare la storia degli infortuni sul lavoro perché se ne è parlato tante volte, ed è logico che deve essere fatto tutto il possibile per garantire l'incolumità del lavoratore. E' possibile che noi si pensi che in breve tempo non si possano preparare delle persone talmente qualificate da portercene avvalere? Bisogna creare un ulteriore "carrozzone" e dire che vogliamo intervenire dappertutto e non vogliamo avvalerci di chi già esiste ed opera, ma vogliamo crearlo noi. Questo desiderio può essere condiviso per certi versi, per dare una maggiore tranquillità di coscienza, avvalendoci di persone nuove, ma come si può entrare in un settore di carattere prettamente tecnico e altamente qualificato? Sarebbe come misconoscere quali sono le vere effettive necessità di competenza, di istruzione, di esperienza che deve avere un professionista e voler creare noi delle persone in antagonismo a queste.

Mi posso anche basare sulla lettera che è stata spedita a noi consiglieri che dice: *“In merito al progetto in discussione dobbiamo far osservare quanto segue: Articolo 1/bis: tratta di attività che rientrano nelle attribuzioni e competenze istituzionali delle pubbliche amministrazioni e che devono essere svolte direttamente attraverso i propri organi, ispettorati del lavoro, U.S.L., laboratorio di igiene e profilassi, ecc. Appaltare queste funzioni ad una società privata non è ammissibile”*. Questo è uno dei motivi per i quali per quattro volte i disegni di legge rifatti continuamente sono stati rinviati, e purtroppo lo saranno ancora. Dico purtroppo non perché mi interessa avere la soddisfazione di dire che una cosa che prevedevo si avvera, perché non mi interessa essere una Cassandra. La mia esperienza mi dice che stiamo percorrendo una strada sbagliata e dal punto di vista giuridico al di fuori delle norme. Per questo ritengo che verrà respinto anche stavolta, anche con le modifiche apportate adesso. Continuo con la lettera: *“Appaltare queste funzioni ad una società privata non è ammissibile, potendo essere suoi soci gli stessi soggetti che devono essere controllati essi diventerebbero controllori di sé stessi, addirittura controllori dei propri concorrenti”*. Basta questa frase per capire l'illogicità di questo disegno di legge. Basta soffermare un pochino l'attenzione e mi sembra che quanto esposto sia valido. Ascolterò con molto interesse la risposta che mi darà l'Assessore. *“Altre competenze, in quanto delegabili all'esterno, sono invece regolamentate dalla legge 5 marzo 1990, n. 46 e dalla legge 30 dicembre 1991 n. 428 e possono essere attribuite a professionisti, persone fisiche inserite in appositi elenchi”*. Esistono gli albi professionali di tutte queste categorie che ci hanno scritto tutte assieme, l'ordine degli architetti, l'ordine dei dottori agronomi, l'ordine dei geologi, l'ordine degli ingegneri, il collegio dei geometri, l'ordine dei chimici, il collegio dei periti industriali, dei periti agrari. Se tutte queste persone, questi organismi che tutelano giustamente le proprie categorie di competenze e che non sono politicizzati, nel senso che sono formati sia da soci di lingua tedesca che italiana che ladina, cioè le nostre persone che qui operano e che hanno un albo per esercitare entro i limiti prescritti dalla legge la propria attività, tutte si sentono svantaggiate, possibile che non si ragioni sul fatto se questi vogliono solo mantenersi qualcosa di carattere economico o se effettivamente noi stiamo facendo qualcosa che è contraria alla legislazione vigente? Dal mio punto di vista non ho dubbi che stiamo facendo qualcosa che non è proponibile perché stiamo facendo la concorrenza a delle attività professionali che sono garantite, tutelate e previste dalla legislazione vigente. Se tutte queste categorie si oppongono ci sarà pur un motivo! Allora perché vogliamo continuare per l'ennesima volta a ripresentare questo disegno di legge che ho definito una telenovela? Non si possono fare delle considerazioni di carattere politico che ci debba essere un particolare interesse per portare a buon fine questo, quando effettivamente le cose non stanno in piedi dal punto di vista giuridico? Non possono fare delle considerazioni che siano delle spinte o, mi auguro di no, degli impegni già presi, perché una cosa è prendere un contatto per chiedere l'aiuto, il conforto di una società, avvalendosi dei loro giudizi, come quelli del TÜV, per poter conseguire un risultato, altra cosa è

voler coinvolgere loro nella creazione di una nostra società privata che alla fine non è altro che uno dei tanti carrozzoni che noi abbiamo e che funzionano come sappiamo

Non posso non ribadire certi concetti basilari: noi andiamo in cerca di creare qualcosa che dal punto di vista giuridico lede le categorie protette. Questi sono professionisti qualificati, hanno avuto il loro iter di aggiornamento, sia dal punto di vista d'istruzione sia dal punto di vista di lavoro fatto, di esperienza acquisita nei vari momenti in cui si sono trovati ad affrontare delle situazioni particolari risolvendole. Abbiamo persone qualificate. Non dico che sia obbligatorio avvalersi di loro perché sarebbe voler proteggere una certa categoria, e non mi sento di farlo, perché si può ricorrere ad un professore esperto in un dato settore, quando il collaudo su un certo tipo di impianto può necessitare per esempio di un esperto di altissimo livello. Grazie a Dio abbiamo una disponibilità di denaro tale di poterci avvalere anche di persone di questo genere se riteniamo, e il capogruppo della SVP che adesso mi ha guardato con la sua esperienza professionale non può che essere contento di sentire che si protegge il lavoro e la capacità professionale di persone altamente qualificate qui o altrove, estranee o entro la TÜV. Noi ci siamo avvalsi, quando ero dirigente industriale, della struttura italiana della TÜV che ha sede a Milano, però come la TÜV ne esistono anche altre. Tutti sono liberi di scegliersi il professore che desiderano avere e in questo senso si ricorre all'esperienza e alla capacità della TÜV esclusivamente di avvalerci di loro. Ma siamo noi capaci veramente di preparare in tempi brevi in modo di avere una possibilità di impiego di queste persone, di reperire qui in zona professionisti che hanno interesse ad entrare in questa società che verrà costituita? Fra il personale tecnico della Provincia abbiamo delle persone che sappiamo che possono essere facilmente avviate per diventare specialisti nei vari settori.

Per quanto riguarda l'articolo 2 per esempio tutto il comitato interprofessionale di questi organi di indirizzo tecnico ci dice: *“Attribuisce finanziamenti per attività professionale a società, associazioni, le quali però non possono svolgerle. Quando si tratta di prestazioni rientranti nelle competenze di professioni protette, tali prestazioni sono riservate invece a professionisti, persone fisiche abilitate”*. Questo perché deve esserci un responsabile penale in caso di un eventuale incidente causato per un errore di valutazione per un collaudo mal fatto. Il professionista che ha effettuato un collaudo che poi risulta non essere come doveva per imperizia, per incapacità, quando non per dolo deve rispondere penalmente in solido. La legge prevede che ci sia una responsabilità diretta e penale del singolo e non collegialmente di una società, perché altrimenti si arriva allo scarica barile, e spesso abbiamo visto che anche in caso di catastrofi naturali quando capita qualcosa e si cerca di trovare di chi è la responsabilità se l'individuo è una persona fisica si riesce a colpire e arrivare in fondo, se invece si tratta di una società le cose diventano difficili, e più la società è grande, più essa si può avvalere dell'esperienza di qualificati giuristi i quali, indipendentemente da quella che può essere la loro impostazione etica o morale, si avvalgono della capacità prevista dalla legge e della loro alta professionalità per scagionare il loro tutelato. Ma è logico nei confronti delle vittime,

delle cause, delle persone che per un cattivo collaudo si arrivi poi ad un disastro che può essere non solo ecologico ma anche con perdita di vite umane e patrimoni, non si arrivi poi alla definizione del torto?

Tutto questo discorso che ho già detto le altre volte nei precedenti interventi di un'ora, serve solo per far pensare seriamente se è questa la via giusta da prendere, cioè di portare avanti questo disegno di legge che verrà nuovamente respinto perché dal punto di vista giuridico non è a posto. Le professioni protette sono una materia nella quale la Provincia non ha competenza e quindi una sua norma entrerebbe in contrasto con l'articolo 33 della Costituzione che richiede l'iscrizione all'ordine e collegi professionali, cosa che le società e le cooperative non possono chiedere. Mi si risponderà che si può però iscrivere all'albo il funzionario che esercita questa attività nell'ambito della società, cosa che anche noi avevamo, ma allora occorre creare una società quando basta avvalersi del funzionario che già esiste? Secondo il presentatore di questa legge occorre creare una società per migliorare una società di lavoro professionale dei nostri funzionari. Ma allora se esistono già fuori delle persone qualificate, se ci si può avvalere e non sarei contrario se si arrivasse a fare un accordo con la TÜV se ci fa delle buone condizioni di prezzo, in questo caso non si può dire che è stata fatta una preferenza nei confronti della TÜV, ma noi cerchiamo di creare una società privata che va in concorrenza alle categorie protette, che è giuridicamente non qualificata, che prevede l'utilizzo di tutte queste strutture solo quando e come saranno queste persone preparate. Ma perché andiamo in cerca di tutto questo? Non sarà che, e scusatemi la cattiveria politica, quando si sono cominciati a prendere i primi accordi con la TÜV si siano presi quasi già a patto concluso? Sarebbe grave se ciò fosse avvenuto, e il dubbio mi viene visto che le cose vengono con tale insistenza portate avanti dopo che per quattro volte la legge è stata rinviata.

Ritorno alla lettera che ci hanno scritto in ordine a quanto riguarda l'articolo 120 della Costituzione: *“Limita il diritto all'esercizio delle professioni protette aprendo il campo a soggetti non legittimati, alle società e perfino alle associazioni. L'articolo 2232 del Codice Civile richiede che le prestazioni professionali siano personali e non trasferibili, cosa che in una società non avviene”*. Difatti io ho detto prima che per questo esistono gli ordini specifici, in cui la persona viene investita di responsabilità anche penali. Quando esercita un collaudo si assume la responsabilità di rispondere poi in sede penale nell'eventualità che questo collaudo non sia stato fatto con tutti i criteri dovuti. La legge 1815 vieta la costituzione di società per l'esercizio delle professioni protette. Se questi sono degli elementi giuridici validi per quale motivo si insiste? Nella relazione accompagnatoria del legislatore si fa una certa confusione fra attività professionali che sono riservate ai professionisti iscritti agli ordini e collegi, attività istituzionali e di controllo spettanti per legge alla Provincia autonoma che la stessa deve svolgere con i propri organi a questo preposti, per cui quando ci si può avvalere del laboratorio provinciale per quanto riguarda una certa analisi, per quale motivo dobbiamo creare una struttura che sarà in concorrenza eventuale con quelli che sono degli istituti funzionanti e

nostri? *“Attività istituzionale di controllo spettante alla Provincia autonoma. Se a questi organi la Provincia non ha fornito i mezzi di cui si parla all’articolo 1/bis ha mancato ad un suo compito. Se per di più li vuole fornire alla società privata la cosa non può che suscitare forte perplessità. Servizi pubblici che sono cosa diversa dai compiti istituzionali, esempio trasporti, nettezza urbana ecc. solo questi possono essere appaltati. Suscita infine il sospetto l’insistenza con cui nonostante tre bocciature si tenta di camuffare il titolo della legge sotto appartenenze diverse, quasi a voler nascondere la vera natura e i compiti della società”*. Questa è una frase che ho letto e che posso condividere o meno. Non mi interessa fare mio quanto esposto da loro, ma sono 8 Presidenti di ordini tecnici professionali che hanno sottoscritto questa dichiarazione. Ora, se queste persone così altamente qualificate hanno il coraggio di dire che suscita infine il sospetto con cui nonostante tre bocciature si tenti di camuffare il titolo della legge sotto apparenze diverse, quasi a voler nascondere la vera natura e i compiti della società non posso non avere delle perplessità e dei dubbi su qual è la vera natura che si vuole nascondere, se già è stato preso un qualcosa, deciso e fatto indipendentemente da quello che la legge prevede. Cioè, finché non c’è una legge operante che permette di agire in questi termini non si doveva prendere nessun accordo né di carattere definitivo né di carattere provvisorio, si poteva solo, pagando la prestazione, avvalersi della loro competenza, chiedere chiarimenti e accettare tutto quello che dicevano. Se questo non è stato fatto dal punto di vista politico posso fare una critica, perché se queste perplessità vengono evidenziate in maniera cattedratica, perché viene proprio scritto assumendosi la responsabilità di tutte queste persone altamente qualificate, permettetemi di dire che qualcosa sotto deve esserci. Il mio partitodesidera che tutte le cose avvengano alla luce del sole, che non ci siano sotterfugi. Noi siamo sottoposti giornalmente a casi di questo genere. Questo vuol dire che la gente preposta a quelli che sono i loro compiti di tutela della cittadinanza che li ha eletti per conseguire un risultato migliore siano più interessati da questioni personali che da quelle dovute per Statuto.

Ho terminato il mio intervento perché il Regolamento non mi permette maggior tempo. I consiglieri non sono stati certo ad ascoltarmi, li giustifico perché chi per la quarta volta, e non io, ma chiunque espone le stesse tesi anche in maniera migliore, è difficile sopportarlo, però all’inizio ho detto che ho dovuto fare questo intervento, utilizzando appieno il mio tempo, perché ritengo che questa legge dal punto di vista costituzionale, giuridico, di capacità tecnica, esecutivo è completamente sballata e verrà nuovamente rigettata dal Governo. Noi se non altro avremo la coscienza tranquilla di aver tentato di non fare una ulteriore brutta figura e di aver utilizzato, perché il mio intervento costa, come ogni altra perdita di tempo che viene addebitata al desiderio della Giunta di conseguire un risultato al di fuori di quelle che sono le accettabilità dal punto di vista giuridico, tecnico e pratico.

TRIBUS (GAF-GVA): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Behandlung dieses Gesetzentwurfes ist eine endlose Geschichte. Wir könnten all das wiederholen, was wir in 4 oder 5 Debatten aufgezählt haben. Der Abgeordnete Benussi hat gut daran getan, alle juristischen Zweifel aufzurollen, die auch von den zuständigen Berufskategorien vermittelt worden sind. Man muß doch an die Herren der Regierung sagen, daß sie nicht imstande waren, diese Zweifel auszuräumen. Nach der Verabschiedung der ersten Fassung hat der Kommissionspräsident Peterlini geglaubt, er sei imstande gewesen, durch eine raffinierte Formulierung den Staat und die entsprechenden Berufskategorien von der Güte zu überzeugen. Dem war nicht so. Diese Zweifel sind somit nicht ausgeräumt worden. Was heute präsentiert wird, ist ein Beharrungsbeschluß. Wir sagen: "Ob es Euch paßt oder nicht, wir haben recht und wollen recht haben". Wir haben aber das Recht nicht. Wir müssen vor dem Verfassungsgerichtshof hoffen, daß wir eine Kompetenz abtrotzen, die wir evident nicht haben. Man muß objektiv zur Kenntnis nehmen, was die Gesetze des Staates sagen. Es muß doch einen Grund geben, weshalb sich sämtliche Berufskategorien, mit welcher Zunge auch immer, so vehement dagegen wehren. Wenn man von einem Notstand ausgeht, genügt es nicht, zu glauben, daß man das Gesetz brechen kann. Wir wissen also, daß ein Notstand besteht. Die zuständigen Landesämter sind nicht imstande, all ihre Kompetenzen wahrzunehmen bzw. die Kontrollfunktionen zu erfüllen, die ihnen zustehen und die sie sich selbst auferlegt haben. Man stellt sich jetzt natürlich die Frage, wie es weitergehen soll. Der Notstand ist nicht nur bedingt durch die Nichtverabschiedung des TÜV, sondern auch bedingt durch die prekären Zustände, die im Assessorat des Landesrates Achmüller herrschen, nicht zuletzt aus Gründen, welche die Gerichtsbarkeit provoziert hat. Wenn das so weiter geht, Kollege Achmüller, dann gelangen wir zur Lahmlegung des technischen Umweltschutzes. Sie haben damals immer begründet, daß diese Maßnahme notwendig wäre, da man auf dem normalen Verwaltungsweg außerstande ist, das zu tun, was man tun müßte. Somit müßten wir sagen: "Privatisieren wir das Ganze!" Vielleicht finden sich entsprechende finanzielle Anreize für junge Techniker, Wissenschaftler und Chemiker. Wenn Kollege Frasnelli nicht von der Politik begnadet worden wäre, wäre er heute ein "TÜV-ler" oder vielleicht sogar der Direktor des TÜV. Dem ist leider nicht so. Er war offensichtlich zu Höherem berufen. Somit ist die Wissenschaft baden gegangen. Offensichtlich, Landesrat Achmüller, wissen sich die betroffenen Berufskategorien zu wehren und haben das Recht auf ihrer Seite. Wir machen daraus einen sehr schwachen Justament-standpunkt. Wir haben nur die Moral auf unserer Seite. Wenn die Moral zum Gesetz wird, kann es schlimme Folgen haben. Deshalb ist vorauszusehen, daß dieses Gesetz zum fünften Mal zurückgewiesen wird. Wir schaffen uns ein wiederholtes Alibi gegen die Ineffizienz der Landesverwaltung im technischen Umweltschutz. Herr Landesrat Achmüller, wenn es ganz daneben geht, müssen wir beharren und hoffen. Ich persönlich jedoch glaube, daß hier wenig herauszuholen ist, und ich denke, daß Sie auch meiner Meinung sind. Es erstaunt mich, woher Sie Ihren Glauben nehmen. Ich freue mich natürlich, daß es noch so gläubige Menschen gibt. Man müßte

doch imstande sein, einen zweiten Weg ausfindig zu machen. Wir sagen, daß dies auf jeden Fall weitergeht. Es dauert aber einige Zeit. Der Gesetzentwurf wird jetzt im Sommer abgelehnt. Anschließend geht er zum Verfassungsgerichtshof. Dort dauert es ca. 1 bis 2 Jahre. Somit haben wir wieder 1 bis 2 Jahre nichts Neues auf diesem technischen Vorsorgegebiet. Ich frage mich, ob in der Zwischenzeit vom Landesrat bzw. seinen Mit- und Zuarbeitern auch andere Möglichkeiten ausfindig gemacht worden sind, um das Problem zu lösen. Der beschrittene Weg ist offensichtlich sehr steinig und führt kaum oder nur über sehr große Umwege zum Ziel.

Was Kollege Benussi aufgezählt hat, ist sicherlich alles richtig. Wenn man das ohne Moral und nur einer Gesetzeslogik folgend liest, überzeugt das Schreiben, welches uns die Berufskategorien zugeschickt haben, auch mich. Wer sich aber gegen eine Sache wehrt, die er nicht haben will, wird die Jurisprudenz beauftragen, alles zu suchen, was ihm recht gibt. Das ist nicht ein Privatinteresse, sondern ein legitimes Interesse, das juristische und verfassungsrechtliche Grundlagen hat. Somit kann man dagegen nicht viel einwenden.

FRASNELLI (SVP): Privatinteresse kann legitim sein, aber es ist Privatinteresse!

TRIBUS (GAF-GVA): Kollege Frasnelli, betreten wir da nicht ein sehr schlüpfriges Terrain! Ich kann nicht gegen Landesrat Achmüller sprechen, da gegen ihn ein Ermittlungsbescheid wegen Privatinteressen läuft. Vor einem Monat war man nicht so garantistisch, sondern hysterisch und sagte: "Weg, alle weg!" Jetzt sage ich als Garantist, daß diese Regierung zurücktreten soll. Es gibt nicht das Recht a) und das Recht b), da es moralisch nicht so begründet ist. Man kann nicht sagen, daß dies nur ein Blödsinn ist. Es handelt sich immerhin um einen Ermittlungsbescheid. Wenn wir vor einem Monat der Meinung waren, daß das Ermittelte dem Ansehen bzw. der Würde des Hohen Hauses schaden könnte, das Volk auf uns schaut und Moral fordert, dann gilt dies heute auch. Ich warte natürlich darauf, daß Professor Viola einen Beschlußantrag einbringt, welcher besagt, daß alle zurücktreten müssen. Man hat sich an Moralismus übertroffen. Jeder wollte moralischer sein. Heute trifft es fünf Herren dieser Regierung. Sie könnten auch so gelassen sein und zurücktreten.

ABGEORDNETER: Was hat das mit dem TÜV zu tun?

TRIBUS (GAF - GVA): Das hat sehr wohl mit dem TÜV zu tun, da es um die Moral geht. Jeder soll schauen, wie er zurechtkommt. Das ist die Situation. Man kann nicht sagen, daß die anderen Berufskategorien Privatinteressen vertreten. Sie verteidigen ganz einfach ihre Situation. Wenn wir genauso starke Elemente juristischer Natur hätten, dann wäre das Problem gelöst. Sie müßten einen Notstand ausrufen, damit wir zu

Sondermaßnahmen greifen müssen, was auf verschiedensten Ebenen erfolgen kann. Das Land Südtirol befindet sich in einem umweltpolitischen Notstand und ist nicht imstande, alle "Drecksschleudern" zu kontrollieren. Folglich beeinträchtigt dies das Wohlergehen der Südtiroler Bevölkerung. Weil wir dies nicht dulden können, müssen außergewöhnliche Maßnahmen ergriffen werden. Irgendwie muß man, Landesrat Achmüller, eine Lösung anpeilen, die erfolgsversprechend ist bzw. zum Ziel führt. Nach diesen endlosen Geschichten fürchte ich, daß noch ein langer Weg zum Ziel beschritten werden muß. Es tut mir leid für Sie! Ich hatte immer dafür gestimmt, aber trotz meines Segens hat sich Rom nicht erweichen lassen, sondern immer alles abgelehnt. Können wir uns dies leisten? Kann Südtirol so lange warten, bis die Hüter der Verfassung der Meinung sind, daß der Gesetzentwurf unter Umständen doch oder auch nicht verabschiedet werden kann. Nach fünf Jahren stellen wir wieder fest, daß die Etsch verschmutzt ist. Dann kommt irgendein kleines Boot, gondelt durch die Etsch und mißt den Dreck. Wir selbst wären nicht imstande, die Umweltverschmutzung zu kontrollieren, da wir nicht die entsprechenden Techniker dazu haben. Herr Landesrat, das ist keine Aggression gegen Sie! Nein, lieber Kollege Achmüller! Es tut mir sehr leid, daß Sie sich mit Dreck beschäftigen müssen. Das ist nicht mein Problem, sondern das der Regierung. Wenn diese prekären Zustände beispielsweise im Assessorat für Landwirtschaft herrschten, dann würde man dies gelassen hinnehmen. Dabei ist Ihr Assessorat, ob es uns paßt oder nicht, das wichtigste, da es um die Lebensgrundlagen geht. Man kann die Kollegin Bertolini hinschicken, da Sie als Berufskategorie nicht geschützt ist. Wir haben es leider mit Kategorien zu tun, die geschützt sind. Sie wehren sich auch aus Privateressen vehement gegen die Gründung einer solchen Gesellschaft. Jeder schützt sein Privatinteresse, was auch ganz legitim ist. Dafür gibt es Innungen, Kammern usw. Dies müssen wir zur Kenntnis nehmen und einen Weg suchen, der zum Ziel führt. Bitte, zeigen Sie mir in Ihrer Replik einen Weg, der zum Ziel führt! Wir beschäftigen uns zum fünften Mal mit diesem Thema. Das erste Mal machte man dies mit einer poetischen Gutgläubigkeit und sagte: "Jetzt kommt der TÜV". Der Abgeordnete Frasnelli hat eine wunderschöne Rede gehalten, indem er aufgezählt hat, wie effizient die Strukturen im deutschsprachigen Ausland dies und das bewiesen haben. Die erste Phase war also ein poetisch-religiös-mystische Gutgläubigkeit. Danach gibt es Schwierigkeiten. Kollege Peterlini kommt und sagt, daß er ein großer Verhandler ist und daß er die Staatssensibilität erkennt. Er wiederholt, daß er eine bestimmte Formulierung eingefügt hat. Der Staat macht sich nichts aus dieser vermittelnden Formulierung, die Kommissionspräsident Peterlini hineingebracht hat. Wir sind nun beim fünften Streich. Daraus schließen wir, daß der Staat unsensibel ist, was die Ökologie, die Interessen Südtirols sowie die Kompetenzlage betrifft. Somit muß man einen neuen Weg finden. Herr Landesrat Achmüller, ich glaube, daß Sie uns diesen Weg aufzeigen müßten, da Sie der Sprecher der Regierung für diesen Bereich sind. Diese Regierung muß einen Weg aufzeigen. Ansonsten wird die Kollegin Zendron eine Klage wegen Unterlassung von Amtshandlungen einreichen müssen. Die Ökologie wird die Regierung klagen. Man kann

nicht einen ganzen Sektor sträflich vernachlässigen, da man sich nur ein einziges Konzept zurechtgelegt hat, das an sich gut wäre. Es gibt bereits Beispiele, die beweisen, daß dies ein Weg und ein System ist. Leider ist nicht jedes Modell beliebig auf eine andere juristische Konstruktion übertragbar. Was in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich möglich war, scheint in Südtirol als Modell nicht machbar zu sein. Entweder wir verpachten und privatisieren alles, und das Land mischt sich überhaupt nicht ein, oder man forciert die Schaffung bestimmter ökologischer Dienste und greift anschließend auf diese zurück. Mir scheint, daß wir auf diese Weise dem Ziel nicht nahe kommen. Das heißt nicht, Landesrat Achmüller, daß ich nicht auch auf Sie beharre.

ACHMÜLLER (SVP): Beharren wir gemeinsam!

TRIBUS (GAF-GVA): Beharren kann ich schon, wenn Sie das tröstet. Ich kann sagen, daß wir schauen werden, wer sich hier durchsetzt, ohne Ihren großen Optimismus und ohne große Hoffnungen. Fünf Rückverweisungen sind Beweis genug, was man darüber denkt. Wenn Sie von Ihrer Verlobten fünfmal abgelehnt werden, dann glaube ich, daß es keinen Sinn haben wird, sie nochmals um die Heirat zu bitten. Sie wird sich schlußendlich doch wieder verwehren.

FRASNELLI (SVP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir müssen Ordnung in diese Diskussion bringen.

Zunächst eine politische Prämisse! Die Südtiroler Volkspartei wirft dem MSI aus Bozen vor, durch gezielte Aktionen in Rom dazu beigetragen zu haben, daß das Gesetz, welches vernünftig und im Interesse der Bürger aller drei Sprachgruppen ist, daß die Entwürfe, die der Südtiroler Landtag bisher verabschiedet hat, nicht den Sichtvermerk erhalten haben. Wie ist der Sachverhalt? Der Sachverhalt ist doch der, daß in den 70iger Jahren klar geworden ist - von Umweltschutz war damals in diesem Staat kaum die Rede -, daß der Arbeitsschutz auf staatlicher Ebene - die Kompetenz war damals im Bereich des Staates angesiedelt - zerbröselte. Es gab keinen systematisch-organischen Vollzug zum Thema Arbeitsschutz. In jener Stunde dies erkennend, wie wir in Südtirol den Ausbau der Rechtsgrundlagen der Autonomie vorangebracht haben - Kollege Benedikter wird sich erinnern -, haben wir beide den Diskurs gemacht, daß wie, wenn wir Gesundheitswesen und Hygiene wollen, dann auch Arbeitshygiene und Arbeitsmedizin, also den technischen Arbeitsschutz, fördern müssen. Im Zuge des Ausbaus der Autonomie sind damals die technischen Kompetenzen des Arbeitsschutzes inklusive der Überwachungseinrichtungen, sprich dem Arbeitsinspektorat, vom Staat auf das Land übertragen worden. Man hat dies nicht zuletzt deshalb getan, um endlich einen effizienten Arbeitsschutz verwirklichen zu können. Auf gesamtstaatlicher Ebene ist das Zerbröseln weitergegangen. Die Sanitätsreform hat bestehende Einrichtungen abgeschafft und letztlich keine neuen effizienten Einrichtungen mehr aufgebaut. Das Ergebnis war, daß der technische

Arbeitsschutz, der mehr oder weniger bei den Sanitätseinheiten angesiedelt war, immer mehr an Bedeutung verloren und zunehmend an Effizienz eingebüßt hat. Somit war es trotz Reform notwendig, außerhalb der Sanitätseinrichtungen wiederum neue staatliche Einrichtungen ins Leben zu rufen, wie das bekannte ISPELS als Stichwort es zum Ausdruck bringt. In zunehmenden Maße hat sich auch das Thema Umweltschutz dazugesellt, da die Umweltschutzdiskussion und der entsprechende Vollzug immer mehr an politischer Bedeutung gewonnen haben. Auch der Umweltschutz ist dann teilweise im Sanitätswesen angesiedelt worden, ohne Effizienz und ohne organisch-systematischen Vollzug. Daher hatten wir beim letzten Referendum auch darüber zu befinden, ob der Umweltschutz und dessen Vollzug weiterhin bei den Sanitätseinheiten angesiedelt werden sollte oder nicht. Die Bevölkerung hat hier eine sehr klare Aussage getroffen. Wenn wir also diese Thematik politisch diskutieren, dann mögen wir berücksichtigen, daß das Referendum vor wenigen Wochen klar zum Ausdruck gebracht hat, daß im Sinne des Kassensturzes eine klare negative Beurteilung durch den Souverän selbst herausgekommen ist, werter Kollege des MSI! Daher ist die Südtiroler Volkspartei bzw. die Landesregierung folgender Auffassung: Wenn wir die sekundären Kompetenzen im Bereich des Arbeitsschutzes haben, dann haben wir sie auch was den Vollzug anbelangt. Wenn wir sie auch im Bereich des Vollzugs haben, müssen wir gewährleisten, daß der Vollzug funktioniert. Wir müssen uns jetzt kurz über die Schwierigkeiten des Vollzugs in einem technisch sehr delikaten Bereich unterhalten.

Die derzeitigen kollektivvertraglichen Vereinbarungen auf Landesebene sind so gestaltet, daß Physiker, Mediziner, Biologen und Chemiker kaum den Weg in den öffentlichen Dienst finden. Die hochqualifizierten Fachleute nehmen den öffentlichen Dienst höchstens als Übergangsetappe in Kauf. Wenn wir diese Schwierigkeit aus der Welt schaffen wollen, müssen wir innerhalb der öffentlichen Verwaltung langfristig einen neuen Weg in diese Richtung beschreiten. Dies scheint aber aufgrund von staatlichen Reformgesetzen nicht ohne weiteres möglich zu sein.

Des weiteren steigt die Notwendigkeit der technisch-wissenschaftlichen und apparativen Ausstattung all jener Einrichtungen von Privatpersonen, die in diesem Bereich tätig sind. Das ist natürlich auch ein großer Vorwurf bzw. eine Tatsache, der wir in Richtung der sogenannten geschützten Berufe entgentreten müssen. Landesrat Achmüller hat eine Formulierung vorgenommen, die eine sehr genaue und exakte Beschränkung auf den Vollzug der eigenen Kompetenzen betrifft. Dieser Abänderungsantrag soll heute genehmigt werden. Wir müssen doch *sine ira et studio*, Kollege Benussi, gemeinsam feststellen, daß die privaten Berufe bzw. die Freiberufler von der technisch-apparativen Ausstattung her nicht in der Lage sind, all jenes an Logistik in ihren jeweiligen Büros auf die Beine zu bringen, was heute notwendig ist, und auf europäischem Niveau in Vollzug bzw. in der Überwachung der technischen Arbeitsschutz- und Umweltschutznormen effizient beizubringen. Dies ist eine leider festzunehmende Tatsache. Die öffentliche Hand muß nun eine Entscheidung in folgende Richtung treffen. Aufgrund der

kollektivvertraglichen Situationen haben wir eine ganz klare Mangellage, was die technisch-hochqualifizierten Berufe in der Landesverwaltung angeht. Aufgrund des enormen Geldmitteleinsatzes haben wir vor allem technisch-apparative Mängel bei den Freiberuflern. Wie führen wir diese beiden Mängel zusammen? Man tut dies, indem man sich europaweit umschaute, wie diese Probleme anderswo geregelt worden sind. Wir erfinden nicht das Schwarzpulver neu, wenn wir diese Diskussion führen. Anderswo beispielsweise hat man es durch Einrichtungen des technischen Überwachungsvereines in den Griff bekommen.

Aus diesem Grunde möchten wir die Regierung ermutigen, gerade nach der Präzisierung, wie sie in Artikel 1 neuerdings hineingekommen ist und uns auch als sinnvoll erscheint, den Weg, welcher jetzt mit diesem neuerlichen Entwurf aufgezeichnet wird, zu beschreiten. Ansonsten kommen wir nicht weiter. Die Überlegungen, die Kollege Tribus angestellt hat, kommen bis zu einem bestimmten Punkt. Angesichts der Situation der mangelnden Bereitschaft der hochqualifizierten technischen Berufe in die öffentliche Verwaltung zu gehen, ist der Weg, den Kollege Tribus in seinen Ausführungen aufgezeichnet hat, nicht entscheidend voranbringbar, sondern nur jener Weg, der von der Landesregierung in diesem neuerlichen Entwurf festgelegt ist. Man soll also die Mangelsituation in den sogenannten geschützten Berufen zur Kenntnis nehmen. Das, was in der öffentlichen Verwaltung an Schwierigkeiten auftaucht, muß so zusammengefügt werden, daß man diese Einrichtung mit Beteiligung der öffentlichen Hand schafft, welche nachweislich dafür Sorge tragen wird, daß im Bereich des Überwachungsvollzugs Prävention bzw. Beratung stattfindet. Wir wollen diese Bereiche entscheidend dazunehmen. Diese Einrichtung stellt geradezu eine präventive Anlaufstelle dar, die wissenschaftlich und technisch einwandfrei rechtssicher ist. Gerade angesichts der enormen technischen Entwicklung stellt der Bereich Rechtssicherheit in all diesen Bereichen ein riesiges Fragezeichen dar. Der Bürger, die Unternehmer und die Arbeitnehmer haben ein Recht, Rechtssicherheit in diesen Bereichen zu bekommen. Dies kann nur durch eine wissenschaftlich und technisch ausgestattete Struktur mit der entsprechenden Qualifikation erreicht werden. In diesem Sinne stimmen wir für diesen Entwurf. Man soll dem Bürger bzw. allen sozialen Gruppen dieser Gesellschaft einen wissenschaftlich hochstehenden, technisch und juristisch einwandfreien Dienst anbieten. Wer dies angesichts der steigenden Berufskrankheiten und des hohen Niveaus an Unfalltoten will, müßte sich dafür einsetzen, daß der Entwurf, der diese Einrichtungen vorsieht, endlich seinen Sichtvermerk bekommt. Die letzte Verweigerung der Regierung ist - soweit ich informiert worden bin - nicht zuletzt auch auf einen prozedurellen Fehler zurückzuführen, den wir im Hohen Hause begangen haben sollen, indem wir das eine und andere nicht mit absoluter Mehrheit abgestimmt haben. Auch in diesem Sinne wäre meine Bitte an den Landesrat, in der Replik diese Angelegenheit zu klären. Wenn prozedurale Fragen die Überhand gewinnen, können wir uns umso mehr einig sein, daß die technischen Überlegungen, die unserer Argumentation zu Grunde liegen, an Bedeutung

zunehmen müssen. Dies alles zusammengefaßt, stimmt die SVP-Fraktion mit einem Ja zum vorliegenden Entwurf. Danke. Herr Präsident!

PETERLINI (SVP): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, lieber Landesrat! Der Gesetzentwurf liegt zum vierten Mal vor und scheitert angeblich an juristischen Problemen. Die Gesetzgebungskommission hat von Anfang an gesagt, daß in juristischer Hinsicht eine Hürde zu überwinden ist. Das war kein Geheimnis. Wir haben uns bemüht, diese Hürde zu überwinden. Es war also kein Umweg, wie der Kollege Tribus gemeint hat. Ich bin überzeugt davon, daß die vorliegende Fassung, juridisch in Ordnung geht. Dies ist auch der Grund, weshalb ich mich zu Wort melde.

Wir haben uns bemüht, einen juristisch begründeten Begleittext vorzulegen, welcher der Regierung mitvorgelegt wird. In diesem Falle ist dies durch die Kommission erfolgt, da die Kommission aufgrund der Rückverweisung Inhaber des Gesetzentwurfes geworden ist. Die Rückverweisung war politischer Natur. Ich kann nicht beurteilen, wer aus politischer Sicht interveniert ist. Wohl aber haben die interessierten Kategorien, sei es in der Gesetzgebungskommission, als auch in der Öffentlichkeit, klar gesagt, daß sie ihre Rechte auf allen Ebenen vortragen und sich wehren werden. Daher kann mit der größten Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, daß sie natürlich auch in Rom ihre Argumente ausgeführt und Gehör gefunden haben. Ansonsten wäre dieser beschwerliche Iter nicht zu rechtfertigen. Der Zweck des Gesetzentwurfes - das ist für mich das wichtigste - ist positiv. Dieser ist so positiv, daß es sich lohnt, diesen schwierigen und juristisch steinigen Weg bis zum Verfassungsgerichtshof zu gehen. Wenn der Landesrat beim neuen Minister nicht ein Umdenken erzielt, rechne ich damit, daß wir uns damit auf die juristische Ebene verlagern und somit auch zu sachlichen Auseinandersetzungen im Rahmen unserer Autonomie und zur Haltbarkeit des Gesetzentwurfes aus juristischer Sicht kommen werden. Ich finde, daß dies ein Fortschritt ist, da wir dadurch nicht mehr mit einem Rückverweisungsakt oder mit Anfechtungen der Regierung bzw. der Staatsadvokatur vor dem Verfassungsgerichtshof, wie es beim vorigen Gesetzentwurf geschah, rechnen müssen. Ich darf es zitieren, um zu zeigen, wie unglaublich falsch man die Situation damals beurteilt hat. Es hieß, daß dieser Gesetzentwurf "un soffocante monopolio" bringen würde. Weiters wurde folgendes zum Ausdruck gebracht: "*Non solo di fatto in pratica decine di professionisti e di imprese di servizi sarebbero condannati a perdere il loro lavoro. Verrebbe turbato il tessuto economico in una parte cospicua del settore terziario e quindi di altri riflessi specialmente nella città di Bolzano e che costituisce cosa non consentita alle regioni e alle province creare una situazione di monopolio*". So geht es in diesem Schreiben der Staatsadvokatur an den Verfassungsgerichtshof zum ähnlich lautenden Gesetzentwurf der vorherigen Beschlüsse weiter. Dies zeigt, daß man die Begründungen bei den Haaren herbeigezogen hat. Wer würde in Südtirol glauben, daß, wenn das TÜV nach bayrischen Muster kommt, alle Dienstleistungsbetriebe in Krise geraten würden und das wirtschaftliche Gewebe des

Landes und speziell der Stadt Bozen in Gefahr geraten würde. Diese an den Haaren herbeigezogenen Argumente sind einfach nicht haltbar. In Wirklichkeit geht es darum, einen modernen Dienst zu gewährleisten, der zu Recht privatrechtlich nach bewährten bayrischem Muster geführt werden und der drei großen Zielsetzungen entsprechen soll. Zum ersten soll dieser Dienst dem Umweltschutz dienen. Zum zweiten soll er die Arbeitssicherheit gewährleisten, und zum dritten soll er die Qualität der Produkte sichern. Allein diese drei Zielsetzungen sollten all unsere Kräfte mobilisieren, um auch - ich hoffe - diesen letzten Schritt im Landtag bis zur Anfechtung und zur Austragung des Streites vor dem Verfassungsgerichtshof zu gehen.

Ich komme nun zum eigentlichen Grund meiner Wortmeldung. Die Einwände juristischer Art beziehen sich auf das Staatsgesetz Nr. 1815 aus dem Jahre 1939. Ich betone dies auch, um in Erinnerung zu rufen, unter welchem Geist dies geboren ist. Ich meine nicht den faschistischen Geist im allgemeinen, sondern den korporativen Geist, der damals gewissen Berufskategorien reservierte Rechte zugesichert hat. Was sieht nun dieses Gesetz vor? Dieses Gesetz sieht ein ausdrückliches Verbot vor - es ist leider noch in Kraft -, daß Tätigkeiten, die geschützten Berufen vorbehalten sind, nicht in Form einer Gesellschaft ausgeübt werden können und nicht von solchen, die diese Berufsqualität nicht haben. Dieses Verbot steht juristisch noch aufrecht, wobei man sich darüber streiten kann, ob dies zu Recht oder zu Unrecht steht. Seit diesem damaligen Gesetz hat es aber eine Entwicklung im Bereich der Rechtsprechung und im Bereich der Gesetzgebung gegeben. In den letzten Jahren hat sich im Bereich der Rechtsprechung durch verschiedenen Urteile immer mehr der Grundsatz durchgesetzt, daß es als zulässig betrachtet wird, solche Tätigkeiten in Form von Gesellschaften auszuüben, insofern diese Tätigkeit besondere technische und wissenschaftliche Kenntnisse erfordert. Voraussetzung dafür ist, daß sich die Verantwortlichen in die entsprechenden Berufskammern eintragen lassen. Dieser Grundsatz hat sich in der Rechtsprechung der jüngsten Jahrzehnte durchgesetzt. Dem würde im Gesetzentwurf auch Rechnung getragen. Auf der Ebene der Gesetzgebung des Staates hat sich ebenfalls etwas getan. Diese Position der Rechtsprechung wurde unterstrichen durch das kürzlich in Kraft getretene Gesetz über die Lokalautonomien, und zwar Gesetz Nr. 142 vom 8. Juni 1990, bei dem ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen wird, daß die Gebietskörperschaften öffentliche Dienste auch über Aktiengesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung der Lokalkörperschaften führen können. Das ist in diesem Staatsgesetz ausdrücklich vorgesehen. Es kamen allerdings Einwände und Rückverweisungen seitens der Regierung zum Ausdruck. Dadurch setzte der Abänderungsantrag ein, den ich im Begleitbericht begründet habe und der somit Teil des Gesetzentwurfes ist. Dieser Abänderungsantrag tut praktisch nichts anderes als dieser neuen Rechtslehre und der neuen Gesetzgebung rechtlich Rechnung zu tragen, und zwar in drei Punkten. Im Abänderungsantrag lautet es folgendermaßen: *“Die von der Gesellschaft ausgeführte Tätigkeit muß Aufgaben betreffen, die besondere technische und wissenschaftliche Kenntnisse sowie den Einsatz einer umfassenden technischen*

Organisation fordern”. Dieser Passus wurde eingefügt, da die Rechtslehre genau auf diesem Punkt beruht. Dieser besagt, daß es zwar verboten ist, diesbezüglich Gesellschaften zu gründen, aber, wenn die technische Herausforderung so groß ist und so komplizierte Sachbereiche betrifft, daß ein einzelner Freiberufler diese gar nicht lösen könnte, dann ist es zulässig. Dieser Abänderungsantrag ist also im Sinne der Rechtslehre eingebaut worden. Weiters heißt es: “... *und in den Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz, bezogen auf das Landesgebiet, fallen*”. Dies ist eine wichtige Präzisierung auch zur Beruhigung der Freiberufler, da ihnen nichts weggenommen wird. Es geht um Aufgabenbereiche - das wird hiermit explizit nochmals deutlich unterstrichen -, die in die Zuständigkeit der autonomen Provinz fallen und somit nicht von den Freiberuflern gemacht werden. Die autonome Provinz tut nichts anderes, als sie einer Organisation mit eigener Beteiligung zur Abwicklung zu übertragen. Die dritte Einschränkung durch diesen Abänderungsantrag der Gesetzgebungskommission bezieht sich auf das Landesgebiet. Im Rückverweisungsschreiben seitens der Regierung hat es geheißen, daß man aufpassen muß. Man könne nicht eine Gesellschaft machen, die morgen in Sizilien Gutachten abnimmt. Diese Tätigkeit muß sich also auf das Landesgebiet beschränken. Wir wissen, daß sich unsere Autonomie auf das Landesgebiet beschränkt. Somit ist auch diese Präzisierung, die an sich eigentlich aufgrund der gesamten Rechtslage sowieso gegeben wäre, aus Gründen der Sicherheit eingebaut worden, um keine nutzlosen Vorwände zu bieten.

Ich bin jetzt nicht nur aus politischer, sondern auch aus juristischer Sicht auf die bisherigen Einwände und auf die restliche Problematik eingegangen. Wir haben nun mal diese Hürde des Gesetzes aus dem Jahre 1939. Wir haben aber eine wesentliche liberalere Rechtsprechung und Gesetzgebung, die es uns unter Beachtung dieser drei genannten Grundsätze, nämlich besonders gute technische und wissenschaftliche Kenntnisse, Einsatz einer umfassenden Organisation, Zuständigkeitsbereich der Landesregierung und Eingrenzung auf das Landesgebiet, ermöglichen, diese Maßnahme juristisch einwandfrei vorzunehmen. Wenn ich nun überzeugt bin, daß die Zielsetzung des Gesetzes begründet ist, würde ich sagen, daß wir die Sache guten Mutes weiterleiten können. Wenn man einen Gesetzentwurf drei-, vier- oder fünfmal macht, könnte auch der nächste Streich folgen. Somit müßte man dies auf die juristische Ebene verlagern. Der Verfassungsgerichtshof hat genug Elemente, um dem vorliegenden Gesetzentwurf nach ausgewogener Prüfung im liberaleren und die Autonomie betreffenden Sinn recht zu geben.

BENEDIKTER (UFS): Bekanntlich gehöre auch ich zu den Gegnern des vorliegenden Gesetzentwurfes. Die Ehre Gegner zu sein, möchte ich auch beanspruchen. Ich habe mich aus Gründen widersetzt, welche in den Rückverweisungsschreiben bekräftigt worden sind. Nachdem der Gesetzentwurf dreimal rückverwiesen wurde, wäre es wirklich interessant gewesen, in erster Linie vom Kollegen Frasnelli zu hören, wie er sich mit den Gründen der Rückverweisung, aber vor allem mit der Begründung, die dieser

interdisziplinäre Ausschuß der technischen Berufskammern und Kollegien der autonomen Provinz Bozen-Südtirol geltend gemacht hat, auseinandersetzt. Ich nehme an, daß er diese Begründung auch gegenüber Rom und nicht nur gegenüber den Landtagsabgeordneten geltend gemacht hat. Keiner der Verteidiger hat sich mit diesen Argumenten auseinandergesetzt. Ich werde diese Argumente vorlesen, da sie genügend Stoff für eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof liefern, um die Verfassungswidrigkeit zu begründen. Es wäre vernünftig gewesen, sich mit diesen Argumenten auseinanderzusetzen. Angenommen, es würde auf Staatsebene ein solches Gesetz gemacht, würde auch die Südtiroler Volkspartei dagegen Protest erheben, daß auf Staatsebene eine private Gesellschaft für die Ausübung behördlicher Überwachungs- und Kontrollbefugnisse gebildet wird. Ich spreche von einer Organisation, der Freiberufler angehören und welche vom Staat finanziert wird. Dieser Gesellschaft, welche behördliche Befugnisse ausüben würde, könnten in ganz Italien nicht 1 Prozent der hierzu befugten Freiberufler angehören. Als autonome Provinz können wir dies nicht auf das Land Südtirol übertragen. In Deutschland oder Österreich beispielsweise wird die Gesellschaft weder vom Bundesland oder Bundesstaat finanziert, noch werden ihr behördliche Aufgaben übertragen. Wenn die Behörde der Ansicht ist, daß eine Überprüfung von seiten der Gesellschaft, welche sich privat anbietet und weder durch Landes- noch durch Bundesgesetz gegründet worden ist, notwendig ist, übt sie eine technische Überwachung aus. Auch bei uns könnte eine solche Gesellschaft gegründet werden und sich privat betätigen. Das Land könnte sagen, daß diese Überprüfung sachlich einwandfrei ist. Die Behörde benützt die Gesellschaft, wenn sie der Ansicht ist, daß sie einwandfrei gemacht worden ist. Das Land darf den TÜV nicht gründen oder finanzieren und ihm die Kontrollfunktion übertragen.

Der Geometer Meinhard Kaufmann, amtierender Präsident des interdisziplinären Ausschusses der technischen Berufskammern und Kollegien der autonomen Provinz Bozen, hat folgendes schriftlich vorgebracht: *“Der Gesetzestext unterbreitet unter getarnter Bezeichnung wieder ein Gesetz, welches schon zweimal von der Regierung rückverwiesen wurde und den Zweck verfolgt, in Italien den Vorposten einer Einrichtung zu gründen, der laut bereits getroffener Vereinbarung eine Beteiligung von 49 gegen 51 Prozent Beteiligung der Landesverwaltung zugesichert wurde. Der TÜV ist in Italien im Beurkundungswesen bereits tätig mit einer Art Gütesiegel. Nun beabsichtigt man, ihm auch den Weg zur freiberuflichen Tätigkeit zu erschließen und zwar zum Schaden der Freiberufler: Ingenieure, Architekten, Chemiker, Geologen, Geometer, Periti, usw. Dies widerspricht der italienischen Gesetzesbestimmung, laut welcher freiberufliche Tätigkeiten von Gesellschaften unzulässig sind. Da das Land keine Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Berufsausübung besitzt und diese hingegen sogar verfassungsrechtlich geschützt ist, hat es diesbezüglich auch keine Gesetzgebungsbefugnis. Außer diesem Ablehnungsgrunde, welcher den Ausschlag für die Rückverweisung des Gesetzes von seiten der Regierung gegeben hatte, liefert der neue Gesetzestext trotz strafferer Form einen zusätzlichen Grund zur Ablehnung. Dem TÜV werden nämlich Begünstigungen in*

Form von Beiträgen zuteil, die dem Freiberufler nach wie vor abgeschlagen werden". Den allgemeinen Freiberuflern schlage ich die Begünstigung ab, was richtig ist, da das Land nicht alles subventionieren soll. Man kann nicht eine private Gesellschaft subventionieren, in diesem Fall mit 51 Prozent Beteiligung finanzieren, die einen Bruchteil dieser Freiberufler-Tätigkeiten ausübt, für die alle Freiberufler das Recht haben, herangezogen zu werden. Weiters lautet es wie folgt: "Durch diese Begünstigungen entsteht ein unlauter Wettbewerb oder letztendlich gar ein Monopol. Nachdem dem Land die Aufsicht auf dem Gebiete der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes obliegt, werden es sowohl Benützer, als auch Auftraggeber für überaus vorteilhaft und angebracht erachten, diesen Verein mit Beratungen, Projekten, Überwachungen, usw. zu beauftragen, denn der Grund dafür liegt auf der Hand. Es ist so, als ob die Finanzwache ein Wirtschaftsbüro eröffnen würde". Ich verstehe Euch nicht! Ein kleiner Teil der Freiberufler würde mit der öffentlichen Hand in seiner Berufsausübung privilegiert. Diese Gesellschaft würde praktisch vom Land getragen.

ABGEORDNETER: *(unterbricht)*

BENEDIKTER (UFS): Ich bringe meinen Standpunkt vor. Wer etwas anderes gesagt hat, weiß ich nicht. Außerdem hat Geometer Kaufmann folgendes zum Ausdruck gebracht: "Zum oben angeführten Gesetzentwurf fühlen wir uns gezwungen, folgendes zu bemerken. Artikel 1-bis: Er bezieht sich auf Tätigkeiten, die zu den institutionellen Befugnissen und Zuständigkeiten der öffentlichen Verwaltungen zählen und von denselben direkt durch ihre eigenen Organe, Arbeitsinspektorat, Sanitätseinheit, Laboratorium für Hygiene und Profilaxe, usw. auszuüben sind. Die Vergabe dieser Befugnisse an eine private Gesellschaft ist unzulässig, da deren Mitglieder mit den zu überwachenden Personen identisch sein könnten und in einem solchen Fall sogar für ihre eigene Kontrolle zuständig wären oder sogar als Kontrollorgan ihrer eigenen Konkurrenten dastehen würde". Als damals das Gesetz über den Arbeitsschutz und über alle anderen Kontrollen dieser Art verabschiedet worden ist, habe ich im Minderheitenbericht geltend gemacht, wozu der relativ große zuständige Landesapparat für solche Kontrollen dienen soll. Im Minderheitenbericht hieß es: "... circa 100 Personen, wobei mit dem damaligen Gesetzentwurf weitere 26 Posten im Stellenplan hinzugekommen sind, in einem Land mit 440.000 Einwohnern, die zu 85 Prozent auf 45.000 Hektar in der Talsohle oder bis zu einer Höhe von 1500 Metern über dem Meere leben, während 78 Prozent des Territoriums über 1500 Metern liegt, dienen, wenn dieser dann nicht für die Erarbeitung von technischen Gutachten herangezogen wird, die aufgrund einheitlicher Auslegungskriterien der geltenden technischen Bestimmungen erteilt werden sollen". Ich bin nicht der Ansicht, daß man diesem Apparat Aufgaben überträgt, die der Wirtschaft und denen, die ihren Beruf privat ausüben, sprich die Freiberufler, gehören. Das Land soll also nicht die Dinge an sich ziehen. Die behördlichen Befugnisse muß das Land selber ausüben und sich nicht

einer privaten Gesellschaft bedienen, die eine Monopolstellung erhält. Dies spricht gegen die Verfassungsgrundsätze, nicht nur gegen jene Italiens, sondern auch gegen die Verfassungsgrundsätze anderer Staaten.

Der interdisziplinäre Ausschuß macht weiters geltend: *“Der Artikel 2 ermächtigt Finanzierungen und Beihilfen für berufliche Tätigkeiten an Gesellschaften, Vereine, welche diese aber nicht ausführen dürfen, insofern es sich um Arbeitsleistungen handelt, welche in diese Zuständigkeit der geschützten Berufe fallen. Diese Leistungen stehen nur den dazu ermächtigten Freiberuflern zu. Der Sachbereich der geschützten Berufe untersteht in keiner Weise der Zuständigkeit der Provinz. So würde jegliche Norm darüber im Widerspruch mit folgenden gesetzlichen Bestimmungen stehen: Artikel 33 der Verfassung, welcher die Eintragung ins Berufsverzeichnis vorschreibt, die von Gesellschaften, Genossenschaften, usw. nicht beantragt werden kann; Artikel 120 der Verfassung, da hier das Recht auf Ausübung der geschützten Berufe eingeschränkt und der Tätigkeitsbereich unbefugten Rechtspersonen, d.h. Gesellschaften und sogar Vereinen, erschlossen wird; Artikel 2232 des BGB, wonach die berufsmäßigen Leistungen einen persönlichen und unübertragbaren Charakter haben müssen, was bei einer Gesellschaft nicht der Fall ist; Gesetz 1815/39, welches die Gründung von Gesellschaften zur Ausübung geschützter Berufe untersagt. Im Begleitbericht wird in etwas unklarer Weise nicht unterschieden zwischen berufsmäßigen Tätigkeiten, die denen in Berufsverzeichnissen, Kammern und Kollegien eingetragenen Freiberuflern vorbehalten sind, sondern auch institutionellen und Kontrolltätigkeiten, die Kraft Gesetzes der autonomen Provinz obliegen und von derselben durch die eigenen für diese Aufgaben bestimmten Organe auszuüben sind. Hat das Land diese Organe mit den Mitteln, welche im Artikel 1-bis angesprochen werden, nicht ausgestattet, so ist es seiner Pflicht nicht nachgekommen. Wenn es zudem diese Mittel einer privaten Gesellschaft zur Verfügung stellen will, ist dies noch verblüffender. Es wird nicht unterschieden zwischen berufsmäßigen Tätigkeiten, institutionellen und Kontrolltätigkeiten und öffentlichen Diensten, die mit den institutionellen Aufgaben nicht identisch sind, zum Beispiel Transporte, Müllabfuhr. Diese letzteren und nur diese dürfen an dritte verpachtet werden. Wir erlauben uns erneut darauf aufmerksam zu machen, daß in Südtirol eine Vielzahl von Freiberuflern gewissenhaft ihre Tätigkeit ausüben, dies zu berücksichtigen und daher zu verhindern, daß der TÜV als Eroberer Einzug feiert, und auch zu vermeiden, daß durch Zuweisung von Beiträgen und Förderungen an Nichtbefugte eine unlautere Konkurrenz geschaffen wird”*. All dies ist in der Anfechtung, die bereits einmal von der Regierung vorgenommen worden ist, enthalten und wird durch die Neufassung bzw. Umgestaltung des Textes nicht entkräftet. Es ist allgemein verständlich, daß das Land eine private Gesellschaft finanziert, von der das Land die Mehrheit der Aktien besitzt und welche praktisch im Namen des Landes Überprüfungen und Kontrollen durchführt. Alle Freiberufler werden davon ausgehen, daß diese Gesellschaft, welche vom Land finanziert wird, behördliche Kontrollen ausführt und

Gutachten ausstellt, gleichbedeutend wie das Land ist. Das Land wird nicht hergehen und sagen, daß dies eine private Kontrolle ist. Daher wird es noch einmal behördlich überprüft. Es kommt der behördlichen Überprüfung gleich. Wenn der italienische Staat ein solches Gesetz machen würde, würden wir sicher protestieren, da eine vom Staat finanzierte und beherrschte Gesellschaft eine Monopolstellung einnehmen und unseren Freiberuflern das Brot wegnehmen würde. Wer nicht Mitglied dieser Gesellschaft wäre - nicht alle können Mitglied werden -, würde offensichtlich benachteiligt, was gegen die Grundsätze der freien Marktwirtschaft wäre, wie sie auch in der italienischen Verfassung und in den italienischen Richtlinien hinsichtlich der Ausübung der Berufe wiederholt werden. Ansonsten müßte man davon ausgehen, daß alle Freiberufler an der Gesellschaft teilnehmen können. Es wäre ein Unsinn, daß eine Gesellschaft einige tausend Freiberufler beschäftigen soll. Dann bräuchte ich die Gesellschaft nicht zu bilden. Sie kann so beschäftigt werden, daß sich die Privaten an die Freiberufler oder an einen privaten TÜV wenden. Dieser wird sich morgen bewähren, indem er die Erfahrungen zusammengetragen und entsprechend zielstrebig eingesetzt hat. Die Behörde wird die Gutachten dieser echt privaten Gesellschaft tatsächlich gerne als Unterlage benutzen. Dann wäre die Unterscheidung zwischen Gutachtertätigkeit von seiten Privater, die sich freiwillig zusammenschließen, um ihre Erfahrung zusammenzutragen, vielleicht mit dem Gesetz vereinbar. Warum sollen sich nicht Private zusammenschließen, um ihre Erfahrungen auszutauschen? Laut Gesetz von 1939 müßte doch wieder der einzelne und nicht die Gesellschaft unterschreiben. Wenn es so gut funktionieren würde, wie in Deutschland, würden sie auch dementsprechend geschätzt werden, aber nicht indem sie von der Behörde eingesetzt sowie finanziert werden und damit privilegiert werden. Die Gründe der Rückverweisung sind im Interesse, daß auch in Südtirol die freie Marktwirtschaft und die europäischen Grundsätze in der Berufsausübung weiter gelten. Es soll also kein vom Land eingerichtetes Monopol zustandekommen. Ich bin jedenfalls dagegen.

Ich möchte darauf hinweisen, daß in der gestrigen Zeitung steht, daß vermutlich ein neues Staatsgesetz verabschiedet wird. Die Abgeordnetenkammer hat dieses bereits genehmigt. Mit dem Gesetz wird die Vergabe öffentlicher Arbeiten neu geregelt, um allen aufgedeckten Mißbräuchen vorzubeugen. Das, was im Landtag erlassen worden ist, reicht selbstverständlich nicht aus. In einem Staatsgesetz würde etwas eingeführt, worauf sich die Lobby konzentrieren könnte. Ich lese aus der Zeitung "Sole 24 ore" wie folgt: "*Una vittoria spiacente, l'hanno riportata le società di ingegneria che si candidano a svolgere il ruolo centrale nel processo produttivo dell'opera pubblica*". Dies wird morgen gesetzlich zugelassen. Vielleicht bedeutet es eine gewisse Änderung des Gesetzes von 1939. Weiters lautet es folgendermaßen: "*Oltre al riconoscimento giuridico delle società che conclude anni di lotta contro gli ordini professionali, viene sancita la nuova centralità del progetto. Legare si svolgeranno su progetto esecutivo con le poche risorse tecniche e professionali delle amministrazioni, le società di ingegneria sono i candidati naturali a realizzarlo*". Hiermit haben sie keine Überwachungsfunktionen. Laut diesem Gesetz, welches noch

vom Senat genehmigt werden muß, würden Ingenieurgesellschaften zugelassen, die sogenannte technische und berufliche Ressourcen poolen. Diese könnten also in Form einer Gesellschaft für öffentliche Arbeiten gebildet werden, welche kompliziert sein und verschiedene Bereiche betreffen können. Anscheinend wäre ein Gesetz unterwegs, welches auch vorsieht, daß für die Vergabe von öffentlichen Arbeiten von Gemeinden bis zu 15.000 Einwohnern die Provinzen zuständig sind. Somit könnte in Zukunft gewährleistet werden, daß es keine Schmiergeldaffären mehr gibt. Diese Vergabe der Arbeiten würde einwandfrei und ohne die Möglichkeit des Einschaltens dieser bisher gang und gäbe gewesenen Mißbräuche abgewickelt.

Daher bin ich überzeugt, daß dieser Gesetzentwurf den Verfassungsgrundsätzen der freien Marktwirtschaft widerspricht, die auch umfassen, daß die Freiberufler ihren Beruf frei ausüben können und von der Behörde weder unter Druck gesetzt noch zum Teil von der Behörde privilegiert werden können. Er widerspricht auch der europäischen Verfassung sowie den europäischen Richtlinien. Auch wenn alles keine Rolle spielen würde und irgendwie darüber hinweggesehen werden könnte, müßten wir als Südtiroler allen Berufen wie Architekten, Agronomen, Geologen, Argrartechnikern, Ingenieuren, Chemikern, Geometern, Industriefachleuten die freie Berufsausübung gewährleisten. Durch ein solches Gesetz würde man die Ausübung des freien Berufes auf wenige Personen im Weg einer von der Provinz beherrschten Gesellschaft beschränken.

ACHMÜLLER (Landesrat für Personal, Landschafts- und Umweltschutz - SVP): Sehr geehrter Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir befassen uns heute zum wiederholten Mal mit diesem Gesetzentwurf. Persönlich tut es mir sehr leid, daß der Initiative nicht der Erfolg beschieden war, den wir uns eigentlich erwartet haben. Wir sind hier in eine rechtliche Auseinandersetzung hineingeraten. Wir sind aber der Meinung, daß uns dies nicht davon abhalten sollte, in der Betreuung der Initiative fortzufahren bzw. uns sozusagen geschlagen geben. Wenn wir von der Initiative überzeugt sind, dann sollten wir bis zur letzten Instanz gehen. Dort soll untersucht werden, auf welcher Seite das Recht liegt. Wenn es in die letzte richterliche Instanz geht, sind wir zuversichtlich, daß unsere Zuständigkeiten in diesem Bereich auch anerkannt werden.

Es wurden unterschiedliche Meinungen geäußert. Die Einwände, welche bisher zum Ausdruck gebracht worden sind, haben sämtliche technische Kontrolltätigkeit, die bisher im Bereich der Arbeitssicherheit von der Landesverwaltung aufgrund der geltenden Landesbestimmungen geleistet worden ist, in Frage gestellt. Sie wurde geradezu als illegitim bezeichnet, da sie anscheinend außerhalb der Zuständigkeit des Landes liege, bei gleichzeitiger Verneinung jeglicher Befugniß auf Selbstverwaltung und - ich unterstreiche dies - Wahl der Mittel zur Durchführung der eigenen Aufgaben. Es muß festgehalten werden, daß der gesetzliche Rahmen, auf den sich unser Gesetzentwurf bezieht, ausreichend klar ist, und dies auch unabhängig von der Ergänzung des D.P.R. Nr. 474

vom 28. März 1975, welche im Zuge des sogenannten Paketabschlusses zum Zweck der Klärung einiger Interpretationszweifel herbeigeführt wurde.

Der Abgeordnete Benussi hat gesagt, daß wir im Lande bereits genügend Fachleute haben, die uns die Wahrnehmung all jener hochqualifizierten Leistungen gewährleisten, welche erforderlich sind. Dem möchte ich entgegenhalten, daß dies nicht stimmt. Wir tun uns hier äußerst schwer. Wir möchten im eigenen Lande eine qualifizierte Institution, Organisation oder Einrichtung haben, auf die wir uns verlassen können. Diese Institution sollte auch die nötige Anerkennung haben, sei es sowohl von seiten der privaten Wirtschaft, als auch von der öffentlichen Hand. Hier ist es sehr schwer, sich einfach vom Grundsatz leiten zu lassen, daß eine bestimmte Anzahl von Freiberuflern in Alben eingetragen ist. Das wäre schon die Voraussetzung, um uns all das, was wir an hochqualifizierten Leistungen brauchen - diese nehmen ständig zu -, abzusichern. In der Regel - das müssen wir zugeben - besitzen die Freiberufler nur kleine Büros, in denen meist wenige Personen arbeiten, die sich noch dazu mit einer ganzen Reihe von verschiedenen Sachbereichen beschäftigen müssen. Wir wissen, daß nicht jeder, der sich als Fachmann bezeichnet, alles von allem verstehen kann. Deshalb glaube ich, daß es zielführender ist, wenn wir besonders in diesem delikaten Bereich auf eine Institution hinarbeiten, die hochqualifiziert ist, so daß es eine gewisse Qualifizierung in verschiedenen Sachbereichen gibt. Dies ist beispielsweise in Deutschland der Fall, wo ganz andere Voraussetzungen vorhanden sind, wie zum Beispiel die Qualifikation eines Zivilingenieurbüros. Fragen wir uns einmal, welches bei uns die Voraussetzungen für eine solche Eintragung wären! Im Prinzip sind dies nicht die Voraussetzungen, wie es im zitierten Land sowie in anderen nordischen Ländern der Fall ist. Deswegen ist auch diese Qualifikation nicht vorhanden.

Es ist gesagt worden, daß Zweifel bestehen, ob institutionelle Aufgaben an außenstehende Gesellschaften übertragen werden können. Wenn es um die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgabenbereiche der Landesverwaltung geht, müssen wir unterscheiden zwischen den sogenannten hoheitlichen Tätigkeiten und den Prüf- und Zertifizierungsaufgaben. Ich möchte klar zum Ausdruck bringen, daß es nicht in der Absicht des Landes liegt, auf die hoheitlichen Tätigkeiten zu verzichten. Diese werden weiterhin von der Landesbehörde bzw. von den Ämtern wahrgenommen, die sich allerdings auf Gutachten und auf Prüfungen stützen, welche von Organen dieser Organisation wahrgenommen werden können.

Was die Eintragung ins Album betrifft, ist es sicherlich so, daß die einschlägigen Staatsgesetze Gültigkeit haben. Natürlich muß auch für diese Organisation die Eintragung in ein spezifisches Album gelten, was vom Staatsgesetz vorgeschrieben ist. Dies muß somit auch von der Gesellschaft gewährleistet werden.

Die technische Prüfungsorganisation der zuständigen Aufsichtsbehörde wird alle mit spezifischen Prüfungen befaßten Sachverständigen namentlich zu benennen haben. Sie wird für eine ordnungsgemäße Ausbildung, welche mit einer entsprechenden

Prüfung beendet werden muß, Sorge tragen. Dies ist eine Zielsetzung. Ich habe bereits bei der früheren Behandlung dieses Gesetzentwurfes gesagt, daß es in der Tat Probleme gibt, vor allem auch was die Rekrutierung des Personals betrifft. Wir sind im Bereich des öffentlichen Dienstes bzw. in der öffentlichen Verwaltung etwas eingeschränkt, vor allem aufgrund der geltenden Besoldungsrigiditäten. Es ist uns bisher nicht gelungen, genügend hochqualifiziertes Personal aufzunehmen, um alle auf diesen Feldern anstehenden Bedürfnisse in wirkungs- und verantwortungsvoller Weise abzudecken. Dies wird sich wahrscheinlich auch in nächster Zukunft nicht ändern. Diese Tatsachen müssen wir zur Kenntnis nehmen. Der Abgeordnete Tribus hat gesagt, daß wir dann den Notstand erklären und somit irgendwelche Notstandsmaßnahmen ergreifen müssen. Ich möchte die Situation nicht beschönigen. Wir befinden uns gewissermaßen in einer Notstandssituation. Wir müssen versuchen, Mittel und Wege zu finden, wie wir herauskommen. Dieser Weg, welcher hier vorgeschlagen wird, ist ein Versuch, eine Lösung in diese Richtung zu verwirklichen, wenngleich Schwierigkeiten bestehen. Kollege Tribus, ich habe nicht die Gewähr in der Tasche, daß dieser Gesetzentwurf, wie wir ihn jetzt vorliegen haben und bei dem man versucht hat, den Einwänden der Regierung Rechnung zu tragen, durchgeht! Ich hoffe es jedenfalls. Es ist in unserer Absicht, sollte er nicht durchgehen, vor den Verfassungsgerichtshof zu gehen. Sie haben gesagt, daß dann wieder ein gewisse Zeit vergehen wird. Ich als zuständiger Landesrat müsse danach nach Alternativen suchen, wie wir aus dieser mißlichen Situation herauskommen. Das ist richtig, aber sicher leichter gesagt als getan. Man fragt sich, welches die Alternativen sein können. Meines Erachtens kann die Alternative nur sein, daß man versucht, den Beamtenapparat weiter aufzustocken bzw. auszuweiten und nach Möglichkeiten in diese Richtung zu suchen. Wir haben dies bisher schon getan und versucht, dem auch in den Tarifverhandlungen Rechnung zu tragen. Wir sind dabei, bessere Besoldungsmöglichkeiten für die sogenannten Techniker zu finden. Dabei wurde der Generaldirektor der Landesregierung beauftragt, Vorschläge in diese Richtung auszuarbeiten. Wir erhoffen uns dadurch, eine Linderung der Situation zu erreichen.

Daß wir es heute im Bereich Umweltschutz und Sicherheitstechnik mit sehr heiklen Aufgabengebieten zu tun haben, ist hinlänglich bekannt. Im Zusammenhang mit dem kürzlich verabschiedeten Landes-UVP-Gesetz ist eine neue Situation entstanden, aufgrund der es wieder qualifizierte Fachleute brauchen wird. Außerdem gibt es beispielsweise das große Problem der Sanierungen von Altlasten. Ich verweise hier an die großen Sanierungsarbeiten, die derzeit in Sinich laufen. Auch in der Industriezone von Bozen sind noch viele Fälle aufzuarbeiten. Ich verweise zusätzlich auf die großen Altlasten bei den Hausmülldeponien auf dem Kaiserberg, den uns allen bekannten Hügel im Süden von Bozen. Kurz zusammengefaßt, gibt es eine Reihe festgestellter Bodenverseuchungen, die man in den Griff bekommen muß. Ich möchte auch die Beispiele in bezug auf das Problem der Emissionsmessungen bei Gewerbe- und Industrieanlagen oder in bezug auf Studien über die Qualität und Sicherheit der Kanalsysteme sowie im Bereich

der Ergonomik nennen. Es steht fest, daß der besagte Bedarf von örtlichen Gesellschaften oder Freiberuflern zur Zeit nicht gedeckt werden kann. Wir sind heute gezwungen, auf auswärtige Gesellschaften oder Universitätsinstitute mit all ihren Konsequenzen zurückzugreifen. Deswegen glauben wir schon, im öffentlichen Interesse zu handeln, wenn durch die Etablierung eines qualifizierten Dienstleistungszentrums im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes sowie der Umweltsicherheit eine Institution geschaffen wird, die uns eine gewisse Qualifikation sichert und den verschiedenen Unternehmungen im Lande, aber auch uns selber, Sicherheit gibt.

In diesem Sinne ersuche ich die Abgeordneten, diesem Umstand Rechnung zu tragen und bei ihrer Stimmabgabe in Betracht zu ziehen. Es gibt sicherlich legitime Interessen, die von Freiberuflern vorgebracht worden sind. Ich glaube aber, daß wir im wesentlichen doch deren Einwänden Rechnung getragen haben. Im großen und ganzen haben die Freiberufler durch die Errichtung dieser Institution nichts zu befürchten. Dieser Gesetzentwurf trägt zu einer Qualifizierung des gesamten Sachbereiches bei.

PRESIDENTE: Vista l'ora sospendo la seduta fino alle ore 15.

ORE 13.00 UHR

ORE 15.08 UHR

(Namesaufruf - appello nominale)

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

ROBERT KASERER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet. Wir setzen die Behandlung des Landesgesetzentwurfes 190/92/bis fort und stimmen nun über den Übergang zur Sachdebatte ab.

KLOTZ (UFS): Ich beantrage die Feststellung der Beschlußfähigkeit!

PRÄSIDENT: Die Abgeordnete Klotz hat die Feststellung der Beschlußfähigkeit beantragt. Bitte zählen!

Der Übergang zur Sachdebatte ist mit 16 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung genehmigt.

Art. 1

1. Die Landesregierung ist befugt, die Beteiligung des Landes Südtirol an einer mit öffentlichem und privatem Kapital ausgestatteten Aktiengesell-

schaft zu beschließen und durchzuführen, deren Statut hinsichtlich des Zwecks der Gesellschaft, die Durchführung, Studien und technische Kontrollen von Stoffen, Maschinen, Anlagen, Geräten, sowie Studien in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsschutz und Brandverhütung vorsieht.

1-bis. Die von der Gesellschaft ausgeführte Tätigkeit muß Aufgaben betreffen, die besondere technische und wissenschaftliche Kenntnisse sowie den Einsatz einer umfassenden technischen Organisation erfordern und in den Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz, bezogen auf das Landesgebiet, fallen.

2. In den ersten drei Betriebsjahren der Gesellschaft kann die Landesregierung die Deckung eventueller Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals der Gesellschaft und zur Deckung von Betriebskosten gewähren.

3. Die Landesregierung ist befugt, sich am Kapital der Gesellschaft im Ausmaß von 51 Prozent zu beteiligen. Hierzu kann sie eine Ausgabe von höchstens einer Milliarde zu Lasten des Haushaltsjahres 1993 tätigen.

4. Für die Gewährung von Beiträgen gemäß Absatz 2 wird eine Ausgabe von 500 Millionen Lire zu Lasten des Haushaltsjahres 1993 ermächtigt.

5. Die Ausgaben für die Durchführung dieses Gesetzes zu Lasten der nachfolgenden Haushaltsjahre werden mit dem jährlichen Finanzgesetz festgesetzt.

6. Die Deckung der in den Absätzen 3 und 4 angeführten Ausgaben für insgesamt 1.500 Millionen Lire erfolgt durch entsprechende Verminderung des im Kapitel 102 120 des Ausgabenvoranschlags eingeschriebenen Sammelfonds (Posten Nr. 2 der Anlage 4 zum Haushalt).

7. Die Landesregierung ist ermächtigt, die nötigen Änderungen zum Haushaltsvoranschlag für das Jahr 1993 zwecks Durchführung der in den Absätzen 3 und 4 angegebenen Ausgaben im Sinne des Artikels 22 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 26. April 1980, Nr. 8, einzuführen.

1. La Giunta provinciale è autorizzata a disporre e concludere la partecipazione della Provincia autonoma di Bolzano ad una società per azioni, a capitale pubblico e privato, il cui statuto preveda tra i fini sociali l'espletamento di attività di studio e di controllo tecnico di materiale, di macchine, impianti e apparecchi, nonché di studio nel settore della tutela dell'ambiente, del lavoro e della prevenzione incendi.

1-bis. L'attività posta in essere dalla società deve riguardare compiti che richiedano speciali competenze tecniche e scientifiche nonché l'impiego di una complessa organizzazione tecnica, e deve essere riconducibile alla sfera di attribuzioni della Provincia autonoma nell'ambito del proprio territorio.

2. Nei primi tre anni di esercizio della società la Giunta provinciale è autorizzata a concedere contributi per la copertura di eventuali costi sostenuti dalla società per l'addestramento e l'aggiornamento professionale del personale specializzato e a concedere contributi in conto gestione.

3. La Giunta provinciale è autorizzata a partecipare al capitale azionario della società in misura pari al 51%. Per tale finalità è autorizzata una spesa massima di un miliardo a carico dell'esercizio finanziario 1993.

4. Per la concessione di contributi ai sensi del comma 2 è autorizzata a carico dell'esercizio finanziario 1993 la spesa di lire 500 milioni.

5. Le spese per l'attuazione della presente legge, a carico degli esercizi finanziari successivi, saranno stabilite dalla legge finanziaria annuale.

6. Alla copertura degli oneri indicati ai commi 3 e 4, per complessive lire 1.500 milioni, si provvede mediante riduzione di pari importo del fondo globale iscritto al capitolo 102120 dello stato di previsione della spesa (partita n. 2 dell'allegato n. 4 al bilancio).

7. La Giunta provinciale è autorizzata ad apportare, ai sensi dell'articolo 22, comma 3, della legge provinciale 26 aprile 1980, n. 8, le necessarie variazioni al bilancio di previsione per l'anno 1993 per l'attuazione delle spese indicate ai commi 3 e 4.

Ich verlese nun den Abänderungsantrag, eingebracht von den Abgeordneten Benussi und Bolzonello: "Absatz 1/bis, folgendes anfügen: mit Ausnahme jener Tätigkeiten, die unter die geschützten Berufe fallen."

"Aggiungere al comma 1/bis: con esclusione delle attività che formano oggetto delle professioni protette."

Der Abgeordnete Benussi hat das Wort zur Erläuterung.

BENUSSI (MSI-DN): Trattandosi di un emendamento da me presentato ho preso la parola per ribadire il mio concetto già espresso. Non credo che l'assessore abbia perfettamente capito qual era lo spirito del mio intervento in discussione generale. Non è che io pretenda che ci si rivolga solo alle persone locali, ma ho chiaramente detto che qualora ci siano delle necessità specifiche che prevedano una grande competenza in materia ci si può avvalere sia della TÜV che di associazioni analoghe o professori d'università, per cui dire a me che volevo solo proteggere i locali non sta né in cielo né in terra.

Il collega Peterlini ha fatto il suo intervento per giustificare dal suo punto di vista le osservazioni degli organi governativi, ha detto che si tratta di una legge del 1939, periodo delle corporazioni ecc. Una volta per tutte vi ricordo che, se avete da dire qualcosa contro leggi fatte nel periodo fascista, una legge del 1939 è rimasta in uso nel periodo fascista per soli 4 anni, dal 1939 al 1943, da allora al 1993 sono passati 50 anni e la legge non è stata modificata. Allora, o la legge è rimasta in vigore per 50 anni perché era valida nella sua concezione e formulazione oppure quelli che sono al potere da 50 anni sono incapaci di legiferare, e purtroppo spesso e volentieri vedo che non siete capaci di legiferare qualcosa di nuovo e migliorativo. Non ci si sarebbe mai sognati di avere delle interpretazioni giuridiche ogni secondo giorno sul giornale, tanto che una persona non sa mai come farà il 740, se in regola o meno. Questo è il caos creato dai cosiddetti antifascisti che dicono di aver portato la libertà, la libertà della confusione decisamente è stata portata ed è operante. Torno all'esame della legge.

Frasnelli ha detto che la legge è stata fermata a Roma per la mano lunga del MSI-DN. Non sapevo di avere una potenza così forte, noi dell'opposizione, fuori dell'arco istituzionale da riuscire ad influenzare il Governo in maniera tale che questo vi boccia le leggi. Non avete forse pensato che se le leggi vengono bocciate quello che dice Benedikter è valido? Vi sembra giusto arrivare da cocciuti fino alla Corte Costituzionale con spese

sopportate dalla popolazione per poter conseguire nei tentativi di approvazione dei disegni di legge che poi sapete che non vanno a buon fine? Premesso questo voi avete capito che il mio gruppo è contrario a questo disegno di legge. In ogni caso mi sono permesso di fare un emendamento al comma 1/bis, nel caso in cui la legge dovesse essere approvata, che dice che qualora, nonostante il mio impegno e di quelli che come me vedono la contrarietà a questo disegno di legge, se dovesse passare, che almeno sia compresa questa rettifica e cioè inserire “con esclusione delle attività che formano oggetto delle professioni protette”, per garantire un rispetto della legge che prevede che queste categorie protette dal punto di vista giuridico lo siano effettivamente e non come con questa legge si cerca di stravolgere.

Per questo auspico che ci sia un ripensamento e si approvi questo emendamento. Qualora ciò non sarà fatto, non approveremo né questo né gli altri articoli.

PRÄSIDENT: Landesrat Achmüller hat das Wort.

ACHMÜLLER (Landesrat für Personal, Landschafts- und Umweltschutz - SVP): Wir sind mit dieser Abänderung nicht einverstanden und zwar aus dem Grund, weil wir die Aufgabengebiete nicht aus den Möglichkeiten, mit denen diese Gesellschaft unter anderem befaßt werden soll, ausklammern möchten. Dabei möchte ich nochmals unterstreichen, daß in bezug auf die Gesellschaft aufrecht bleibt, daß für jene Fälle, bei denen der Staat vorschreibt, daß ein im entsprechenden Album eingetragener Sachverständiger unterschreibt, dies auch von der Gesellschaft gewährleistet werden muß. Aus diesem Grund sehe ich nicht ein, daß wir all diese Tätigkeiten von den Leistungen, mit denen sich auch die Gesellschaft befassen kann, ausklammern sollen. Alle Voraussetzungen gelten wie für einen Sachverständigen außerhalb.

PRÄSIDENT: Wir stimmen nun über den Abänderungsantrag ab: mit 5 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 1? Niemand. Somit stimmen wir ab: mit 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 2

1. Die Landesregierung ist ermächtigt, Beiträge und Beihilfen an Personen, Körperschaften, Gesellschaften und Vereine für Untersuchungen, Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten im Sachbereich Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, sowie Maschinen-, Anlagen- und Gerätesicherheit zu gewähren.

2. Mit Durchführungsverordnung werden die Kriterien für die Gewährung und Auszahlung der Beiträge und Beihilfen, die Unterlagen, die dem entsprechenden Gesuch beizulegen sind, sowie die Einsendefrist für die Gesuche festgelegt.

3. Die vom Absatz 1 vorgesehenen Ausgaben werden ab dem Haushaltsjahr 1993 durch das jährliche Finanzgesetz oder durch eine gleichartige Gesetzesmaßnahme festgelegt.

-
1. La Giunta provinciale è autorizzata a concedere contributi e sovvenzioni a privati, enti, società e associazioni per studi, manifestazioni, iniziative e attività nel campo della sicurezza e tutela del lavoro, nonché della sicurezza di macchine, impianti e apparecchiature.
 2. Con regolamento di esecuzione sono stabiliti i criteri per l'erogazione e la liquidazione dei contributi e delle sovvenzioni, la documentazione richiesta ai medesimi fini e la data di presentazione delle domande.
 3. Le spese per l'attuazione del comma 1 sono stabilite a partire dall'esercizio finanziario 1993 dalla legge finanziaria annuale o da altro provvedimento legislativo di analoga natura.

Ich verlese den Abänderungsantrag, eingebracht von den Abgeordneten Benussi und Bolzonello: "Absatz 1, nach dem Wort "Gesellschaften" sind folgende Worte einzufügen: "an Freiberufler für Studien und Tätigkeiten auf demselben Gebiet."

"Comma 1, dopo la parola "società" e prima di quella "associazioni" inserire: "e professionisti abilitati per studi ed attività nel medesimo campo."

Der Abgeordnete Benussi hat das Wort zur Erläuterung.

BENUSSI (MSI-DN): E' molto chiaro quanto scritto nell'emendamento, quindi sarò breve. Visto che è previsto da questo articolo 2 che la Giunta provinciale è autorizzata a concedere contributi e sovvenzioni a privati, enti e società ed associazioni per studi, manifestazioni, iniziative e attività nel campo della sicurezza e tutela del lavoro, non è da sottovalutare il fatto di inserire anche che ci siano a professionisti abilitati per studi ed attività nel medesimo campo. Potrebbero già rientrare, però questa ulteriore precisazione non modifica il senso di apporto di contributi e possibilità di concederli, ma precisa meglio di potersi avvalere di questi contributi anche da parte di un professionista che sia abilitato sia per gli studi che per l'attività che esercita in questo settore, a ricevere anche lui, se la Giunta lo ritiene, questi contributi.

ACHMÜLLER (Landesrat für Personal, Landschafts- und Umweltschutz - SVP): Herr Präsident! Ich bitte um Ausklammerung des Artikels 2 und ersuche inzwischen mit dem Artikel 3 weiterzugehen. Ich möchte mich einen Moment konsultieren. Danke!

PRÄSIDENT: Somit verlese ich jetzt Artikel 3.

Art. 3

1. Die Organe der Landesverwaltung und die zuständigen örtlichen Behörden können im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches auf Grund der technischen Untersuchungen von spezialisierten Fachleuten oder Gesellschaften die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Unbedenklichkeitserklärungen, Erlaubnisse und Genehmigungen aus-

stellen, aufheben oder widerrufen bzw. Anordnungen zum Schutz der Unversehrtheit von Person und Umwelt erlassen.

1. Gli organi provinciali e le autorità locali competenti possono, nell'ambito delle proprie attribuzioni, rilasciare, sospendere o revocare i nulla osta, le licenze e le autorizzazioni previsti dalla vigente normativa sulla base di risultati tecnici prodotti da professionisti o società specializzati, nonché emanare ordinanze per la tutela dell'incolumità delle persone e dell'ambiente.

Wer wünscht das Wort zum Artikel? Niemand. Somit stimmen wir ab.

KLOTZ (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRÄSIDENT: Die Abgeordnete Klotz hat die Feststellung der Beschlußfähigkeit beantragt. Bitte zählen!

Der Artikel 3 ist mit 15 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Wir setzen nun die Behandlung des Artikels 2 fort. Landesrat Achmüller hat das Wort.

ACHMÜLLER (Landesrat für Personal, Landschafts- und Umweltschutz - SVP): Herr Präsident! Ich bitte um Unterbrechung der Sitzung für 10 bis 15 Minuten, um das aufgeworfene Problem kurz diskutieren zu können.

PRÄSIDENT: Ich würde vorschlagen, daß wir inzwischen mit einem anderen Tagesordnungspunkt fortfahren. Sobald die Klärung erfolgt ist, behandeln wir wiederum Artikel 2 des Landesgesetzentwurfes 190/92/bis.

Punkt 17 der Tagesordnung: **“Beschlußantrag Nr. 324/93 vom 4.3.1993, eingebracht vom Abgeordneten Pahl, betreffend das Kraftwerk in Rain in Taufers.”**

Punto 17) all'ordine del giorno: **“Mozione n. 324/93 del 4.3.1993, presentata dal consigliere Pahl, riguardante la centrale elettrica a Riva di Tures.”**

Betreff: Kraftwerk in Rain in Taufers

Ein führender Funktionär der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft ENEL hat Medienberichten zufolge kürzlich in Triest erklärt, ein Projekt für ein Großkraftwerk in Rain in Taufers sei schon vorhanden und man warte nur noch auf die Zustimmung Südtirols.

Die Bevölkerung des Tales und die Landesregierung haben mehrfach deutlich gemacht, daß sie ein solches Großkraftwerk entschieden ablehnen und statt dessen zur Energieversorgung andere Wege suchen.

Der Landtag bekräftigt diese ablehnende Haltung gegen jedes heutige oder künftige Großkraftwerk in Rain in Taufers und ersucht die Landesregierung,

weiterhin in jeder denkbaren Weise gegenüber dem ENEL diese Haltung zu vertreten.

Oggetto: Grande centrale idroelettrica a Riva di Tures

Secondo quanto riportato dalla stampa, recentemente un dirigente dell'Ente nazionale per l'energia elettrica (ENEL) avrebbe dichiarato a Trieste che esiste già un progetto per una grande centrale idroelettrica a Riva di Tures e che si è in attesa soltanto dell'assenso da parte dell'Alto Adige.

La popolazione della valle e la Giunta provinciale più volte hanno fatto sapere chiaramente che sono decisamente contrari ad una centrale idroelettrica di questo tipo e che avrebbero individuato altre vie di approvvigionamento energetico.

Il Consiglio provinciale riafferma questo rifiuto di qualsiasi grande centrale elettrica attuale e futura a Riva di Tures ed invita la Giunta provinciale a volere sostenere in qualsiasi modo con fermezza questa impostazione nei confronti dell'ENEL.

Abgeordneter Pahl, Sie haben das Wort zur Erläuterung.

PAHL (SVP): Geehrte Kollegen! Der Landtag bzw. auch die Landesregierung haben zu Fragen von großem öffentlichen Interesse, die nicht nur eine Talschaft, sondern mehr oder weniger indirekt die gesamte Bevölkerung Südtirols betreffen, öfter schon Stellung genommen, sowohl die Landesregierung als auch der Landtag durch einen eigenen Beschluß. Der Landtag hat sich vor längerer Zeit in der Frage des Ausbaus der Pustertalerstraße geäußert. Jüngst hat die Landesregierung bzw. die SVP insgesamt zur Alemagna-Frage Stellung genommen. Die Frage eines Kraftwerks in Rein in Taufers ist ebenfalls eine Angelegenheit, die von der Bevölkerung von Rein und des ganzen Pustertales schon seit vielen Jahren diskutiert wird. Dies geschieht meist mit dem ängstlichen Unterton, daß ein solches Großkraftwerk in Rein in Taufers entstehen könnte.

Die Landesregierung hat immer wieder klar gemacht, daß sie sich gegen ein solches Kraftwerk in Rein anspricht, da sie ganz andere Pläne zur Elektrizitätsversorgung Südtirols hat. Bei diesem Antrag geht es also nicht darum, daß sich die Landesregierung noch einmal zu dieser Frage äußert, sondern daß der Landtag als gesamte Volksvertretung eine Bekräftigung der Haltung der Landesregierung ausspricht. Die Planung, die hinter einem möglichen Kraftwerk in Rein steht, ist nicht neu, sondern ist schon seit vielen Jahren immer wieder als staatliche Drohbärde an die Wand gemalt worden. Wenn es keine anderen Möglichkeiten zur Stromversorgung in Südtirol gäbe als nur durch große Kraftwerke, dann wären sie sicher etwas, worüber man diskutieren müßte. Es ist aber allen bekannt, daß Südtirol sehr viel an Strom erzeugt und ein nicht geringer Teil an Strom in andere Gebiete ausgeführt wird. Darum besteht aus Südtiroler Sicht kein Grund, ein Kraftwerk in Rein in Taufers zu errichten.

Dafür gibt es verschiedene Gründe. Es geht um die Ablehnung der schweren Eingriffe in die Kulturlandschaft bzw. in die Natur, die damit verbunden wären. Das Hauptargument aber ist, daß keine wirtschaftliche und energiemäßige Notwendigkeit für

die Errichtung eines solchen Kraftwerks besteht. Dies hat die Landesregierung immer wieder klargemacht und Alternativprojekte gegenüber der staatlichen Elektrizitätswerksgesellschaft ENEL vorgeschlagen. Um aber eine eindeutige Haltung des Landtages und der gesamten Volksvertretung zum Ausdruck zu bringen, wurde dieser Beschlußantrag vorgelegt. Damit soll auch der letzte Zweifel auf staatlicher Seite verschwinden, daß wir aus Südtiroler Sicht ein solches Kraftwerk in Rein ablehnen. Wir stellen uns prinzipiell gegen alle Großvorhaben dieser Art, wo auch immer. Statt dessen wollen wir uns auf Alternativpläne, die längst gegenüber dem Staat bekannt geworden sowie in den Medien diskutiert worden sind, festlegen, sobald tatsächlich die Notwendigkeit der Ausweitung der Stromerzeugung besteht.

Darum ersuche ich im Namen der SVP-Fraktion, die diesem Beschlußantrag intern zugestimmt hat, den Antrag zu genehmigen.

BENEDIKTER (UFS): Ich werde für diesen Beschlußantrag stimmen, mache jedoch darauf aufmerksam, daß das einzige verfassungsrechtlich durchschlagende Werkzeug, womit wir so etwas verhindern können, der Landesraumordnungsplan aufgrund der bestehenden Durchführungsbestimmungen ist. Dieser wurde vor zwei Jahren gesetzlich geregelt. Durch den Landtag hat Landesrat Kofler den Inhalt landesgesetzlich neu regeln lassen, bei dem jegliche raumbedeutsame Entscheidung ausgeschlossen ist. Dieser sogenannte LEROP, der Landesraumordnungsplan, ist kein Plan mehr, sondern ein Programm. Dieser enthält nur Zielsetzungen und Programme, also nichts Konkretes. Dieser steht ausdrücklich im Gesetzesentwurf, bindet - soweit eine Zielsetzung überhaupt binden kann, da sie allgemein gefaßt ist - nur die Landesverwaltung sowie die Gemeinde und enthält keine raumbedeutsamen Entscheidungen.

Der Raumordnungsplan von Trient ist durch dasselbe Gesetz geregelt, wie es unser Gesetz bis zum Jahr 1992 war. Der zweite Raumordnungsplan ist 1988 verabschiedet worden und in Kraft getreten. In diesem zweiten Plan war unter anderem enthalten, daß man zum Beispiel gegen ein Großkraftwerk im Oberen Sarcatal, welches die ENEL geplant hat, so wie das Kraftwerk vom Reintal, ist. Man sieht dies aus Landschaftsschutzgründen nicht vor, da es im Vorlagebericht heißt "tutela dell' ambiente". Man hat auch eine Art Alemagna im Trentino, von Vicenza-Schio bis nördlich von Rovereto, die Birubì-Autobahn, die von der ANAS betrieben worden war, nicht vorgesehen. Ebenso wenig hat man eine Autobahnverbindung von Rovereto nach Riva, die auch von der Staatsstraßenverwaltung betrieben worden ist, nicht gebaut. Alle drei Dinge waren als konkrete raumbedeutsame Entscheidungen nicht vorgesehen. Der Raumordnungsplan ist als Gesetz in Kraft getreten, was natürlich auch den Staat bindet. Auf diese Weise sind sowohl die Birubì, als auch die Autobahnverbindung zwischen Rovereto und Riva, ebenso wie dieses Großkraftwerk, das man verhindern wollte, in aller Form durch ein Gesetz ausgeschlossen worden.

Der Südtiroler Landtag ist im Begriff, einen Raumordnungsplan zu verabschieden, der keine raumbedeutsame Entscheidung enthält. Er enthält, ob er nun den Staat, das Land oder nur eine Gemeinde interessiert, lediglich programmatische Zielsetzungen. Diese binden ausdrücklich nur das Land und die Gemeinden, obwohl wir Durchführungsbestimmungen haben, die besagen, daß der Staat gebunden werden kann. In den Durchführungsbestimmungen von 1974 steht ausdrücklich, daß der Staat gebunden werden kann und es das Einvernehmen durch den "piano di coordinamento territoriale o piano urbanistico provinciale", also den Landesraumordnungsplan, braucht. Wir haben dieses Gesetz, das seit Anfang der 70er Jahre in Kraft getreten war, abgeschafft. Jetzt kommt ein sogenannter Raumordnungsplan, der - wie gesagt - kein Plan ist, nur Zielsetzungen enthält und ausdrücklich das Land und die Gemeinden mit diesen Zielsetzungen bindet. Somit hat auch die vorliegende Resolution des Landtages keinen rechtlichen Wert, da wir das Werkzeug, mit dem wir den Staat binden könnten, selbst abgeschafft haben. Daher kann der Staat sagen: "Ihr habt darauf verzichtet, Eure Ablehnung in der Form kundzutun, wie sie Euch das Autonomiestatut mit den Durchführungsbestimmungen eingeräumt hätte".

MONTALI (MSI-DN): Non è che mi dia molta soddisfazione personale trovare concordanza tra quanto dice il consigliere Benedikter e quanto sosteniamo noi dalle nostre posizioni.

Abbiamo delle tematiche, in certi oggettivi problemi, così distanti che ci trovano sempre in contrasto, però penso che quanto vale per me, ma credo anche quanto vale per Benedikter nei nostri confronti, quando troviamo argomenti sui quali possiamo concordare non solo lo spirito ma anche gli obiettivi ... Signor Presidente, gradirei che Lei richiamasse i signori consiglieri all'ordine, perché gradirei essere ascoltato. Bene, continuiamo. Io riprenderò a parlare, signor Presidente, quando il signor Pahl che ha parlato esprimendo dei concetti sui quali io voglio ribattere, andrà a casa sua ad ascoltarsi modestamente la nostra parola e quando l'ex assessore Ferretti non romperà l'anima all'assessore subentrato Bolognini, perché Lei ha fatto un appello questa mattina, signor vice Presidente Kaserer, su quello che deve essere il comportamento del Consiglio, l'autodeterminazione, i tempi, ecc. Abbiamo quindi il diritto di essere ascoltati. Lo so che il consigliere Pahl quando parla crede di parlare in nome del Tirolo unito, e non dico altro. Se continuo questo tipo di ascolto da parte della Provincia, quando da tutte le parti si decide, si dice che siamo diventati un piccolo mercato di periferia, perché ognuno si dice le cose che vuole, perché gli assessori stanno fuori nei corridoi e non garantiscono il numero legale, noi dovremo decidere, abbiamo 30 minuti di tempo, parliamo solo 5 minuti per dare serietà a questo consesso. Cerchiamo di dare serietà a questo consesso nel modo come le persone che devono ricevere le nostre modestissime considerazioni, i nostri modestissimi pareri, siano qui a riceverli. Io avevo cominciato dicendo che non ho molte occasioni, a titolo personale, ma anche in rappresentanza del mio gruppo, perché sia ben chiaro, nel

mio gruppo consiliare non ci riuniamo alla mattina e ci mettiamo le manette, perché ci possono essere considerazioni personali come succede negli altri gruppi consiliari, che magari manifestano il loro dissenso da quanto dice Frasnelli o Kaserer o Pahl stando fuori dall'aula. Bene, ho cominciato dicendo che l'introduzione che ha fatto su questo argomento il consigliere Benedikter, con il quale molte volte non ci troviamo d'accordo, mi trova perfettamente aderente.

Qui si rifa questo intervento e lo rimando direttamente al consigliere Pahl, che è intervenuto, su quello che è, e l'assessore Kofler sa benissimo la posizione che sto assumendo sul LEROP da 14 sedute in quarta Commissione e che assumerò, ma questo ve lo voglio dire a nome dell'intero gruppo del Movimento Sociale Italiano, è stato incauto il consigliere Pahl. Per quanto detto questa sera dal consigliere Pahl, avrebbe dovuto avere l'ardire, ammesso che all'interno del gruppo della Volkspartei il tema ardire sia consentito, vedo che Kofler sorride perché capisce quello che voglio dire, di far pervenire in Commissione gli emendamenti. In Commissione, per 14 sedute, arrivano gli emendamenti, non dell'opposizione, solo alcuni, come quelli di Tribus, della Zendron, non certo i nostri, perché ci siamo ripromessi di non farci prendere in giro in Commissione, e quelli che riteniamo sostanziali li presenteremo in aula, ma il consigliere Pahl avrebbe potuto far pervenire in Commissione, come ha fatto il consigliere Kaserer, gli emendamenti al LEROP. Non che inventi qui, per i fatti suoi, a titolo personale, gli emendamenti stessi, collegati, per sua specifica dichiarazione, alle centrali idroelettriche, guarda caso, nel caso della mozione firmata da lui personalmente, di Riva di Tures. Bene, mi lasci concludere brevemente. Vorrei dire che su questa mozione del signor Pahl noi voteremo contro, non tanto per quello che dice, perché invece questa mozione il consigliere Pahl la dovrebbe rivolgere al suo partito, alla sua Giunta, all'assessore Kofler e non venire qui a fare la propaganda personale ed elettorale senza alcun scopo. Intervenga sul LEROP il consigliere Pahl, LEROP che della centrale idroelettrica di Riva di Tures, guardi, consigliere Pahl, se ne è completamente fregato. Lascio all'assessore Kofler rispondere al collega Pahl che essendo del suo partito non avrebbe bisogno di una mozione per chiedere il consenso del Consiglio in quanto credo che il consenso del suo partito gli basti. Non prospetti a noi questi problemi per avere consensi che non avrà, ma ai suoi colleghi di partito e in Commissione.

KOFLER (Landesrat für Raumordnung und Energie - SVP): Ich möchte vorausschicken, daß dieser Beschlußantrag nicht an die Landesregierung gerichtet ist und diese zu einer bestimmten Haltung verpflichtet will, sondern gleichsam den gesamten Landtag dazu verpflichtet will, weiterhin die Haltung einzunehmen, die er bisher zu dieser Fragestellung eingenommen hat. Ich möchte aber doch die Gelegenheit wahrnehmen, die bisherige Haltung der Landesregierung im Zusammenhang mit diesem Thema zu bekräftigen.

Wir sind der festen Auffassung, daß Großableitungen bzw. solche Großkraftwerke, wie das hier angesprochene Großkraftwerk in Rein in Taufers, mit entsprechend großen Speichern aus den bekannten Gründen nicht in Frage kommen können. Wir sind überzeugt, daß sowohl das Land als auch die Einwohner Südtirols bereits genug solcher Großableitungen haben. Ich möchte in bezug auf den Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan folgendes ausführen. In diesem Dokument, welches die Richtlinie für die zukünftige Verhaltensweise der Landesregierung und aller Verantwortungsträger festschreiben soll, kommt klar zum Ausdruck, daß solche Großkraftwerksanlagen, wie in Rein in Taufers oder im Passeier, für die Zukunft Südtirols nicht in Frage kommen.

PRÄSIDENT: Wünscht der Einbringer des Beschlußantrages das Wort? Nein. Somit stimmen wir über diesen Beschlußantrag ab: mit 14 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wir fahren nun wieder mit dem Landesgesetzentwurf Nr. 190/92/bis fort. Wir waren beim Abänderungsantrag der Kollegen Benussi und Bolzonello zu Artikel 2.

Landesrat Achmüller hat das Wort.

ACHMÜLLER (Landesrat für Personal, Landschafts- und Umweltschutz - SVP): Herr Präsident! Wir haben Bedenken, diesen Abänderungsantrag anzunehmen und sprechen uns somit dagegen aus. Der Grund dafür ist, daß dieser Artikel, der es ermöglicht, vor allem Vereinigungen Beiträge zu geben, so formuliert ist, wie er auch in anderen Bereichen formuliert ist, wie beispielsweise im kulturellen Bereich und im Umweltbereich. Wir haben diesselbe Formulierung genommen. Wenn es nun einen Freiberufler gibt, der auch einen Beitrag in analoger Weise bekommen möchte, dann kann man sicherlich die Meinung vertreten, daß das Wort "Personen" auch für einen Freiberufler gilt. Im übrigen ist es nicht das primäre Interesse der Freiberufler, einen Beitrag für die allgemeine Tätigkeit in diesem Bereich, sondern Aufträge zu bekommen. Die Aufträge werden im Artikel 3 geregelt, in dem speziell auf die spezialisierten Fachleute eingegangen wird und diese in bezug auf Aufträge abgesichert sind. Aus diesem Grund stimmen wir gegen den Abänderungsantrag.

PRÄSIDENT: Wir stimmen nun über den Abänderungsantrag, eingebracht von den Abgeordneten Benussi und Bolzonello, ab: mit 5 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel? Niemand. Somit stimmen wir jetzt über den Artikel 2 ab: mit 5 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zur Stimmabgabe? Abgeordneter Benussi, bitte.

BENUSSI MSI-DN): Non esterno la mia costernazione perché sono abituato a vederne di tutti i colori, ma ci tengo che rimanga scritto che abbiamo cercato di chiarire il

nostro pensiero dal punto di vista giuridico nel tentativo di far fare un ripensamento ai proponenti della legge per evitare un ulteriore spreco di mezzi per mandare avanti questa legge che secondo il mio modesto parere, suffragato da quello di gente più esperta di me come il consigliere Benedikter, verrà rigettato per i motivi che abbiamo esposto. Spero che avrete un certo rimorso di coscienza quando per la quarta volta vedrete respinta la legge. Forse penserete che sarebbe meglio tutelare gli interessi della popolazione e il denaro che in grande misura amministrare. Ripeto che avete una disponibilità di denaro ogni 4 mesi corrispondente a quello che è stato l'aiuto di un miliardo di dollari dato dagli Stati Uniti d'America per 107 milioni di persone, per cui soldi ne avete a bizzeffe e dovrete fare un ripensamento a tutte le mancanze che ancora ci sono. Non solo, ma continuate ad insistere su progetti di legge che poi vengono rigettati e la spesa dei ricorsi fino alla Cassazione rimarrà sulla vostra coscienza. Mi auguro che l'avrete un giorno più pulita.

BENEDIKTER (UFS): Ich wiederhole das, was ich bereits in der Generaldebatte gesagt habe. Wenn dasselbe Gesetz auf Staatsebene - abgesehen von den verfassungsrechtlichen Einwänden, die ich vorgebracht habe - zustande käme, würde ein Protestschrei von Südtirol nach Rom erschallen. Der Staat privilegiert hiermit eine kleine Anzahl von Freiberuflern, indem er eine solche Gesellschaft gründet. Der Staat würde bei dieser Gesellschaft 51 Prozent einnehmen. Diese Gesellschaft würde anstelle des Staates technische Überprüfungen vornehmen. Die meisten Bürger würden sich an sie wenden, da sie wissen, daß, wenn diese Gesellschaft eine Überprüfung durchgeführt hat und diese für gut befunden hat, es dasselbe ist, wie wenn der Staat in seiner behördlichen Funktion es genehmigt hätte.

Dies spricht gegen alle Grundsätze der freien Marktwirtschaft, zu der auch die Freiheit der Berufsausübung, insofern jemand die entsprechenden Titel hat, gehört. Daher verstehe ich wirklich nicht, daß wir uns so etwas leisten wollen. Es ist sicher, daß dieser Gesetzentwurf erneut rückverwiesen werden wird. Wenn es einen Beharrungsbeschluß gäbe, würde ihn der Verfassungsgerichtshof als einwandfrei gegen die Grundsätze der Verfassung und gegen die der europäischen Verfassung verstoßend erachten und damit nicht genehmigen. Deshalb stimmt die Union für Südtirol gegen den vorliegenden Gesetzentwurf.

PRÄSIDENT: Wünscht noch jemand das Wort? Niemand. Somit bitte ich um die Verteilung der Stimmzettel.

(Geheime Abstimmung - votazione per scrutinio segreto)

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: 25 abgegebene Stimmzettel, 19 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen. Der Landtag genehmigt das Gesetz mit der absoluten Mehrheit.

Punkt 41 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 199/93: "Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen."*

Punto 41) all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 199/93: "Disciplina del procedimento amministrativo e del diritto di accesso ai documenti amministrativi."*

Ich bitte den Landeshauptmann um die Verlesung des Berichtes:

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): *Mit diesem Gesetzentwurf wird beabsichtigt, die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit des Verwaltungsapparates des Landes, der Öffentlichkeit der entsprechenden Akte und Verfahren, der Unparteilichkeit, der Raschheit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit, wie sie bereits in Art. 1 des Landesgesetzes vom 21. Mai 1981, Nr. 11, aufgeführt und in den darauffolgenden Gesetzen über die Ordnung der Ämter und der Landesbediensteten deutlich dargelegt sind und zuletzt mit Landesgesetz vom 23. April 1992, Nr. 10, bestätigt wurden, vollständig zu verwirklichen.*

Insbesondere werden die grundlegenden und reformierenden Grundsätze des Staatsgesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241, über das Verwaltungsverfahren und das Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen in die Ordnung des Landes aufgenommen.

Letztlich wird damit bezweckt, daß die Landesverwaltung den Bedürfnissen der Bürger möglichst nahekommt, daß sie effizienter und schneller im Handeln wird, wobei die Beteiligung am Verfahren, nicht nur für die direkt Betroffenen sondern auch für einzelne Personen, Körperschaften und Vereinigungen immer dann gewährleistet wird, wenn überindividuelle Interessen, wie zum Beispiel auf dem Sektor des Umweltschutzes, geltend gemacht werden können.

Die Verwaltungstätigkeit wird vereinfacht, sei es was die Festlegung von genauen Fristen für die einzelnen Verfahren angeht, sei es um die einzelnen Phasen übersichtlicher zu gestalten, sei es dadurch, daß ein Gesprächspartner für alle interessierten Parteien bestimmt wird. Außerdem werden die Unterlagen, die den Ansuchen beizulegen sind, vereinfacht, es wird die Zahl der Tätigkeiten, zu deren rechtmäßigen Ausübung eine vorherige Bewilligung oder eine andere wie auch immer genannte amtliche Zustimmung seitens der Verwaltung erforderlich ist, eingeschränkt.

Insbesondere wird eine einheitliche Regelung der Kollegialorgane des Landes vorgesehen und vor allem wird die Regelung ihrer prorogationsstrengen Fristen unterworfen und deren Erneuerung in kurzer Zeit gefördert.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen sei folgendes bemerkt.

Kapitel I - Allgemeine Grundsätze

Art. 1: Diese Bestimmung beinhaltet die allgemeinen Grundsätze, nach denen sich die Verwaltungstätigkeit des Landes richtet, und sieht eine

Delegiferierung der bestehenden Gesetze über die Organisation und die Funktionsweise der Kollegialorgane, der für die einzelnen Verfahren vorgesehenen Modalitäten und Fristen, der Unterlagen, die den Anträgen beizulegen sind, vor. Dies um die Verfahren bestmöglichst zu beschleunigen und um sie zu homogenen Kriterien der Effizienz, Wirksamkeit und Unparteilichkeit werden zu lassen.

Für einen Zeitraum von zwei Jahren wird die Möglichkeit geschaffen, mittels Verwaltungsmaßnahme versuchsweise neue Verfahren, die darauf hinzielen, die Verwaltungstätigkeit zu beschleunigen und effizienter zu gestalten, einzuführen; dies vor allem um die Effizienz und Produktivität der verschiedenen Dienste des Landes für den Bürger wiederzuerlangen, wobei die geltenden Verfahrensbestimmungen, auch wenn sie vom Gesetz vorgesehen sind, überdacht werden.

Art. 2: Um die Unparteilichkeit und Objektivität bei der Behandlung der einzelnen Verwaltungsangelegenheiten zu gewährleisten, wird die vorherige Festlegung der Kriterien und Modalitäten immer dann vorgeschrieben, wenn die geltenden Gesetze die Gewährung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, Studienstipendien, Prämien, Förderungsgeldern sowie von wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art, sei es an natürliche Personen als auch an öffentliche und private Körperschaften, vorsehen.

Art. 3: Es werden die Ausschlußfristen ausfindig gemacht, deren Nichtbeachtung seitens des Antragstellers den Verfall, Rechte oder Interessen gegenüber der Verwaltung geltend zu machen, bedeutet.

Art. 4: Die Verwaltung wird verpflichtet, jedes Verwaltungsverfahren mittels einer ausdrücklichen Maßnahme zum Abschluß zu bringen und es wird eine allgemeine Frist von dreißig Tagen für den Abschluß vorgesehen, sofern ein Gesetz oder eine Verordnung nichts anderes bestimmt.

Art. 5: Es sind die Phasen des Verwaltungsverfahrens genau festgelegt, wodurch den Bediensteten ein nützliches Arbeitskonzept geboten wird, um die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der zu erlassenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Art. 6: Der für das Verfahren verantwortliche Beamte ist verpflichtet (sofern für das Vorlegen des Antrages oder der Unterlagen keine Ausschlußfrist festgesetzt ist und der Grundsatz der par condicio nicht verletzt wird), den Betroffenen zuzugestehen, in den Anträgen und den entsprechenden Unterlagen allfällige Mängel zu beheben oder sie zu berichtigen oder zu ergänzen. Außerdem werden die Fälle aufgezählt, in welchen auf jeden Fall die Behebung von Mängeln, die Berichtigung oder Ergänzung der Anträge und der entsprechenden Unterlagen möglich ist, um nicht grundlegende Rechte oder Interessen des Antragstellers zu präjudizieren.

Art. 7: Es wird der Grundsatz kodifiziert, daß jede Verwaltungsmaßnahme angemessen begründet sein muß, mit Ausnahme der Rechtsvorschriften und der Akte allgemeinen Inhalts.

Art. 8: Es werden spezifische Bestimmungen über die Zustellung der Verwaltungsakte vorgeschrieben.

Art. 9: Es werden Verfahrensbestimmungen für die Aufsichtsbeschwerde an die Landesregierung gegen Verwaltungsakte, die vom Landeshauptmann, von den Landesräten, von den Leitern der Organisationseinheiten des Landes oder von den dazu delegierten Organen erlassen werden, vorgeschrieben. Die Regelung entspricht jener, die im D.P.R. vom 24. November 1971, Nr. 119 (Art. von 1 bis 6), vorgesehen ist.

Insbesondere wird der Grundsatz festgehalten, daß, falls das angerufene Organ innerhalb einer Frist von neunzig Tagen ab dem Tag, an dem die Beschwerde eingereicht worden ist, keine Entscheidung mitgeteilt hat, die Verwaltungsbeschwerde als abgewiesen gilt, unbeschadet der einschlägigen Gesetze, die vorsehen, daß, falls die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist ergeht, als angenommen gilt.

Es wird die Frist für die Einreichung aller von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Beschwerden vereinheitlicht (dreißig Tage).

Kapitel II - Verantwortlichkeit im Verfahren

Art. 10: Es werden Bestimmungen vorgeschrieben, damit die Behandlung von Anträgen bezüglich eines bestimmten Sachgebietes in einem einzigen Landesamt konzentriert werden, auch wenn einzelne Verrichtungen, je nach Verfahren, anderen Organen oder Ämtern übertragen sind. Dies um für den Bürger einen einzigen Gesprächspartner ausfindig zu machen.

Art. 11: Es werden Verfahrensbestimmungen vorgeschrieben, um die Behandlung der einzelnen Angelegenheiten den Organisationseinheiten des Landes, den entsprechenden Direktoren oder den Bediensteten zuzuteilen. Insbesondere sind Bestimmungen zur Ausfindigmachung des für das einzelne Verfahren verantwortlichen Beamten vorgesehen und es werden die Pflichten über die Mitteilung darüber, daß ein Verfahren eingeleitet wurde, an alle interessierten Personen und Körperschaften genau bestimmt.

Es wird einer oder mehreren Verordnungen übertragen, jene Fälle festzulegen, in welchen die Mitteilung über die einzelnen Verfahren mittels öffentlicher Bekanntgabe erfolgen kann sowie jene Verfahren ausfindig zu machen, für welche die Mitteilung unterlassen werden kann, da sie überflüssig erscheint; dies um die Verwaltungstätigkeit zu beschleunigen.

Art. 12: Es werden die Aufgaben des für das Verfahren Verantwortlichen festgelegt, und zwar von der Anfangsphase bis hin zur Endphase.

Art. 13: Es werden die Obliegenheiten der den Führungsstrukturen des Landes vorgesetzten Funktionären festgelegt; dies um die Rechtmäßigkeit und Regelmäßigkeit der einzelnen Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, als auch die sich daraus ergebende fachliche, buchhalterische und verwaltungsmäßige Verantwortung, auch der am Verfahren beteiligten Organe, ausfindig zu machen. Es handelt sich dabei um ähnliche Bestimmungen, wie sie im Gesetz vom 8. Juni 1990, Nr. 142, über die Ordnung der lokalen Autonomien, und insbesondere in den Art. 51, 52, 53 und 58 enthalten sind.

Kapitel III - Beteiligung am Verwaltungsverfahren

Art. 14: Es werden die Adressaten der Mitteilung darüber, daß ein Verfahren eröffnet wurde, ausfindig gemacht, sowie der Inhalt und die Modalitäten dieser Mitteilung bestimmt.

Art. 15: Es werden die Träger öffentlicher oder privater Interessen sowie die Träger von überindividuellen Interessen ausfindig gemacht, die sich am Verfahren beteiligen können, wobei ihnen das Recht, in die Verfahrensakten einzusehen und schriftliche Stellungnahmen und Unterlagen, die die Verwaltung berücksichtigen muß, vorzulegen, zuerkannt wird.

Art. 16: Um die Verwaltungstätigkeit zu vereinfachen und insbesondere um allfälligen Streitfällen vorzubeugen, werden die Fälle vorgesehen, in denen die Möglichkeit besteht, mit den Empfängern der Verwaltungsmaßnahme Vereinbarungen über deren Inhalt abzuschließen, sofern es sich um eine Ermessensmaßnahme und nicht um eine gebundene Maßnahme handelt.

Es handelt sich um eine ähnliche Regelung wie sie in Art. 11 des Staatsgesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241, enthalten ist.

Art. 17: Es werden die Akte von allgemeinem normativem Charakter angegeben, an deren Gestaltung die einzelnen oder zusammengesetzten Personen nicht teilnehmen dürfen; dies um die Unparteilichkeit und Objektivität zu gewährleisten, wie auch von Art. 13 des Staatsgesetzes Nr. 241 von 1990 vorgesehen.

Kapitel IV - Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit

Art. 18: Es wird die Konferenz der Dienststellen errichtet um die die verschiedenen öffentlichen Interessen, die von einem Verwaltungsverfahren, für das ausschließlich das Land zuständig ist oder an welchem andere Körperschaften interessiert sind, gleichzeitig einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen. Dies nicht nur, um die Verfahrensdauer zu reduzieren, sondern auch um eine eingehende gemeinsame Prüfung der verschiedenen öffentlichen Interessen zu ermöglichen und dadurch die Prioritäten und die Entsprechung der abschließenden Maßnahme angemessen zu bewerten.

Art. 19 und 20: Es wird eine allgemeine Frist von sechzig Tagen für die Erstellung von Gutachten und Fachgutachten von seiten der Landesorgane festgelegt. Verstreicht diese Frist umsonst, kann die zuständige Behörde unabhängig von deren Einholung vorgehen.

Diese Frist kann nur einmal unterbrochen werden, wenn es sich um eine besonders komplexe Angelegenheit handelt oder dies durch höhere Gewalt bedingt ist.

Diese Bestimmungen werden nicht bei Gutachten und Fachgutachten angewandt, die die Pflege des kulturellen und natürlichen Habitats, den Landschaftsschutz und die Raumordnung oder die Gesundheit der Bevölkerung betreffen. Diese müssen zwecks Rechtmäßigkeit des Verfahrens immer eingeholt werden, da es sich um erhebliche öffentliche Interessen handelt.

Art. 21: Es wird einer Durchführungsverordnung übertragen, jene Fälle festzulegen, in welchen eine private Tätigkeit (deren Ausübung derzeit aufgrund der geltenden Gesetze einer Bewilligung, Erlaubnis, Befähigung, Unbedenklichkeitserklärung, Genehmigung oder einer anderen wie auch immer genannten amtlichen Zustimmung seitens der Verwaltung bedürfen) aufgenommen werden kann, sobald der Betroffenen dies einfach gemeldet hat.

Es wird unterschieden, ob die Tätigkeit unverzüglich oder erst nach Ablauf einer bestimmten Frist, die entsprechend der Komplexität der erforderlichen Ermittlungen von seiten der Verwaltung festgelegt wird, aufgenommen werden kann.

Dieses vereinfachte Verfahren findet nur dann Anwendung, wenn die Verwaltung nicht bestimmte Untersuchungen durchführen muß, wenn die Anzahl der behördlichen Zustimmungen nicht begrenzt oder kontingentiert ist oder unter der Voraussetzung, daß den geschichtlichen und künstlerischen Werten und jenen der Umwelt kein Schaden erwächst und die Vorschriften über den Arbeitsschutz eingehalten werden.

Die Regelung ist ähnlich jener, die in Art. 19 des Gesetzes Nr. 241 von 1990 enthalten ist.

Art. 22: Es wird einer Durchführungsverordnung überlassen, jene privaten Tätigkeiten (deren Ausübung derzeit einer Bewilligung, Erlaubnis, Befähigung, Unbedenklichkeitserklärung, Genehmigung oder einer anderen wie auch immer genannten amtlichen Zustimmung seitens der Verwaltung

bedürfen) festzulegen, die aufgenommen werden können, sofern die Verwaltung dem Betroffenen nicht eine begründete Ablehnungsmaßnahme innerhalb einer bestimmten Frist mitteilt, die entsprechend dem Umfang des Verfahrens je nach Kategorie festgesetzt wird.

Besteht ein begründetes öffentliches Interesse, kann das zuständige Organ des Landes, den Akt der rechtswidrig zustande gekommenen Zustimmung annullieren, es sei denn, der Betroffene behebt die Mängel innerhalb der ihm behördlich gesetzten Frist.

Es handelt sich um ähnliche Bestimmungen wie von Art. 20 des Gesetzes Nr. 241 von 1990 vorgesehen.

Art. 23: Es werden die Sanktionen für unwahre Erklärungen und falsche Bestätigungen, entsprechend dem Art. 21 des Gesetzes Nr. 241 von 1990, vorgesehen.

Kapitel V - Zugang zu den Verwaltungsunterlagen

Art. 24: Es wird jedem, der zum Schutz einer rechtlich relevanten Stellung ein Interesse hat, das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen gewährleistet.

Art. 25: Zum Schutz des vorrangigen öffentlichen Interesses und um die Vertraulichkeit in bezug auf Dritte (Personen, Gruppen und Unternehmen, die Adressaten der einzelnen Maßnahmen sind) zu gewährleisten, sind einige Beschränkungen des Rechts auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen vorgesehen.

Art. 26: Es werden die Modalitäten festgelegt, wie das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen ausgeübt wird. Die Einsichtnahme ist unentgeltlich, während für die Überlassung von Kopien nur die Herstellungskosten zu zahlen sind.

Gegen die Entscheidung der Verwaltung hinsichtlich des Zugangsrechtes und in den Fällen, in denen das Ansuchen nicht erledigt wird, kann gemäß Art. 25 des Gesetzes Nr. 241 von 1990 bei der Verwaltungsgerichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden.

Art. 27: Der Inhalt des Amtsgeheimnisses wird auf den neuesten Stand gebracht; dies in Übereinstimmung mit Art. 28 des Gesetzes Nr. 241 von 1990

Kapitel VI - Veröffentlichung der Verwaltungsakte und normativen Akte

Art. 28: Es werden die Verwaltungsakte bestimmt, die im Amtsblatt der Region veröffentlicht werden müssen; dies nicht nur um die Verwaltungstätigkeit übersichtlich zu gestalten, sondern auch um die Bürger über die allgemeinen Maßnahmen und jene, die die bestehende Gesetzgebung auslegen, zu informieren.

Art. 29: Es werden neue Bestimmungen über die Veröffentlichung von Rechtsvorschriften des Landes erlassen, damit deren Text organischer gestaltet und leichter verständlich wird.

Hat ein Gesetz oder eine Verordnung nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen erfahren, so ist auch die Veröffentlichung einer Textfassung des Gesetzes oder der Verordnung, in der alle Änderungen eingebaut sind, vorgesehen.

Kapitel VII - Kollegialorgane des Landes

Art. 30: Es werden genau die Fälle aufgezählt, die die Befangenheit der Mitglieder von Kollegialorganen und der Einzelorgane für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten bewirken. Dies um die völlige Unparteilichkeit der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten. Außerdem sind Bestimmungen für die Vertretung eines Mitgliedes oder des verhinderten Organs vor-

gesehen, um die Wirksamkeit und Rechtzeitigkeit dieser Tätigkeit zu gewährleisten.

Art. 31: Es sind Bestimmungen vorgesehen, um die Zeiten für eine gültige Konstituierung der Kollegialorgane zu beschleunigen und um zu gewährleisten, daß diese auch in Erwartung ihrer Vervollständigung funktionieren können.

Es wird die geltende Bestimmung über die Ernennung von Ersatzmitgliedern aller Kollegialorgane des Landes aufgegriffen, um deren Funktionieren zu erleichtern.

Außerdem sind besondere Bestimmungen vorgesehen, um auf jeden Fall die verhältnismäßige Vertretung der Sprachgruppen bei den Kollegialorganen zu gewährleisten, falls Funktionäre des Landes in ihrer Eigenschaft als Amtsinhaber Mitglied dieser Organe sind.

Art. 32: Es sind organische Bestimmungen über die Funktionsweise der Kollegialorgane vorgesehen, damit die Gültigkeit der Entscheidungen gewährleistet ist und damit einige Schwierigkeiten, die diese vereiteln könnten, aus dem Weg geräumt werden.

Den einzelnen Kollegiumsmitgliedern wird das Recht eingeräumt, in die Sitzungsniederschrift Einsicht zu nehmen, sich eine Abschrift anzufertigen und eventuelle formelle Berichtigungen oder Präzisierungen der Erklärungen, die sie im Laufe der Sitzung abgegeben haben, zu verlangen.

Art. 33: Es sind Bestimmungen vorgesehen, um die neue Konstituierung der Organe, deren Amtsdauer abgelaufen ist, zu beschleunigen, wobei ihre Verlängerungszeit auf fünfundvierzig Tage beschränkt wird. In dieser Zeit können sie nur dringende und unaufschiebbare Entscheidungen treffen.

Art. 34: Es wird der Grundsatz festgehalten, daß die Entscheidungen von verfallenen Kollegialorganen nichtig sind und, daß diejenigen, welche für die Neuernennung der Kollegialorgane zuständig sind, für allfällige Folgeschäden haften, die durch ihr Verhalten bewirkt wurden.

Kapitel VIII - Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 35: Es sind Übergangsbestimmungen für die neue Konstituierung jener Kollegialorgane vorgesehen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verfallen sind.

Art. 36: All jene Landesbestimmungen, die mit diesem Gesetz unvereinbar sind oder von diesem unter Berücksichtigung der neuen Grundsätze, nach denen sich die Verwaltungstätigkeit richtet, oder einfach übernommen werden, werden ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

In Anbetracht dieser Erwägungen, wird darauf gebaut, daß dieser löbliche Landtag den vorgeschlagenen Gesetzentwurf wohlwollend behandeln und genehmigen wird.

Con il presente disegno di legge si intende dare compiuta attuazione ai principi fondamentali della chiarezza e trasparenza dell'apparato amministrativo provinciale, della pubblicità dei relativi atti e procedimenti, dell'imparzialità, speditezza ed economicità dell'azione amministrativa, già enunciati nell'articolo 1 della legge provinciale 21 maggio 1981, n. 11, ed esplicitati nei successivi provvedimenti legislativi concernenti l'ordinamento degli uffici e del personale provinciale, e ribaditi da ultimo nella legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10.

Vengono in particolare recepiti nell'ordinamento provinciale i principi fondamentali e riformatori della legge statale 7 agosto 1990, n. 241, sul pro-

cedimento amministrativo e sul diritto di accesso ai documenti amministrativi.

Il fine ultimo è quello di rendere l'Amministrazione provinciale più vicina alle esigenze dei cittadini, più efficace e tempestiva nei suoi interventi, assicurando forme di partecipazione al procedimento, non solo delle parti più direttamente interessate, ma anche di singoli, enti ed associazioni ogniqualvolta possano essere fatti valere interessi diffusi, come ad esempio nel settore della tutela dell'ambiente.

L'azione amministrativa viene semplificata sia nella definizione di termini ben precisi per ogni singolo procedimento, sia nel renderne più trasparenti le varie fasi, sia nell'individuare un preciso referente per ogni parte interessata, sia nel semplificare la documentazione a corredo delle domande, sia ancora nel restringere il novero delle attività che per essere legittimamente esercitate necessitano di previa autorizzazione, o assenso comunque denominato, dell'Amministrazione.

Viene dettata in particolare una disciplina organica per il funzionamento di tutti gli organi collegiali amministrativi, e soprattutto viene contenuto in termini rigorosi il regime della loro prorogatio, e favorito il loro rinnovo in termini molto brevi.

Venendo ad un esame delle singole disposizioni, si osserva quanto segue.

Capo I - Principi generali

Art. 1: contiene i principi generali cui si informa l'attività amministrativa provinciale, e dispone una delegificazione delle disposizioni attualmente vigenti concernenti l'organizzazione e il funzionamento degli organi collegiali, le modalità e i termini per i singoli procedimenti amministrativi, la documentazione richiesta a corredo delle domande; ciò al fine di semplificare il più possibile i procedimenti, e ridurli a criteri omogenei di efficienza, efficacia, economicità, ed imparzialità.

Viene introdotta anche per un biennio la possibilità di sperimentare in base a provvedimento amministrativo, nuove procedure volte a rendere più snella ed efficace l'azione amministrativa, al fine di recuperare soprattutto efficienza e produttività nei vari servizi resi dall'Amministrazione provinciale ai cittadini, rivedendo le norme procedurali in atto, anche se disciplinate con legge.

Art. 2: al fine di garantire l'imparzialità ed oggettività nella trattazione dei singoli affari amministrativi, viene prescritta la predeterminazione di criteri e modalità ogni qualvolta la vigente legislazione consenta la concessione di sovvenzioni, contributi, sussidi, borse di studio, premi, incentivi, o altri vantaggi economici di qualunque genere, sia a persone singole, che ad enti pubblici e privati.

Art. 3: vengono individuati i termini perentori, la cui inosservanza comporta la decadenza del richiedente dal far valere diritti o interessi nei confronti dell'Amministrazione.

Art. 4: viene fatto obbligo all'Amministrazione di concludere ogni procedimento amministrativo con l'adozione di un provvedimento espresso, e viene fissato il termine generale di giorni trenta per la conclusione di ogni procedimento, qualora una norma di legge o regolamento non disponga diversamente.

Art. 5: sono puntualmente individuate le fasi del procedimento amministrativo, offrendo un'utile traccia di lavoro al personale dipendente, al fine di assicurare la legittimità ed efficacia degli emanandi provvedimenti.

Art. 6: è fatto obbligo al responsabile del procedimento amministrativo di consentire agli interessati (sempreché non siano fissati termini perentori per la presentazione delle domande o dei documenti, e non venga lesa il principio della par condicio), di integrare, regolarizzare o rettificare le domande e relativa documentazione. Sono inoltre precisati i casi in cui è comunque garantita la sanatoria delle domande e della documentazione carenti, al fine di non pregiudicare diritti o interessi essenziali del richiedente.

Art. 7: viene codificato il principio fondamentale che ogni provvedimento amministrativo deve essere congruamente motivato, eccezione fatta per gli atti normativi e per quelli a contenuto generale.

Art. 8: sono dettate norme specifiche per la notificazione degli atti amministrativi.

Art. 9: sono dettate norme procedurali per il ricorso gerarchico alla Giunta provinciale contro gli atti amministrativi adottati dal Presidente della stessa, dagli Assessori provinciali o dai direttori delle strutture organizzative provinciali, o loro organi delegati. Trattasi di disciplina conforme a quella contenuta nel D.P.R. 24 novembre 1971, n. 1199 (articoli da 1 a 6).

E' affermato in particolare il principio che tutti i ricorsi amministrativi si intendono respinti qualora l'organo adito non comunichi la propria decisione entro il termine di novanta giorni dalla data di presentazione dei ricorsi stessi. Sono fatte salve le disposizioni di legge speciale, che prevedano un diverso termine per la pronuncia, o l'accoglimento del ricorso nel caso in cui la decisione non intervenga entro tale termine.

Viene unificato il termine per la proposizione di tutti i ricorsi previsti dalla vigente normativa (trenta giorni).

Capo II - Responsabili del procedimento

Art. 10: sono dettate disposizioni al fine di concentrare la trattazione delle domande attinenti ad una data materia in un unico ufficio provinciale, anche se singoli adempimenti sono demandati, a seconda del procedimento, ad altri organi od uffici. Ciò al fine di individuare un unico referente per il cittadino.

Art. 11: sono dettate le norme procedurali per l'assegnazione della trattazione dei singoli affari alle strutture organizzative provinciali, e relativi direttori o impiegati addetti. In particolare sono contenute disposizioni per l'individuazione del funzionario responsabile del singolo procedimento, e precisati gli obblighi di comunicazione dell'avvio del procedimento a tutte le persone ed enti interessati.

Si demanda ad una o più norme regolamentari, di stabilire forme di comunicazione di singoli procedimenti mediante avvisi al pubblico, nonché di individuare i procedimenti per i quali possa essere omessa la comunicazione, quanto essa si appalesi superflua, al fine di rendere ancor più spedita l'azione amministrativa.

Art. 12: sono individuate le funzioni del responsabile del procedimento, dalla fase iniziale a quella conclusiva.

Art. 13: sono individuate le attribuzioni dei funzionari preposti alle strutture dirigenziali della Provincia, al fine di assicurare la legittimità e regolarità del singolo procedimento amministrativo, nonché le conseguenti responsabilità tecniche, contabili e amministrative, anche degli organi interessati al procedimento stesso. Trattasi di disposizioni analoghe a quelle contenute nella legge 8 giugno 1990, n. 142, sull'ordinamento delle autonomie locali, in particolare agli articoli 51, 52, 53 e 58.

Capo III - Partecipazione al procedimento amministrativo

Art. 14: sono individuati i destinatari della comunicazione di avvio del procedimento amministrativo, il contenuto della stessa, e le relative modalità.

Art. 15: sono individuati i soggetti, portatori di interessi pubblici o privati, o di interessi diffusi, che hanno facoltà di intervenire nel procedimento amministrativo, assicurando loro il diritto di visura dei relativi atti e di presentazione di memorie scritte e documenti, che l'Amministrazione ha l'obbligo di valutare.

Art. 16: al fine di semplificare l'azione amministrativa e soprattutto di prevenire eventuali contenziosi, sono individuati i casi in cui è possibile concludere con i destinatari del provvedimento amministrativo un accordo sul contenuto dello stesso, allorché esso abbia carattere discrezionale, e non vincolato. Trattasi di disciplina analoga a quella contenuta nell'articolo 11 della legge statale 7 agosto 1990, n. 241.

Art. 17: sono indicati gli atti di carattere normativo generale, al cui procedimento formativo non è consentita la partecipazione di persone singole o associate, proprio al fine di garantirne l'imparzialità ed oggettività, conformemente a quanto previsto nell'articolo 13 della legge statale n. 241 del 1990.

Capo IV - Semplificazione dell'azione amministrativa

Art. 18: viene istituita la conferenza di servizi al fine di consentire un esame contestuale di vari interessi pubblici coinvolti in un procedimento amministrativo, sia di esclusiva competenza provinciale, o al quale siano interessati altri enti. Ciò al fine non solo di ridurre i tempi procedurali, ma anche di consentire un approfondito esame collegiale dei vari interessi pubblici coinvolti, e di valutarne quindi adeguatamente le priorità e la rispondenza del provvedimento finale.

Artt. 19 e 20: viene fissato il termine generale di giorni sessanta per l'espressione dei pareri o delle valutazioni tecniche da parte degli organi provinciali, trascorso inutilmente il quale l'autorità competente può procedere indipendentemente dalla loro acquisizione.

Il predetto termine può essere interrotto una sola volta qualora trattasi di affari particolarmente complessi o in presenza di cause di forza maggiore. Tali disposizioni non si applicano ai pareri o alle valutazioni tecniche in materia di tutela ambientale, paesaggistico-territoriale, e della salute dei cittadini, che devono essere sempre acquisiti ai fini della legittimità del procedimento, stante la rilevanza degli interessi pubblici considerati.

Art. 21: viene demandato al regolamento di esecuzione di determinare i casi in cui l'esercizio di un'attività privata (finora subordinato in base alla vigente legislazione ad autorizzazione, licenza, abilitazione, nulla-osta, permesso o altro consenso comunque denominato dell'Amministrazione), può essere intrapreso su semplice denuncia di inizio dell'attività stessa da parte dell'interessato.

Saranno distinti i casi in cui l'attività può essere iniziata immediatamente, o solo dopo il decorso di un termine prefissato per categorie di atti, in relazione alla complessità degli accertamenti richiesti da parte dell'Amministrazione.

Tale procedimento semplificato non si applica nei casi in cui l'Amministrazione sia tenuta ad esperire determinate prove, nel caso di attività soggette a specifiche limitazioni o contingenti o qualora dall'esercizio delle stesse possa derivare pregiudizio alla tutela dei valori storico artistici ed ambientali, e sempreché siano rispettate le norme a tutela del lavoratore sul luogo del lavoro.

Trattasi di disciplina analoga a quella contenuta nell'articolo 19 della legge n. 241 del 1990.

Art. 22: si demanda al regolamento di esecuzione di determinare le attività private (il cui esercizio è attualmente subordinato al rilascio di un'autorizzazione, licenza, abilitazione, nulla-osta, permesso od altro atto di consenso dell'Amministrazione), che possono essere intraprese qualora l'Amministrazione stessa non comunichi all'interessato un provvedimento motivato di diniego entro un termine fissato, per categorie di atti, in relazione alla complessità del rispettivo procedimento.

In presenza di motivate ragioni di pubblico interesse, l'organo provinciale competente può sempre annullare l'atto di assenso illegittimamente formatosi, salvo che l'interessato non provveda a sanare i vizi entro il termine prefissatogli dall'Amministrazione.

Trattasi di disposizioni analoghe a quelle contenute nell'articolo 20 della legge n. 241 del 1990.

Art. 23: sono individuate le sanzioni per dichiarazioni mendaci o per false attestazioni dei privati, conformemente a quanto dispone l'articolo 21 della legge n. 241 del 1990.

Capo V - Accesso ai documenti amministrativi

Art. 24: è garantito il diritto di accesso ai documenti amministrativi, a chiunque vi abbia interesse, per la tutela di situazioni giuridicamente rilevanti.

Art. 25: sono dettate alcune limitazioni al diritto di accesso ai documenti amministrativi, a tutela del preminente interesse pubblico nonché del diritto alla riservatezza di terzi, (persone, gruppi ed imprese destinatari dei singoli provvedimenti).

Art. 26: sono dettate le modalità di esercizio del diritto di accesso ai documenti amministrativi, l'esame dei quali è gratuito, mentre il rilascio di copia degli stessi può essere subordinato soltanto al rimborso del costo di riproduzione.

Contro le determinazioni amministrative concernenti il diritto di accesso, o qualora la relativa richiesta rimanga inevasa, è ammesso ricorso all'autorità giudiziaria amministrativa ai sensi di quanto disposto dall'articolo 25 della legge n. 241 del 1990.

Art. 27: è aggiornato il contenuto del segreto d'ufficio da parte del pubblico impiegato, in analogia a quanto disposto dall'articolo 28 della legge n. 241 del 1990.

Capo VI - Pubblicazione di atti amministrativi e normativi

Art. 28: sono individuati gli atti amministrativi per i quali è prescritta la pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione, al fine di rendere non solo trasparente l'azione amministrativa, ma anche di informare il cittadino sui provvedimenti di carattere generale, o interpretativo della vigente normativa.

Art. 29: vengono dettate nuove norme per la pubblicazione degli atti normativi provinciali, in modo da renderne il testo organico e facilmente intellegibile.

E' prevista anche la pubblicazione di testi aggiornati della legge o del regolamento, che subisce successive modifiche o integrazioni.

Capo VII - Ordinamento degli organi collegiali provinciali

Art. 30: Sono puntualmente individuate le situazioni che determinano una causa di incompatibilità dei componenti di organi collegiali, e degli organi individuali, per la trattazione di determinati affari. Ciò al fine di assicurare assoluta imparzialità all'azione amministrativa. Sono dettate inoltre dispo-

zioni per la sostituzione del componente o dell'organo impedito, al fine di assicurare la validità e tempestività dell'azione stessa.

Art. 31: sono dettate disposizioni per accelerare i tempi di valida costituzione degli organi collegiali, e per assicurarne il funzionamento anche in attesa del loro completamento.

E' ripresa la disposizione tuttora vigente per la nomina di componenti supplenti in seno a tutti gli organi collegiali provinciali, onde facilitarne il funzionamento.

Sono dettate inoltre disposizioni speciali per assicurare comunque il rapporto proporzionale della rappresentanza dei gruppi linguistici in seno agli organi collegiali, nel caso in cui ne facciano parte funzionari provinciali, in virtù dell'ufficio ricoperto.

Art. 32: sono dettate disposizioni organiche sul funzionamento degli organi collegiali, al fine di assicurare la validità delle deliberazioni e nel contempo di ovviare ad alcuni inconvenienti che la possono pregiudicare.

Viene garantito il diritto di ciascun componente dell'organo collegiale di prendere visione del verbale delle sedute, di estrarne copia, e di richiedere eventuali correzioni formali o precisazioni delle dichiarazioni da esso rese nel corso della seduta.

Art. 33: sono dettate disposizioni per accelerare i tempi di ricostituzione degli organi collegiali scaduti, limitando a soli quarantacinque giorni il regime della loro prorogatio, durante il quale possono comunque adottare solo gli atti urgenti ed indifferibili.

Art. 34: viene affermato il principio della nullità degli atti adottati dagli organi decaduti, nonché della responsabilità di coloro ai quali compete la ricostituzione degli organi stessi, per eventuali danni derivanti dell'inadempienza.

Capo VIII - Norme transitorie e finali

Art. 35: sono dettate disposizioni transitorie per la ricostituzione degli organi collegiali scaduti alla data di entrata in vigore della presente legge.

Art. 36: vengono espressamente abrogate le disposizioni di legge provinciale non più compatibili con la presente normativa, o in quanto da essa più organicamente integrate alla luce dei nuovi principi che informano l'azione amministrativa, o semplicemente recepite.

Attese le predette motivazioni, si confida che codesto On.le Consiglio voglia favorevolmente esaminare il testo normativo proposto, ed approvarlo.

PRÄSIDENT: Ich bitte den Abgeordneten Pahl um die Verlesung des Berichtes der I. Gesetzgebungskommission:

PAHL (SVP): Die 1. Gesetzgebungskommission ist am 15.4.1993 zusammengetreten, um u.a. den randvermerkten Gesetzentwurf zu behandeln.

An der Sitzung nahm auch Dr. Renate v. Guggenberg vom Rechtsamt der Landesverwaltung teil. Nach Verlesen des Begleitberichtes erläuterte Frau Dr. v. Guggenberg die Grundzüge des Entwurfes, der im wesentlichen auf die Bestimmungen gemäß Staatsgesetz Nr. 241/90 zurückgreift, wobei die Grundsätze der Klarheit und der Übersichtlichkeit des Verwaltungsapparates gemäß den Richtlinien der Landesgesetze Nr. 11/1981 und Nr. 10/1992 verwirklicht werden sollen. Neu geregelt werden darüber hinaus die Verantwortung und Haftung der Beamten in verwaltungstechnischer und buchhalterischer Hinsicht. Die Verwaltungstätigkeit soll grundsätzlich

vereinfacht und die einzelnen Phasen derselben übersichtlicher gestaltet werden. Vom Staatsgesetz werden übernommen: die Rekursregelung, die Straffung der Fristen im Verwaltungsablauf sowie die Möglichkeit des Zugangs zu Verwaltungsunterlagen.

Abg. Kußstatscher drückte sich positiv über die Einbringung dieses Entwurfes aus, fragte aber gleichzeitig, ob die Außerkraftsetzung von gesetzlichen Bestimmungen gemäß Art. 36 all jene Normen umfaßt, die im Widerspruch vom gegenständlichen Entwurf stehen. Dr. v. Guggenberg entgegnete, daß es ein Grundsatz der Logistik ist, all jene Bestimmungen anzuführen, die außer Kraft gesetzt werden sollen, ohne eine allgemeine Floskel zu verwenden. Jedenfalls setzt die *lex posterior* all jene Bestimmungen außer Kraft, die im Widerspruch zu ihr stehen.

Nach Abschluß der Generaldebatte genehmigte die Kommission stimmenmehrheitlich mit 1 Enthaltung den Übergang zur Sachdebatte.

Die Art. 1 bis 3 wurden von der Kommission einstimmig verabschiedet, während die Art. 4 und 5 stimmenmehrheitlich bei 2 Enthaltungen verabschiedet wurden.

Die Kommission genehmigte Art. 6 stimmenmehrheitlich bei 1 Enthaltung, während die nachfolgenden Art. 7 und 8 jeweils einstimmig verabschiedet wurden.

Zu Art. 9 äußerte sich Abg. Montali kritisch, indem er darauf hinwies, daß die Rekurse als abgewiesen zu betrachten sind, wenn das zuständige Organ nicht innerhalb von 90 Tagen darüber befindet. Dr. v. Guggenberg wies darauf hin, daß diese Regelung auch auf Staatsebene gilt, wobei der Bürger jedenfalls nach Ablauf der Frist sich an das zuständige Verwaltungsgericht wenden kann. Die Kommission genehmigte Art. 9 stimmenmehrheitlich bei 2 Enthaltungen.

Art. 10 wurde von der Kommission stimmenmehrheitlich bei 1 Enthaltung verabschiedet, während Art. 11 stimmenmehrheitlich bei 1 Gegenstimme genehmigt wurde.

Die nachfolgenden Art. 12, 13, 14, 15, 18, 19 und 20 genehmigte die Kommission jeweils stimmenmehrheitlich bei 1 Enthaltung, während Art. 16 einstimmig und Art. 17 stimmenmehrheitlich bei 1 Gegenstimme genehmigt wurde.

Art. 21 und die nachfolgenden Art. 22, 23 und 24 wurden von der Kommission jeweils einstimmig verabschiedet.

Bei der Behandlung von Art. 25 genehmigte die Kommission einstimmig einen Abänderungsantrag, der von allen vier anwesenden Kommissionsmitgliedern unterzeichnet wurde und die Streichung des Absatzes 6 betraf; Art. 25 in seiner Gesamtheit wurde ebenfalls einstimmig verabschiedet. Mit demselben Abstimmungsergebnis genehmigte die Kommission die nachfolgenden Art. 26 bis 36.

Ohne Stimmabgabeerklärungen verabschiedete schließlich die Kommission den Gesetzentwurf Nr. 199/93 in seiner Gesamtheit einstimmig.

La I Commissione legislativa si è riunita il 15-4-1993 per trattare, tra l'altro, il succitato disegno di legge. Alla seduta ha partecipato anche la dott.ssa Renate von Guggenberg dell'Ufficio legale dell'amministrazione provinciale. Dopo la lettura della relazione accompagnatoria, la dott.ssa v. Guggenberg ha illustrato i caratteri generali del disegno di legge che si rifà sostanzialmente alle norme di cui alla legge statale n. 241/90 e che mira a dare concreta applicazione ai principi della trasparenza e della chiarezza del-

l'apparato amministrativo conformemente alle direttive delle leggi provinciali n. 11/1981 e n. 10/1992. Ai sensi del presente disegno di legge verrà inoltre sottoposta a nuova regolamentazione la responsabilità amministrativa e contabile dei funzionari. L'attività amministrativa verrà complessivamente semplificata e le sue singole fasi verranno strutturate in modo da risultare più comprensibili. Della legge statale verranno recepiti: la regolamentazione dei ricorsi, l'accorciamento dei tempi dell'iter amministrativo e la possibilità di accesso ai documenti amministrativi.

Il cons. Kußstatscher ha espresso parere positivo riguardo al disegno di legge, ma ha chiesto al contempo se l'abrogazione di norme, di cui all'articolo 36, abbraccia tutte le norme che sono in contraddizione con il disegno in oggetto. La dott.ssa von Guggenberg ha risposto che per la compilazione delle leggi vige il principio di citare tutte le norme che dovranno essere abrogate, evitando di utilizzare una formula generale. In ogni caso la lex posterior abroga tutte le norme che si trovano in contrasto con essa.

Conclusa la discussione generale la Commissione ha approvato a maggioranza con 1 astensione il passaggio alla discussione articolata.

Gli articoli da 1 a 3 sono stati approvati all'unanimità mentre gli articoli 4 e 5 sono stati approvati a maggioranza con 2 astensioni.

La Commissione ha approvato a maggioranza con 1 astensione l'articolo 6 e all'unanimità gli articoli 7 e 8.

Il cons. Montali ha espresso delle riserve in merito all'articolo 9 rilevando che i ricorsi si intendono respinti qualora l'organo competente non comunichi la propria decisione entro il termine di 90 giorni. La dott.ssa v. Guggenberg ha fatto presente che tale norma vige anche a livello statale, laddove tuttavia, decorsi i termini, il cittadino ha facoltà di appellarsi al tribunale amministrativo competente. La Commissione ha approvato a maggioranza con 2 astensioni l'articolo 9.

La Commissione ha approvato a maggioranza con 1 astensione l'articolo 10 e a maggioranza con 1 voto contrario l'articolo 11.

I successivi articoli 12, 13, 14, 15, 18, 19 e 20 sono stati approvati ciascuno a maggioranza con 1 astensione mentre gli articoli 16 e 17 sono stati approvati rispettivamente all'unanimità ed a maggioranza con 1 voto contrario.

L'articolo 21 nonché i successivi articoli 22, 23 e 24 sono stati approvati all'unanimità dalla Commissione.

Nell'ambito della trattazione dell'articolo 25 la Commissione ha approvato all'unanimità un emendamento sottoscritto da tutti e quattro i commissari presenti concernente lo stralcio del comma 6; anche l'articolo 25 nel suo complesso è stato approvato all'unanimità. Con una votazione dal medesimo esito la Commissione ha approvato i successivi articoli dal 26 al 36. Senza dichiarazioni di voto la Commissione ha infine approvato all'unanimità il disegno di legge 199/93 nel suo complesso.

PRÄSIDENT: Die Generaldebatte ist eröffnet. Die Abgeordnete Klotz hat das Wort.

KLOTZ (UFS): Vor allem zum Werdegang dieses Gesetzes und zur Prozedur, wie sie sich in der I. Gesetzgebungskommission abgezeichnet hat, sind noch einige Fragen offen. Bei der Behandlung dieses Gesetzentwurfes ist auch von seiten der Kollegen der

Südtiroler Volkspartei besonders darauf hingewiesen worden, daß einzelne Artikel im deutschen Text kaum lesbar sind. Dies betrifft beispielsweise die Artikel 6, 21 und 22. Überzeugen Sie sich selbst davon!

Wenn man nun ein Gesetz macht, daß mehr Klarheit und Übersichtlichkeit in die Verwaltungstätigkeit bringen soll, so darf man wohl voraussetzen, daß dies auch in sprachlicher Hinsicht erfolgt. Das Gesetz soll also zumindest in bezug auf die Sprache entsprechend verständlich sein. Der deutsche Text ist jedenfalls in weiten Teilen ungenießbar und zeugt nicht gerade von Bürgernähe. Ich bin aus diesem Grunde, auch um meinen Protest darüber zu bekunden, bei der Behandlung des Artikels 21 von der Kommission ausgestiegen.

Herr Präsident der Kommission, Kollege Pahl! Ich hätte nun folgende Frage, die geklärt werden muß. Wir waren zu viert in der Kommission. Ich weiß, daß Kollegin Bertolini meine Stelle eingenommen hat. Ich möchte schon genau wissen, ob die Regeln eingehalten worden sind, das heißt, ob die Abstimmung dann erfolgt ist, als wieder vier Mitglieder in der Kommission waren. Jedenfalls war kein Vertreter der Opposition da, weshalb ich niemanden dazu befragen kann. Auch im Protokoll war es nicht vermerkt.

FRASNELLI (SVP): Im Protokoll der Kommissionsitzung!

KLOTZ (UFS): Das habe ich noch nicht gesehen. Vielleicht kannst Du es mir geben! Auf jeden Fall zeichnet sich dies auch hier im Kommissionsbericht ab, währenddem bis Artikel 21 mehr oder weniger Stimmenthaltung ...

ABGEORDNETER: Im Artikel 25 steht ausdrücklich: “... *von allen vier anwesenden Kommissionsmitgliedern unterzeichnet wurde* ...”

KLOTZ (UFS): Es geht jetzt um die Artikel 21 und 24. Dies schlägt sich hier klar nieder. Die vorhergehenden Artikel wurden bei 1 Stimmenthaltung genehmigt, die folgenden einstimmig. Ich sage nur, weshalb ich weggegangen bin. Ich möchte nur wissen, ob die Prozedur diesbezüglich eingehalten wurde. Jedenfalls ist das nicht unsere Auffassung von Transparenz und Klarheit, wenn Klarheit und Übersichtlichkeit nicht einmal in bezug auf das Sprachliche gegeben sind.

BENEDIKTER (UFS): Die Übernahme der Grundsätze des Staatsgesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 ist eine Verpflichtung aller Regionen. Im Artikel 29 steht: “*Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Staatsgesetzes*” - dieses Inkrafttreten war am 2. September 1991 - “*müssen die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen Trient und Bozen ihre Ordnungen anpassen an die grundsätzlichen Bestimmungen, die in diesem Gesetz enthalten sind*”. Das hätte innerhalb 2. September 1991 erfolgen müssen. Heute ist aber bereits der 11. Juni 1993. Es gibt ein Urteil des Ver-

fassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1991 im Zusammenhang mit einem Rundschreiben des Ministerpräsidiums. Dabei hat sich die Region Ligurien darüber beklagt, daß in diesem Rundschreiben gewissermaßen angeregt worden ist, daß die Übernahme dieses Grundsatzgesetzes möglichst in einheitlicher Art und Weise erfolgen sollte. Dieses Rundschreiben würde die Autonomie der Regionen einschränken. Der Verfassungsgerichtshof kommt dann zum Schluß, daß die in diesem Rundschreiben enthaltene Forderung nicht die regionale Zuständigkeit verletzt, sondern nur ein Verhältnis der Zusammenarbeit zwischen den zentralen und peripheren Verwaltungen gewährleisten soll. Im italienischen Rechtsstaat sollen möglichst viele Prozedurmodelle bzw. Verfahrensweisen eingeführt werden, die einander nicht widersprechen - "modelli procedurali, non dissonanti". Dies führt darauf zurück, daß Italien doch eine einheitliche Rechtsordnung darstellt. Es sollen keine widerstreitenden Modelle des Verfahrens eingeführt werden. Ich stelle fest, daß die Ausarbeiterin dieses Gesetzentwurfes - ich glaube, es war eine gewisse Frau Dr. Guggenberg - diesem Vernunftgebot weitgehend gefolgt ist und rein der Sprache nach die Gesetzessprache des Staates übernommen hat. Ich finde dies richtig, nicht weil wir nicht imstande wären, eine Gesetzessprache in Italienisch einzuführen, sondern damit der Bürger sich auf dieses Gesetz stützen kann. Wenn ein Bürger dieses Recht durchsetzen will, ist es von Vorteil, daß er den Zugang dazu findet und nicht zwischen dem Staatsgesetz und dem Landesgesetz mit verschiedenen Ausdrücken und Formulierungen zu kämpfen hat. Insofern bin ich der Ansicht, daß dieses Gesetz das Staatsgesetz weitgehend übernimmt, auch was die Gesetzessprache betrifft. Wir wissen, daß beim Ministerpräsidium eine eigene Kommission vorgesehen ist, welche die Anwendung dieses Gesetzes verfolgen und nach Bedarf Auslegungshilfen leisten soll. Es ist sicher gut, wenn eine Auslegung dieser Bestimmungen für ganz Italien gilt. Gleich ob ich mich auf das Staats- oder Landesgesetz beziehe, müssen immer dieselben Rechte eingeräumt und von denselben Rechten Gebrauch gemacht werden dürfen.

Im Regionalrat haben wir mit der Überprüfung desselben Gesetzentwurfes für die Region begonnen, diese jedoch unterbrochen. Der Regionalrat muß dies tun, auch wenn er nicht so viele Verwaltungsverfahren in seiner Verwaltung umfaßt. Die im Staatsgesetz enthaltene Bestimmung bringt folgendes zum Ausdruck. Wenn es sich um ein vom Gesetz vorgeschriebenes Gutachten der Landschafts- und Umweltschutzorgane handelt, bleiben die normalen, etwas längeren Termine trotz der neuen gekürzten Termine aufrecht. Dies geschieht deshalb, weil man der Ansicht ist, daß die Aufgabe für den Landschafts- und Umweltschutz genau genommen werden soll und somit mehr Zeit braucht. Auch ich habe mich dafür eingesetzt. Die Zeit, die man ihnen bisher eingeräumt hat, wurde gebraucht, um einwandfrei und unter Beteiligung der Öffentlichkeit festzustellen, ob ein Vorhaben tragbar ist oder nicht. Im Regionalgesetz wurde derselbe Gesetzentwurf dann übernommen. Dabei hat es eine Art Kampfabstimmung gegeben. Ich stelle mit Genugtuung fest, daß man in der Hinsicht, sei es was die Übernahme des Staatsgesetzes und die Gesetzessprache betrifft, sei es auch was den Landschaftsschutz

betrifft, dem Staatsgesetz gefolgt ist. Wenn man diese Termine für den Landschafts- und Umweltschutz im Regionalgesetz verringert hätte, wäre dies gegen den Grundsatz des Staatsgesetzes gewesen.

Ich habe auch bei der Diskussion des Regionalgesetzes, welche noch nicht sehr weit gediehen ist, geltend gemacht, daß nach dem Staatsgesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 ein anderes Gesetz hinzukommt, das zusätzliche Bestimmungen enthält. Das Gesetzesdekret Nr. 29 vom 3. Februar 1993 über die Rationalisierung der Organisation der öffentlichen Verwaltungen, das auch im Zusammenhang mit dem Staatsgesetz Nr. 241 steht, ist als Zusatzbestimmung enthalten. Dort wird festgehalten, daß alle öffentlichen Verwaltungen - die Landesverwaltung ist sicher eine dieser öffentlichen Verwaltungen - zum Zwecke der vollen Verwirklichung des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 im Bereich ihrer Verwaltung festsetzen müssen, daß im Bereich ihrer Struktur Ämter für die Beziehungen mit dem Publikum vorgesehen werden. Das Staatsgesetz vom Februar schreibt als Grundsatz vor, daß die Verwaltungen entsprechend ihrer Größe eigene Ämter für Beziehungen mit dem Publikum einrichten muß. Dabei wird ausdrücklich gesagt, daß im Rahmen der Neuordnung der Ämter kein zusätzliches Personal aufgenommen werden soll. Die angestellten Beamten sollen entsprechend vorbereitet und ausgebildet werden. Diese Grundsätze müßten meiner Ansicht nach in das Gesetz mit einem Artikel miteinbezogen werden.

Ich behalte mir vor, zu einzelnen Artikeln Stellung zu nehmen, beispielsweise zu Artikel 1. In diesem Artikel kommt man von der einheitlichen Gesetzessprache ab. Im Staatsgesetz ist die Rede von Verwaltungseinheiten - "unità organizzative" - und im Landesgesetzentwurf tauchen auf einmal die komischen Worte "strutture organizzative" auf. Im Staatsgesetz ist die Sprache meines Erachtens gut verständlich. Im deutschen Text des Gesetzentwurfes ist auch die Rede von Verwaltungseinheiten, was auch - glaube ich - jeder Südtiroler versteht. Der italienische Entwurf übernimmt weitgehend die Sprache vom Staatsgesetz, jedoch spricht man in jenem Text zum Unterschied vom Staatsgesetz von "strutture organizzative". Das verstehe ich nicht. Beim Wort "strutture" denkt man vielleicht an Bauten, aber nicht an ein Amt.

Weiters entspricht auch folgende Aussage nicht dem Staatsgesetz: "... für die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben, die auf eine Vereinfachung der Verfahren, eine Wiedererlangung der Effizienz und Produktivität und eine Neugestaltung und Verbesserung der Dienste innerhalb der Landesverwaltung ausgerichtet sind". Man müßte meinen, daß nun die übliche Formel käme, nämlich, daß die Dinge mit Durchführungsverordnung behandelt werden können, die eigentlich ins Gesetz gehören. Dies ist aber nicht der Fall. Hier verstehe ich diejenigen, die das Gesetz ausgearbeitet haben, nicht, obwohl ihre Arbeiten sonst in Ordnung sind. Außerdem steht im Gesetz folgendes: "... ist der Generaldirektor des Landes ermächtigt, im Versuchswege und für einen Zeitraum von 2 Jahren, der um weitere 2 Jahre verlängert werden kann, mit Dekret Bestimmungen über die versuchsweise Durchführung von geeigneten Verfahren zu erlassen, die darauf

hinzielen, die Verwaltungstätigkeit zu beschleunigen und effizienter zu gestalten, gegebenenfalls auch in Abweichung von den bestehenden Bestimmungen". Der Generaldirektor ist ermächtigt, in Abweichung von den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Dekret Bestimmungen über die versuchsweise Einführung von andersartigen Verfahren zu erlassen. Dies stimmt nicht nur mit den Grundsätzen des Gesetzes Nr. 241 nicht überein, sondern spricht auch gegen das Autonomiestatut. Aufgrund des Autonomiestatutes hat der Ausschuß und nicht ein hoher Beamter Verfügungsgewalt. Mit Dekret des Generaldirektors können Bestimmungen in Abweichung von bestehenden Gesetzesbestimmungen erlassen werden, um versuchsweise andere Verfahren einzuführen. Dies widerspricht dem Sinn der Gesetzgebung. Es muß einwandfreie Bestimmungen geben, die man im Gesetz oder in den Durchführungsverordnungen, die im Gesetz vorgesehen sind, nachlesen kann und deren Grundsätze im Gesetz selber festgehalten sind. Im Verwaltungswege kann es noch einmal Dekrete geben, die sogar andere Verfahren einführen, von denen derjenige, der sich auf dieses Gesetz stützen will, nichts weiß. Es muß schon entweder per Gesetz oder, soweit es zulässig ist, mit regelrechter Verordnung geschehen und nicht im Verwaltungswege. Noch dazu ist dies nur ein Versuch, um festzuhalten, ob man es auf einem anderen Weg nicht besser machen könnte. Ich behalte mir selbstverständlich vor, bei gewissen Artikeln geltend zu machen, daß es dort Abweichungen von den Grundsätzen des Staatsgesetzes gibt. Es kommen vor allem Abweichungen von der an sich richtigen Gestaltungsart dieses Gesetzes selber vor.

TRIBUS (GAF-GVA): Herr Landeshauptmann! Es tut mir sehr leid, Sie belästigen zu müssen. Seit Monaten reden alle Weisen des Landes - vor allem Ihre Kollegen - dieses Gesetz unablässig herbei und sagen: "Wir schicken uns an, ein großes Gesetz zu verabschieden, welches das Verfahren regeln wird, damit die Transparenz im Lande Einzug hält". Dieses Gesetz war doch als die große Antwort auf allgemeine Verdächtigungen, die erste Antwort auf "Tangentopoli" in der Republik Italien. Jetzt wird alles wunderbar geregelt. Wenn wir das Gesetz Nr. 241 haben, werden diese Probleme endlich aufhören. Dieses Gesetz ist 1990 verabschiedet worden und im Laufe der Jahre von den einzelnen Regionen übernommen worden. Wir werden wahrscheinlich, wie üblich bei derartigen Reformwerken, die letzten sein, die dieses Gesetz übernehmen. Wir werden aber offiziell begründen, daß wir es besser und schöner machen. Wenn man den Gesetzentwurf mit dem Staatsgesetz bei Hand genau liest, dann wird man sehen, daß er im Grunde genommen zu 90 Prozent wortwörtlich aus dem Staatsgesetz übernommen worden ist. Auch von der Region wurde es bis zu 90 oder 99 Prozent vom Staatsgesetz übernommen. Ich habe aber bei Gott nichts gegen die Staatsgesetze. Ich habe insofern leichtes zu kritisieren, weil ich von dieser Demagogie niemals etwas gehalten habe. Ich bin nach wie vor der Meinung, daß es sinnlos ist, in Situationen, welche die Politik der Republik der letzten Jahre gekennzeichnet haben, so zu tun, als könnte man sich mit einigen abstrusen und demagogischen Verwaltungsmechanismen herausreden. Ich bin der

Ansicht, daß die Ehrlichkeit nicht durch Gesetze verordnet wird. Jeder einfältige Bürger, wie ich einer bin, der sich dieses Gesetz mit gutem Willen vornimmt und durchliest, ist fasziniert von einigen grundlegenden Aussagen, die der besten Rhetorik entnommen sind. Es lautet wie folgt: *“Das Land hält sich an die Kriterien der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit, der Rationalität, der Publizität”*. Bei diesen Kriterien fehlt nur noch die Ehrlichkeit, damit diese auch gesetzlich verankert wird. Danach geht es mit der normalen bereits zu 90 Prozent existierenden Prozedur weiter. Wenn man das Gesetz liest, möchte man meinen, daß wir bisher entweder im Mittelalter waren oder hier festgeschrieben wird, was bereits festgeschrieben ist, daß Verfahren nach bestimmten Kriterien abgewickelt werden müssen. Es ist schon üblich, daß man Mängel beheben kann, wenn diese auftreten und Unterlagen nachreichen kann. Das war bisher auch so. Es hing meistens von der Sturheit eines Beamten ab. Hiemit wird nichts Weltbewegendes eingeführt, da in der Regel kleinere bzw. überschaubarere Verwaltungen, wie beispielsweise Lokalverwaltungen wie Region, Gemeinden, Land, in der Regel zumindest großen Wert darauf legen müßten, daß das Volk den Eindruck hat, nicht nur gut verwaltet, sondern auch von der Verwaltung betreut zu werden, und das Volk sich vertrauensvoll an diese wenden kann. Das Volk hat aber den Eindruck, daß es einer Tortur unterzogen, torpediert und getreten wird, was meistens von den jeweiligen Verwaltern abhängt. Es wird natürlich gute und schlechte, freundliche und weniger freundliche Beamte geben. Dies ist eine Kinderstubbensache, aber nicht Sache des Gesetzes.

Das Gesetz soll übernommen werden, damit man dem Gesetz Genüge tut. Aber man glaube nicht, daß man das Gewissen durch dieses Gesetz beruhigen kann und man sei nicht der Meinung, es würde dadurch der große Akt der Transparenz bzw. der Durchsichtigkeit der Verwaltung geliefert. Der Pferdefuß liegt im Abschnitt 3, wobei es um die Beteiligung am Verwaltungsverfahren geht. Dort sagen die Italiener: *“Cade l’asino”*. Wie in allen Gesetzen sagt das Staatsgesetz irgendwo: *“Das werden wir dann schon innerhalb einer bestimmten Zeit regeln”*. Bei uns geht es genauso. Artikel 15 ist einer der schönen Artikel. Wenn man mit den Wahlen durchs Land zieht und das Volk fragt: *“Was habt Ihr getan, um die Transparenz zu sichern”*, dann zitiert man möglichst genau und auswendig, da dieser Trick sehr wertvoll ist.

FRASNELLI (SVP): Gehst Du vom Kommissionstext aus?

TRIBUS (GAF - GVA): Ich gehe von dem aus, was wir uns jetzt anschicken zu verabschieden. Den Artikel 15 muß jeder Verwalter auswendig lernen. Man antwortet, daß man ein Gesetz verabschiedet hat. Artikel 15 sagt: *“Jeder Träger öffentlicher oder privater Interessen sowie die Träger von überindividuellen Interessen, die in Vereinigungen, Komitees konstituiert sind, können sich, sofern ihnen aus der Maßnahme ein Nachteil erwachsen kann, am Verfahren beteiligen und zwar in Form und innerhalb der Fristen, die in der Durchführungsverordnung festgelegt sind”*. Dies ist eine edle Aussage.

Jeder kann sich praktisch ab nun als Träger individueller oder überindividueller Interessen in einem Verein konstituieren. In Südtirol braucht es keine Vereine mehr, da es davon zahllose gibt. Jeder Träger müßte somit theoretisch nun die Möglichkeit haben, sich an einem Verfahren beteiligen zu können. Wenn ich jetzt an Vormittag denke, an die Tätigkeit oder an die teilweise Nichttätigkeit des Landesrates Achmüller, dann kann ich mich auch als transindividuelles Interesse konstituieren. Ich kann sagen, daß die Nicht-Prozeduren des Kollegen Achmüller eine Gefahr für die Gesundheit des Landes sind. Somit habe ich laut diesem Prinzip das Recht, welches im Artikel 15 zum Ausdruck kommt, mich an seinen Verfahren zu beteiligen. Wenn man aber im Text weiterliest, entdeckt man, daß dem nicht so ist. Nach dieser eleganten Aussage im Artikel 15 Absatz 1 wird im Grunde mehr oder weniger subtil festgelegt, daß der effektive Zugang so erschwert wird, daß er eigentlich nur ein theoretisches Recht bleibt. Man kann zwar dieses Recht immer geltend machen, aber wenn man zu Abschnitt 5 betreffend den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen übergeht, wird das Prinzip nochmals wiederholt. Es ist nicht mehr so gewaltig in der Aussage, indem man aber immerhin sagt: *“Um die Transparenz der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten und um die Unparteilichkeit der Verfahren zu fördern, hat jeder, der zum Schutz einer rechtlich-relevanten Stellung ein Interesse hat, das Recht auf den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen”*. Dies ist eine sehr allgemeine Formulierung und wird bereits etwas eingeschränkt. Man spricht in diesem Falle von einer rechtlich-relevanten Stellung. Das Ganze beginnt, sich schon etwas einzuschränken, auch weil als Verwaltungsunterlage alles aufgezählt wird, was produziert wird. Es heißt folgendermaßen: *“Als Verwaltungsunterlage gilt jede graphische, photographische, magnetische und nach einem technischen Verfahren hergestellte Wiedergabe des Inhalts von Akten, auch von internen Akten, welche die Landesverwaltung vorbringt und derer sie sich für die Verwaltungstätigkeit bedient”*. Jetzt frage ich mich, wozu es die Aussage in Artikel 24 Absatz 2 braucht, damit auch in interne Akten Einsicht genommen werden kann. Im folgenden Artikel kommt dann eine endlose Beschränkung. Wenn man diese durchliest, fragt man sich schon, auf was man zugreifen kann. Auf nichts kann man zugreifen! Die Fälle, die ausgenommen sind, ...

ABGEORDNETER: ... kommen zum Verwaltungsgerichtshof.

TRIBUS (GAF - GVA): Der Verwaltungsgerichtshof bleibt uns heute auch schon. Gott hat ihn uns gegeben und erhalte ihn uns auch! Die von uns bestellten Richter werden dafür sorgen, daß die Gerechtigkeit bewahrt wird. Nicht immer funktioniert es so. Heute Vormittag ist das ordentliche Gericht vom Verwaltungsgericht mit ordentlichen Verwaltungsangelegenheiten betraut worden. Auch hier verwischt sich die Situation im Lande. Die Ausschlußbestimmungen sind rigoros, wenn ich zum Beispiel sage, daß auch nicht in die Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen der Kollegialorgane des Landes Einsicht genommen werden darf. Nur die Sitzungen des Landtages sind öffentlich. Nicht

öffentlich sind alle Kommissionssitzungen, Sitzungen in der Landesregierung usw., weshalb ich nicht einmal ein Protokoll anfordern kann. Das ist ein starkes Stück!

In der heute in Kraft tretenden Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages ist auch ein nebulöser Satz enthalten, der das Recht des Aktenzugriffes der Abgeordneten betrifft. Damals wollte uns die Südtiroler Volkspartei aufs Glatteis führen - ich weiß nicht mehr, ob es Kollege Frasnelli oder Kollege Kaserer war -, indem sie gesagt hat: "Habt keine Sorge mehr! Jetzt kommt sowieso das Gesetz Nr. 241, welches alles regelt". Das wäre ein schöner Betrug gewesen, liebe Frau Klotz! Dank eines segensreichen Kompromisses des weitsichtigen Landeshauptmannes steht zumindest ein Satz drinnen. Das Protokoll der nicht öffentlichen Sitzungen fällt nicht in den Zugangsbereich. Theoretisch hätten wir nicht einmal das Recht gehabt, in Zukunft einen Akt der Landesregierung einzufordern. Gutachten, Rechtsberatungen, Fachberichte fallen ebenso nicht hinein. Die Landesregierung läßt ein Gutachten erstellen. Ich spreche nur für die Nachwelt. Wenn in 100 Jahren ein Student der Universität in Südtirol über die Transparenz dissertiert und nachweisen müssen wird, wie ungerecht damals ein aufgeklärter Landesfürst von der Justiz beschuldigt wurde, dann wird man in den Akten nachblättern können, was das Land Südtirol getan hat, um die Transparenz zu gewährleisten. Ich frage mich, wieso man in ein Rechtsgutachten, das in der Regel mit öffentlichen Geldern bezahlt wird und einer Entscheidungsfindung zu dienen hat, nicht Einsicht nehmen können soll. Das ist ausgeschlossen. Ich bin einverstanden, daß man Gesundheitsdaten oder Daten über hygienische Untersuchungen nicht veröffentlichen darf. Ansonsten würde wahrscheinlich morgen irgendeine Zeitung das Aids-Verzeichnis veröffentlichen. Bestimmte Einschränkungen sind in Ordnung. Dies hat aber mit Verwaltungstätigkeit nichts zu tun.

Wir sind hingegen der Meinung, daß alle Akten der Verwaltungstätigkeit unbedingt öffentlich sein müßten, da wir glauben, daß dadurch auch der Landesverwaltung ein Vorteil erwachsen würde. Eine anständige Verwaltung hat nichts zu befürchten und nichts zu verlieren. Jeder Akt der Geheimniskrämerei ist ein Verdachtselement. Verdachtselemente müssen sofort ausgeräumt werden. Mir scheint, Herr Landeshauptmann, daß dieses Gesetz nicht unbedingt in diese Richtung geht. Deshalb melden wir unsere Bedenken gegen die Rhetorik, die Demagogie usw. an. Wir glauben nicht, daß dieses Instrument das gewährleisten wird, was es vorgibt, zu gewährleisten.

MONTALI (MSI-DN): Volutamente in Commissione ci siamo astenuti dall'approfondire questo disegno di legge il cui titolo recita: "Disciplina del procedimento amministrativo e del diritto di accesso ai documenti amministrativi". In questi giorni con grande risalto, signor Presidente della Giunta provinciale, abbiamo usato un procedimento...consigliere Tribus, avrei piacere che il Presidente della Giunta mi ascoltasse, perché è proprio a lui che si rivolgono le osservazioni su questo disegno di legge che o è serio o è una pagliacciata, che introduce il carnevale amministrativo di tutte le comunità provinciali

nei confronti della serietà. L'aspetto di questo disegno di legge è veramente un insulto, una provocazione, una presa in giro del Consiglio provinciale, non dei suoi consiglieri, né dei suoi Assessori, ma dei consiglieri di opposizione che qui siedono e credono immodestamente, qualche volta presuntuosamente, di rappresentare le istanze di una certa parte della popolazione.

Prima che questa legge fosse non solo presentata, ma affrontata con votazione finale da questo Consiglio provinciale, due modesti consiglieri provinciali hanno sollevato problemi che riguardano l'accesso al procedimento amministrativo con un ricorso alla Procura della Repubblica di cui da tre giorni parlano tutti i giornali. Non avremmo bisogno di questa legge per continuare a fare, con questo stesso procedimento, ricorso alla Procura della Repubblica per tutte le cose che Lei, signor Presidente, e la Sua Giunta, gli Assessori o le giunte comunali che ci apparissero suscettibili di indagini, di esami, di valutazioni dovessero fare. Quando per fare una legge che disciplina il procedimento amministrativo e il diritto di accesso ai documenti amministrativi questa Giunta ritiene di aver bisogno di una legge di questo genere, con 30 capitoli, non mascheriamoci dietro alla facoltà che questa legge dà ai cittadini, pensate, quando si prevedono tutta una serie di adempimenti che riguardano i rappresentanti di questi cittadini, si dice che hanno diritto all'accesso dei documenti cui è consentito l'accesso pubblico. Questo vuol dire che il mio vicino di casa ha il diritto di accesso, poi mi si dice che anche il consigliere Bolzonello che rappresenta qui il voto di migliaia di cittadini può avere diritto all'accesso. Tenuto conto che il diritto all'accesso di un consigliere del suo partito, signor Presidente, ritengo che potrebbe succedere, e dovrebbe succedere anche se presidente della Provincia fosse un missino, ma stia tranquillo che un consigliere del presidente missino non avrebbe bisogno di questa legge per andare a chiedere al Presidente della Giunta provinciale di avere la copia di una certa delibera. Mi rifiuto di credere che il consigliere Frasnelli abbia bisogno di questa legge per andare a chiedere al presidente della Giunta o agli assessori la copia della delibera tale. Facciamo un esempio: io ho impiegato 7 giorni per avere copia della delibera della Giunta provinciale in base alla quale in questi giorni la Giunta stessa è sulle pagine dei giornali. Mi sono recato in un ufficio e mi hanno chiesto se avevo fatto la domanda scritta. Non l'avevo fatta, ho provveduto a farla. Poi ho dovuto indicare il numero della delibera, per cercare il quale ho perso 3 giorni. Alla fine, dopo 7 giorni ho avuto la copia della delibera con cui ho avuto la facoltà, assieme al consigliere Bolzonello, di documentare un esposto alla Procura della Repubblica, assieme alla copia della delibera del Consiglio comunale di Merano che ho ottenuto in quattro minuti, di una lettera riservata del Consiglio comunale di Merano che ho ottenuto in quattro minuti, e della copia di una sentenza pretorile che investiva il Comune di Merano e che dall'ufficio contratti di Merano ho ottenuto in quattro minuti. Sette giorni per avere la delibera della Giunta provinciale.

Il desiderio di trasparenza delle amministrazioni, il desiderio di accesso ai menti dei cittadini, pensate! Se io ho avuto delle difficoltà e ho impiegato 7 giorni per avere una

delibera come consigliere provinciale, mi vengono dei mancamenti di fegato quando penso a quanti giorni impiegherebbe il cittadino Rossi Pietro di piazza Gries per ottenere una copia di una delibera. Che si preparino leggi di questo tipo per le quali ci vogliono 28 articoli per garantire l'accesso ai documenti amministrativi, mi fa pensare che io non sono all'altezza di questi problemi. 28 articoli per dire che il cittadino ha la possibilità di accedere ai documenti amministrativi! Le persone del vostro partito non hanno bisogno di questa legge per ottenere in due ore l'accesso ai documenti amministrativi. Questa è una presa in giro del cittadino, compreso quelli che vi votano, non solo quelli che votano altri partiti. E' inutile che andiamo a cercare l'articolo tale per andare a modificare il comma b o c, questa è la sensazione di base per questo tipo di leggi, che avete l'impudenza di presentare.

Voi sapete bene che in tutti i comuni dell'Alto Adige con più o meno inerzia o attenzione si stanno preparando gli statuti previsti dalla legge nazionale, che devono regolare il comportamento dei comuni. Questi statuti comunali determinano nella loro essenza il grande accesso dei poveri cittadini di questi comuni alla trasparenza delle amministrazioni comunali. Queste cose succedono in tutta Italia e non succedono ancora in Alto Adige e in Trentino alla luce di un fatto che ancora le condiziona alla decisione che la Regione farà a proposito della nuova legge elettorale comunale, quindi elezione del sindaco con una o doppia scheda - sentiremo il 15 prossimo quali saranno gli orientamenti in questo Consiglio comunale - decisione che condiziona gli Statuti che tutte le comunità municipali stanno adottando perché, e lo abbiamo già detto in Consiglio comunale, non crediamo di essere così fuori dalla realtà, cerchiamo di stare nell'ambito della logica delle leggi che ci sono. L'Alto Adige sta esaminando, e lo leggiamo dai giornali, in tutti i comuni gli Statuti comunali, guarda caso solo delle bozze preparate dalla SVP sulle quali gli altri devono confrontarsi. La problematica che i comuni devono affrontare è in un periodo di cautela e di ipotesi diverse, che non hanno niente a che vedere con gli Statuti di tutti gli altri comuni italiani, perché questi preparano statuti in funzione della legge nuova che è entrata in vigore in tutta Italia sull'elezione del sindaco e sulle competenze particolari che spettano al sindaco, così di "poco conto" circa le sue facoltà di eleggere la Giunta, scegliere gli Assessori e tutte le competenze che ne derivano. Qui in Alto Adige stiamo discutendo di una organizzazione statutaria che non tiene conto di quello che succederà tra un mese, o fra 7 mesi. Lo sentiremo il giorno 15 quando ci sarà Consiglio regionale e capiremo quali disegni di legge dovrà emanare il Consiglio regionale. Sappiamo benissimo che la precedenza sarà data ai disegni di legge regionali che riguardano il rinnovo del Consiglio regionale, non fosse altro che per la scadenza imminente, mentre per le leggi che riguardano i Consigli comunali - questo si evince dalle dichiarazioni del Presidente Andreoli e degli altri esponenti che contano - siccome le elezioni comunali andranno al 1995 c'è tempo nella prossima legislatura per affrontare questi temi. Il rinvio delle leggi su cui ha competenza la Regione in campo comunale non possono esimersi dal considerare i riflessi, le critiche su questo disegno di legge che oggi

ci viene presentato. Questo mi consente di ritornare all'inizio delle mie considerazioni, per ribadire che per me questa è una legge che prende in giro il cittadino. E questa presa in giro potrebbe essere considerata piccola, ma la presa in giro del rappresentante del cittadino è un po' più grande, e riservando ai rappresentanti del cittadino di maggioranza tanto spazio e a quelli di minoranza lo spazio che rimane, qui siamo sul piano dell'offesa. Anche qui dovrei fare la solita domanda provocatoria, sulla quale però in tutti i casi in cui ci è capitato di farla non abbiamo mai avuto risposta, al Presidente della Giunta: senza questa legge il diritto di accesso alle cretinate che fa in Giunta l'assessore Sfondrini cambierebbe? Mancava questa legge, dopo 10 anni che sono qui, per consentire la trasparenza e l'accesso ai documenti amministrativi? Cosa cambierà adesso nei nostri confronti e nei confronti dei cittadini della nostra provincia? Ma li volete proprio pigliare in giro? So che a questa domanda non avrò risposta.

Portatevi avanti queste leggi, e poi andate a dire sui manifesti che avete dato la trasparenza ai cittadini. Siccome noi però con i cittadini abbiamo contatti anche personali, andremo a dire loro di chiedervi: perchè avete aspettato 10 anni per darci questa trasparenza? Bravi, Vi voteremo il 21 novembre!

Potrei fare altre considerazioni piuttosto pesanti. Collega Frasnelli, su certi problemi, accanto al tuo collega Pahl, che riguardano la sensibilità dei cittadini di lingua italiana che credo votino noi e non voi, dici delle cose molto più pesanti. Noi diciamo solo che questo riguarda anche la vostra popolazione, non solo la nostra. Andate orgogliosi di leggi che avete inventato dopo 10 anni da quando siete entrati in questo Consiglio provinciale, dite che avete dato loro la trasparenza. Questo è il nostro parere su questi documenti amministrativi che voi portate come gonfalone della vostra "democrazia", dico fra virgolette perché a me tutte le volte che devo pronunciare la parola democrazia nel senso che voi date a questa parola, mi viene solo da ridere.

KUBTATSCHER (SVP): Ich werde mich bedeutend kürzer halten als mein Vorredner. Als das Staatsgesetz Nr. 241 verabschiedet und angekündigt wurde, ist in Italien eine Euphorie ausgebrochen. Niemand konnte dieses Gesetz erwarten. Das Wort "Transparenz" klingt sehr gut. Daß Verwaltungsverfahren klar festgelegt werden sollen, klingt organisch ebenso sinnvoll und wäre nützlich. Man kann auch nichts dagegen haben, den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen für alle gleich zu regeln.

Diese Euphorie, die italienweit vorhanden war, scheint zumindest bei den Oppositionsvertretern nicht mehr da zu sein. Wenn hier Kritik zum Landesgesetz aufgekomen ist, so muß diese sehr wohl auch mit einem Atemzug für das Staatsgesetz kommen. Ich kann auf jeden Fall sagen, daß ich zunächst aufgrund dieser Grundsätze gemeint habe, daß eine positive Reform käme. Ich habe als erstes das Regionalgesetz gelesen, weil ich damit als Vorsitzender der Kommission direkt involviert war. Je weiter ich in diesem Gesetz vorangekommen bin, umso skeptischer bin ich geworden.

Alle, die den Bürokratieabbau auf ihre Fahne geschrieben haben, alle, die glauben, daß nicht jedes Detail geregelt werden soll, und alle, die Regierungsfähigkeit und Effizienz als erstes Ziel der öffentlichen Verwaltung ansehen, müßten große Bedenken zu diesem Staatsgesetz und zum vorliegenden Gesetz haben. Es ist wohl mehr eine fast modische Pflichtübung, daß wir dieses Staatsgesetz Nr. 241 abschreiben. Dieses Gesetz ist außerdem schwer lesbar. Vor allem der deutsche Text ist teilweise sehr schwerfällig. Dabei möchte ich Frau Klotz recht geben. Wenn wir schon ein Gesetz für Transparenz machen, sollten Artikel, wie der Artikel 6 und 21, nicht in dieser Formulierung enthalten sein.

Weiters möchte ich anfügen, daß Transparenz als wichtiges Element der Demokratie nicht oder kaum verordnet werden kann. Transparenz ist eine Frage der Einstellung der gewählten politischen Vertreter und Beamten. Häufig stellt sich die Frage, ob der Beamte oder der Politiker die Leute informieren will, damit sie Bescheid wissen. Das Beispiel, wie die Bauleitpläne in den Tageszeitungen veröffentlicht werden, ist ganz klar. Teilweise weiß man nur, daß eine Bauleitplanänderung erfolgt ist. In manchen Gemeinden sieht man sehr deutlich, wo, welche Zone, von wem in welche andere urbanistische Standart umgewidmet wird. Damit kommt zum Ausdruck, welche demokratiepolitische Einstellung der einzelne Gemeindeverwalter hat.

Zum Unterschied der Vorredner - ich meine vor allem Kollege Montali -, die den vorliegenden Gesetzentwurf kritisieren, muß ich entgegenen, daß das Staatsgesetz zu kritisieren ist, welches in weiten Teilen übernommen wurde. Die Staatsverwaltung glaubt, Probleme dadurch zu lösen, indem sie mit einem Übereifer ein Gesetz nach dem anderen produziert. Das beste Gesetz wäre jenes, welches andere außer Kraft setzt, nicht jenes, welches eine Reihe von Durchführungsverordnungen ankündigt, wie es beispielsweise in diesem Gesetz und vor allem im Staatsgesetz der Fall ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf sowie das Staatsgesetz Nr. 241 sollen nicht als große Reform verkauft werden, sondern als bescheidener Versuch, die Verwaltung einheitlicher zu regeln. Danke!

ZENDRON (GAF-GVA): Vorrei dire qualcosa a proposito di quanto ha detto adesso il consigliere Kußstatscher che in effetti pone l'attenzione su uno dei problemi di questa legge. Nella legge nazionale vengono affermati dei diritti, viene affermato un rapporto completamente diverso di quello che c'è stato fino adesso fra il cittadino e l'amministrazione, cioè prima era l'eccezione per cui il cittadino poteva avere delle informazioni, adesso è l'eccezione il fatto che il cittadino non le riceva. Questo almeno in teoria è un principio comunque importante della legge. Tuttavia è chiaro che la legge diventa funzionante nel momento in cui il cittadino ne fa uso. E' chiaro, evidente che l'amministrazione fa resistenza di fronte a questo. Tanto più da nascondere ha, tanta più resistenza fa, potremmo dire, ma fa resistenza anche perché la burocrazia di per sé è organizzata in maniera tale che cerca di nascondere il suo modo di procedere anche

quando non c'è poi di fatto niente da nascondere. Non si può dire quindi che la debolezza di questa legge è la debolezza della legge nazionale, ma è il fatto che non prevede una normativa applicativa della legge nazionale. Ha i suoi difetti questa legge, non si è fatto uno sforzo per rendere concreta, applicabile, facile l'iter del cittadino che vuole avere le informazioni. In altre regioni questo è stato fatto, non in misura straordinaria però si è definito un iter procedurale, concreto, normale con cui il cittadino sa che deve andare nel tal ufficio, fare determinate cose, nei tali giorni, oppure chi gli dice che non ha diritto all'accesso deve anche firmare il documento e la motivazione per cui non gli concede l'accesso.

Nella stessa legge di Trento, che pure è anche molto simile a quella nazionale, viene ammesso un accesso attraverso gli strumenti informatici, e addirittura si impegna l'amministrazione con questa legge a fare delle strutture decentrate in modo da poter facilitare il pubblico che chiede informazioni. La legge di Trento viene citata normalmente dalla giurisprudenza per questo aspetto. Vi sono altre regioni come la Puglia che hanno descritto in maniera molto concreta e precisa l'iter e che quindi hanno dato un chiaro segnale del fatto che si vuole andare avanti, che il potere politico effettivamente vuole concretamente usare e applicare questa legge nelle amministrazioni locali. Da noi si può dire che viene accettata la legge, però si sottolinea maggiormente la limitazione del diritto all'accesso che non questo principio per cui la limitazione è l'eccezione. Un giurista, il prof. Arena di Trento, ha detto una volta in una conferenza proprio su questa legge che ci vorrebbe una forte alleanza fra politici amministratori e cittadini per far funzionare questa legge. La legge da sola non provocherà cambiamenti, perché si tratta di una conquista di uno spazio di libertà e gli spazi di libertà sono sempre da conquistare con difficoltà, soprattutto quando cercano di entrare in un concetto per cui il potere esecutivo non è trasparente. Il potere legislativo è trasparente, possono venire i cittadini ad ascoltare e viene data informazione di quello che succede, invece il potere esecutivo per principio non era accessibile. E' chiaro quindi che c'è tutto un sistema, un modo di lavorare che nega l'informazione proprio per abitudine, per comodità, per pigrizia. Questa legge va contro questa mentalità, questo modo normale di essere dell'Amministrazione pubblica. Allora il fatto che abbia delle possibilità di successo dipende dall'impegno che ci si mette e dalle disposizioni che ci sono per rendere praticabile l'accesso. Non basta dire si fa così e così, ma bisogna inserire anche un iter preciso delle modalità che aiutino il cittadino, non che lo limitino, non che rendano semplice per l'Amministrazione negare l'accesso.

I limiti della trasparenza amministrativa devono essere quindi fissati in modo molto stringato, preciso, e soprattutto si dovrebbe far sì che chi nega il diritto all'accesso lo faccia in prima persona, firmando il documento e la motivazione con cui ha negato questo diritto all'accesso. Al collega Kußtatscher che diceva che la debolezza della legge è la legge nazionale, direi che questa non è una giustificazione. La nostra autonomia ci permetterebbe infatti di fare un passo avanti. In questo caso invece non è stato fatto.

BENEDIKTER (UFS): Ich beziehe mich jetzt auf ein neues ergänzendes Gesetz, welches zum ursprünglichen Gesetz Nr. 241, dem Reformgesetz, dazugekommen ist. Das Gesetz Nr. 29 vom 3. Februar 1993 besagt, daß dessen Bestimmungen für die Regionen mit Spezialstatut und für die autonomen Provinzen grundlegende Bestimmungen wirtschaftlich-sozialer Reformen darstellt. Darin sind zwei Grundsätze enthalten, denen bisher in diesem Entwurf nicht Rechnung getragen worden ist. Diese sollten noch in den vorliegenden Gesetzentwurf eingefügt werden. Ich glaube nicht, daß wir heute fertig machen. Wahrscheinlich werden wir die Generaldebatte abschließen. Somit könnten wir diese Grundsätze noch hineinbringen.

Diese Grundsätze entsprechen dem Sinn der Reform. Im Artikel 5 lautet es folgendermaßen: "*Le amministrazioni pubbliche sono ordinate secondo i seguenti criteri: trasparenza attraverso gli istituti di oppositi strutture per informazione ai cittadini e per ciascun procedimento attribuzione ad un unico ufficio della responsabilità complessiva dello stesso*". Ein eigenes oder auch mehrere Ämter stehen also für die Beziehungen mit dem Publikum zur Verfügung. Im Artikel 12 heißt es ausdrücklich, daß dies im Rahmen der Umgestaltung der Ämter erfolgen muß, ohne zusätzliches Personal aufzunehmen. Laut Artikel 12 haben diese Ämter folgende Aufgabe: "*servizio all'utenza per i diritti di partecipazione, informazione all'utenza relativa agli atti e allo stato di procedimenti, ricerca e analisi finalizzate alla formulazione di proposte alla propria amministrazione sugli aspetti organizzativi e logistici del rapporto con l'utenza*". Die beiden Grundsätze sind - wie gesagt - in diesem Entwurf noch nicht enthalten. Dieses Gesetzesdekret, welches das Einrichten von eigenen Stellen oder Ämtern für die Beziehungen mit dem Publikum vorsieht, ist am 6. Februar 1993 erlassen worden. Es wird festgehalten, wohin das Publikum mit den entsprechenden Aufgaben gehen muß. Ein einziges Amt trägt jeweils die gesamte Verantwortung für ein Verfahren.

Anscheinend hat man herausgefunden, daß diese beiden Grundsätze notwendig sind, um der sogenannten Reform mehr praktische Durchsetzungsfähigkeit zu verleihen. Ich bin der Ansicht, daß diese beiden Grundsätze, die vom Staatsgesetz als Reformgrundsätze erklärt worden sind, in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden müssen. Dies könnte man bis zum nächsten Mal ohne weiteres vornehmen.

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): Verehrte Damen und Herren! An und für sich bräuchte ich hier nicht viel zu sagen. Im Grunde genommen sind Bewertungen allgemeiner Natur vorgenommen worden, ohne irgendwelche Fragen zu stellen. Es ist schon sehr sonderbar, daß ganz unterschiedliche Auffassungen auftreten.

Kollege Benedikter ist der Auffassung, daß es richtig wäre, wenn wir das Staatsgesetz mehr oder weniger übernehmen würden. Die Grundsätze des Staatsgesetzes müßten selbstverständlich auch bei uns Gültigkeit haben. Deshalb müßten wir das Staatsgesetz fast vollkommen übernehmen. Ich stelle in zunehmenden Maße fest, daß sich

Kollege Benedikter, der früher eigentlich vom Zentralismus und von der Kompetenz des Staates nicht allzuviel wissen wollte, jetzt auf einmal als Verteidiger des Staates in Südtirol aufspielt. Als ich gestern mit dem Minister Paladin gesprochen habe, wurde mir mitgeteilt, daß Kollege Benedikter bereits bei ihm war und sich auch in diesem Zusammenhang als Vertreter des Landes aufgespielt hat, obwohl er dazu gar keine Zuständigkeit gehabt hätte. Natürlich kann er als gewählter Vertreter des Landes auch bei staatlichen Stellen vorsprechen. Er hat seine Anfrage hinterlegt, wobei er darauf hinweist, daß das Land Südtirol viel zu viel Geld bekäme und im Vergleich zu anderen Regionen zu gut behandelt würde. Es ist schon erstaunlich, daß gerade gewählte Vertreter des Landes mit dem Ersuchen in Rom vorsprechen, dem Land Südtirol weniger Geld zu geben. Diese Verantwortung soll Kollege Benedikter selber übernehmen. Die Wähler sollen dies dann entsprechend bewerten. Daß ein Kollege aus dem Südtiroler Landtag, ein Kollege, der sich für die Rechte des Landes Südtirol einsetzen sollte und immer wieder behauptet, dies zu tun, in Rom mit dem Ersuchen vorstellig wird, dem Land Südtirol weniger Geld zu geben, ist sehr eigenartig. Er beklagt sich, daß das Land Südtirol zu gut behandelt würde und mehr Geld bekommen würde als ihm zustünde. Daher ist es auch hier sehr schön, daß sich Kollege Benedikter als Vertreter des Staates aufspielt. Auf der anderen Seite ist gerade derjenige, der bisher immer den Staat vertreten hat, sprich Kollege Montali, genau gegenteiliger Meinung. Kollege Tribus sagt, daß wir im Grunde genommen nur das Staatsgesetz abgeschrieben haben. Wir haben mehr oder weniger alles von seiten des Staates übernommen. Der Abgeordnete Montali behauptet, daß das Gesetz schlecht sei. Somit ist er gegen das Staatsgesetz. Er müßte aber aufgrund seines politischen Credo glücklich sein, wenn wir möglichst viel von seiten des Staates übernehmen. Hier sehen wir die verschiedenen Positionen. Kollege Benedikter bringt zum Ausdruck, daß es gut ist, daß wir viel vom Staat übernommen haben und daß wir noch mehr übernehmen müßten. Kollege Montali sagt, daß das Gesetz trotzdem schlecht ist, obwohl gerade er damit einverstanden sein müßte, daß wir dem Zentralismus Roms huldigen und möglichst viel von seiten dieses Staates übernehmen. Jedenfalls sind dies entgegengesetzte Auffassungen.

Ich bin mit dem Kollegen Kußtatscher auch einig, wenn er sagt, daß wir von diesem Gesetz nicht Wunder erwarten können. Es war notwendig bzw. richtig, daß wir das Staatsgesetz in einer Form rezipiert haben, bei der wir selbstverständlich auch auf unsere Verhältnisse Rücksicht genommen haben. Kollege Tribus hat ebenso recht, wenn er sagt, daß im Grunde genommen Vieles von dem festgeschrieben ist, was bisher bereits gemacht worden ist. Aufgrund des Staatsgesetzes haben wir einige Verwaltungsabläufe gesetzlich geregelt, vor allem was die Fristen, die Verwaltungsvorgänge und den Zugang zu den einzelnen Dokumenten betrifft. Nicht nur der einzelne Landesrat, der einzelne Beamte oder der Landeshauptmann soll entscheiden können, sondern es sollte so sein, daß klare Richtlinien erteilt werden. Dies wurde mit diesem Gesetz gemacht, und das hat somit sicher einen Vorteil und eine Bedeutung.

Aus diesem Grund bin ich überzeugt, daß es richtig war, den Gesetzentwurf vorzulegen und die Verwaltungsabläufe dadurch klarer zu regeln. Jetzt ist die mündliche bzw. praktische Überlieferung gesetzlich festgeschrieben. Deshalb hoffe ich, daß das Gesetz auch die Zustimmung des Landtages bekommt.

Wenn Kollegin Zendron sagt, daß das Gesetz allein die Probleme nicht löst, bin ich selbstverständlich damit einverstanden. Es kommt darauf an, mit welchem Geist das Gesetz verwaltet wird, mit welcher Schnelligkeit die Akten durchgeführt werden usw. Wir können uns nicht immer nur auf den Text des Gesetzes berufen. Sie behauptet außerdem, daß hier Verwaltungsstrukturen dezentralisierter Art nicht vorgesehen wären. Vieles von dem ist nicht vorgesehen, was im täglichen Leben durchgeführt werden muß. Wir haben in den einzelnen Bezirken eine ganze Menge von Außenstellen und dezentralisierten Dienstleistungsstellen. Ich glaube, daß es viel mehr sind als in anderen Gebieten. Noch mehr wäre vielleicht nicht gesund! Es soll dezentralisiert werden. Außenstellen in den Bezirken sollen für die Dienste errichtet werden, welche dann auch angenommen werden. Ansonsten sollen Sprechstunden durchgeführt werden. Wenn wir Strukturen errichten, muß ein kontinuierlicher Dienst gewährleistet sein. Gewisse Dienste und Aufzählungen sollten nur dann gemacht werden, wenn bestimmte Gesetze durchgeführt werden müssen. Hier sind oft genaue Termine vorgesehen. Deswegen ist es klar, daß nur vor Fälligkeit dieser Termine Dienste angeboten werden. Des weiteren bin ich der Auffassung, daß wir möglichst viele Dienste an die Gemeinde abtreten sollen, da auf die Art und Weise 116 verschiedene Außenstellen errichtet werden. Die Beurteilung des Gesetzentwurfes und des Staatsgesetzes überlasse ich jedem einzelnen Abgeordneten selbst.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

PROF. ROMANO VIOLA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: Dichiaro chiusa la discussione generale e pongo in votazione il passaggio alla discussione articolata.

KLOTZ (UFS): Beschlußfähigkeit, bitte!

PRESIDENTE: La consigliera Klotz ha chiesto la verifica del numero legale. Prego i segretari questori di contare.

Il passaggio alla discussione articolata è approvato a maggioranza con 12 voti favorevoli, 6 contrari e 3 astensioni.

La seduta è tolta.

ORE 17.58 UHR

SEDUTA 210. SITZUNG

11.6.1993

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Achmüller (33,39,40,41,46)

Benedikter (28,43,47,61,73)

Benussi (14,38,40,46)

Bolzonello (7)

Durnwalder (73)

Frasnelli (7,23)

Klotz (6,60)

Kußtatscher (70)

Kofler (45)

Montali (44,67)

Pahl (42)

Peterlini (26)

Saurer (8)

Tribus (20,64)

Viola (5,9)

Zendron (71)